

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1983

MONTAG, 1. AUGUST 1983

Nr. 31

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Minister des Innern		
Öffentliches Vereinsrecht; hier: Bekanntmachung des Verbots und der Auflösung der „Europäischen Sport- und Kulturvereinigung Bergisch Gladbach 83“, Bergisch Gladbach	1554	
Öffentliches Vereinsrecht; hier: Bekanntmachung des Verbots und der Auflösung des „Sero-Club für Gesellschaft und Unterhaltung“, Solingen	1554	
Ausländerrecht; hier: Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit	1554	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Weinbach, Landkreis Limburg-Weilburg	1555	
Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Villmar, Landkreis Limburg-Weilburg	1555	
Gemeinsamer Runderlaß betr. Personalbogen für die Einstellung in den Dienst des Landes Hessen	1555	
Lehrveranstaltungsreihe im Fachbereich Verwaltung der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden ..	1561	
Der Hessische Kultusminister		
Errichtungsurkunde und Verbandsatzung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes Jugend- und Drogenberatungsstelle im Vogelsbergkreis	1561	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		
Widmung von Neubaustrecken der Bundesstraße 43 und der Landesstraße 3065 in den Gemarkungen Klein-Auheim, Steinheim und Hanau der Stadt Hanau, Main-Kinzig-Kreis	1563	
Der Hessische Sozialminister		
Durchführung der Bundespflegesatzverordnung vom 25. 4. 1973; hier: Kostenentwicklung A 3 und erwartete Entwicklung der Abzüge B 3 für die Pflegesatzgestaltung 1983	1563	
Jahreskrankenhausbauprogramm 1982; hier: Verwendung der Reservemittel	1564	
Förderung nichtinvestiver sozialer Maßnahmen; hier: Arbeit der Zentren für Gemeinschaftshilfe	1565	
Bekämpfung der Tuberkulose des Rindes; hier: Einheitliche Durchführung	1565	
Tierseuchenhygienische Voraussetzungen für die gewerbliche Hundehaltung	1565	
Meldung zum 3. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung im Herbst/Winter 1983/84	1566	
Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten		
Vollzug der Klärschlammverordnung vom 25. 6. 1982; hier: Bestimmung von Untersuchungsstellen	1566	
Waldschäden durch Luftverunreinigung; hier: Bundeserhebung 1983 — 15-Baum-Stichprobe	1566	
Der Landeswahlleiter für Hessen		
Nachfolge für den Abgeordneten des Hessischen Landtags Georg Blumenstiel (SPD)	1571	
Die Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Fürth / Ortsteile Fahrenbach und Lörzenbach, Landkreis Bergstraße; vom 1. 7. 1983	1571	
Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Kreiswerke Hanau GmbH, Sitz in Hanau, Main-Kinzig-Kreis, vom 8. 7. 1983 ..	1574	
Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Firma Südhessische Gas und Wasser Aktiengesellschaft, Sitz in Darmstadt, vom 8. 7. 1983	1577	
Genehmigung der „Karl-Mayer-Stiftung“, Sitz Offenbach am Main	1579	
GIESSEN		
Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 12. 7. 1983	1579	
Ungültigkeitserklärung eines Dienstsigels	1579	
KASSEL		
Verordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Ulster für das Gebiet der Stadt Tann und der Gemeinde Hilders, Landkreis Fulda, vom 7. 7. 1983	1579	
Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises	1580	
Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz		
DARMSTADT		
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eisenkaute bei Bernsfeld“ vom 12. 7. 1983	1580	
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzwäldchen bei Krofdorf-Gleiberg“ vom 13. 7. 1983	1582	
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Löserbecken von Weiterstadt“ vom 18. 7. 1983	1583	
Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Bad Nauheim und Nieder-Mörlen, Wetteraukreis, zu Erholungswald vom 9. 5. 1983	1585	
Der Hessische Verwaltungs-schulverband		
Fortbildungslehrgang des Verwaltungsseminars Frankfurt am Main — Datenerfassung und Datenverarbeitung —	1586	
Fortbildungslehrgang des Verwaltungsseminars Frankfurt am Main — Reisekostenrecht —	1587	
Fortbildungslehrgang des Verwaltungsseminars Frankfurt am Main — Vordrucke — arbeitsgerechte und bürgernahe Gestaltung —	1587	
Fortbildungslehrgang des Verwaltungsseminars Frankfurt am Main — Verhältnis Bürger und Verwaltung — Probleme der Kommunikation — Grundlehrgang	1587	
Buchbesprechungen	1588	
Öffentlicher Anzeiger	1589	
Andere Behörden und Körperschaften	1598	
Öffentliche Ausschreibungen	1598	
Stellenausschreibungen	1600	

874

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Öffentliches Vereinsrecht;

hier: Bekanntmachung des Verbots und der Auflösung der „Europäischen Sport- und Kulturvereinigung Bergisch Gladbach 83“, Bergisch Gladbach

Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), gebe ich nachstehend den verfügenden Teil des vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen am 5. Juli 1983 erlassenen Vereinsverbots bekannt:

Verfügung:

1. Der Zweck der „Europäischen Sport- und Kulturvereinigung Bergisch Gladbach 83“, Bergisch Gladbach, läuft den Strafgesetzen zuwider.
2. Die „Europäische Sport- und Kulturvereinigung Bergisch Gladbach 83“ ist verboten. Sie wird aufgelöst.
3. Der „Europäischen Sport- und Kulturvereinigung Bergisch Gladbach 83“ ist jede Tätigkeit verboten. Die Bildung von Ersatzorganisationen ist untersagt.
4. Das Vermögen der „Europäischen Sport- und Kulturvereinigung Bergisch Gladbach 83“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

Düsseldorf, 5. Juli 1983

IV A 3 — 2214

**Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen**
In Vertretung
Dr. Leister

Wiesbaden, 14. Juli 1983

Der Hessische Minister des Innern
II A 3 — 5 b 02/06 — 27/16
StAnz. 31/1983 S. 1554

875

Öffentliches Vereinsrecht;

hier: Bekanntmachung des Verbots und der Auflösung des „Sero-Club für Gesellschaft und Unterhaltung“, Solingen

Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), gebe ich nachstehend den verfügenden Teil des vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen am 8. Juli 1983 erlassenen Vereinsverbots bekannt:

Verfügung:

1. Der Zweck des „Sero-Club für Gesellschaft und Unterhaltung“, Solingen, läuft den Strafgesetzen zuwider.
2. Der „Sero-Club für Gesellschaft und Unterhaltung“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Dem „Sero-Club für Gesellschaft und Unterhaltung“ ist jede Tätigkeit verboten. Die Bildung von Ersatzorganisationen ist untersagt.
4. Das Vermögen des „Sero-Club für Gesellschaft und Unterhaltung“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

Düsseldorf, 8. Juli 1983

IV A 3 — 22

**Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen**
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Loos

Wiesbaden, 20. Juli 1983

Der Hessische Minister des Innern
II A 3 — 5 b 02/06 — 27/16

StAnz. 31/1983 S. 1554

876

Ausländerrecht;

hier: Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit

I. Grundsatz

Die Aufenthaltserlaubnis ist grundsätzlich mit der Auflage

„Selbständige Erwerbstätigkeit oder vergleichbare unselbständige Erwerbstätigkeiten nicht gestattet“

zu erteilen, sofern sich dieser Ausschluß nicht bereits aus einer anderen Auflage oder Bedingung ergibt.

Die Auflage schließt nicht nur die Betätigung als Einzelunternehmer aus, sondern auch Tätigkeiten wie z. B. als

- geschäftsführungsberechtigter Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, einer OHG oder einer KG,
- gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person (z. B. als Geschäftsführer einer GmbH),
- leitender Angestellter mit Generalvollmacht oder Prokura,
- unselbständiger Reisegewerbetreibender (z. B. als unselbständiger Handelsvertreter),
- Stellvertreter (z. B. nach § 45 der Gewerbeordnung oder § 9 des Gaststättengesetzes).

Es stellt auch einen Verstoß gegen die Auflage dar, wenn ein Ausländer eine andere Person als Gewerbetreibenden vorschreibt, obwohl er selbst das Gewerbe in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung ausübt (sog. Strohmännchenverhältnisse). Eine bloße Kapitalbeteiligung an einer Gesellschaft ist dagegen nicht als selbständige Erwerbstätigkeit anzusehen.

II. Ausnahmen

Von der Erteilung der Auflage sind ausgenommen

- Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EG und deren Familienangehörige ohne Rücksicht auf deren eigene Staatsangehörigkeit,
- österreichische, schweizerische, liechtensteinische und schwedische Staatsangehörige, sofern sie die Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken erfüllen,
- Inhaber deutscher Flüchtlings-Reiseausweise nach dem Londoner oder Genfer Abkommen,
- Inhaber deutscher Reiseausweise nach dem Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen,
- Inhaber einer Aufenthaltsberechtigung.

III. Änderung oder Wegfall der Auflage**1. Allgemeines**

Eine Änderung der Auflage ist nur in Betracht zu ziehen, wenn und soweit an der Ausübung einer bestimmten unselbständigen Erwerbstätigkeit durch den Ausländer ein übergeordnetes wirtschaftliches Interesse oder ein besonderes örtliches Bedürfnis besteht (Nr. 15 zu § 7 AuslVwV). Wird dem Antrag entsprochen, ist die Auflage mit einem entsprechenden Zusatz zu versehen (z. B. „Betrieb einer Gaststätte in ... gestattet“). Für die in Nr. 15 zu § 7 AuslVwV genannte Zusammenarbeit der Ausländerbehörden mit den Gewerbebehörden wird auf den Erlaß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 18. Februar 1982 (StAnz. S. 503) betr. Anwendung des Gewerberechts für Ausländer verwiesen.

2. Sonderregelungen für Staatsangehörige von Ländern, mit denen die Bundesrepublik Deutschland Freundschafts-, Handels- und Niederlassungsverträge mit Wohlwollens- oder Meistbegünstigungsklauseln abgeschlossen hat

Die in Freundschafts-, Handels- und Niederlassungsverträgen enthaltenen Wohlwollens- oder Meistbegünstigungsklauseln schränken das ausländerbehördliche Ermessen ein. Bei der Entscheidung über eine Aufenthaltserlaubnis sind in jedem Einzelfalle alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander abzuwägen. Da Ausländer aus Vertragsstaaten gegenüber anderen Ausländern begünstigt werden, sind ihre persönlichen Interessen im Rahmen der Ermessensausübung positiv zu würdigen. Bei der Entscheidung über eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke einer selbständigen Erwerbstätigkeit ist es mit dem Gebot einer wohlwollenden Ermessensausübung nicht zu vereinbaren, wenn die beabsichtigte Erwerbstätigkeit allein mit Hinweisen auf staatliche Belange (z. B. Fehlen eines besonderen örtlichen Bedürfnisses oder eines übergeordneten wirtschaftlichen Interesses an der Erwerbstätigkeit) versagt wird. Vielmehr ist in jedem Einzelfalle auch das private Interesse des Ausländers an der selbständigen Erwerbstätigkeit positiv zu würdigen. Im einzelnen ist wie folgt zu verfahren:

- a) Wenn ein Ausländer vor Ablauf eines achtjährigen rechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben will, ist über den Antrag auf Änderung der Auflage unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles zu entscheiden. Die persönlichen Interessen des Ausländers an der Erwerbstätigkeit sind im Sinne einer wohlwollenden Ermessensausübung zu würdigen.
- b) Nach einem ununterbrochenen rechtmäßigen Aufenthalt von acht Jahren im Bundesgebiet ist in der Regel die Auflage auf Antrag zu streichen; eine Prüfung, ob ein besonderes örtliches Bedürfnis oder ein übergeordnetes wirtschaftliches Interesse an der Erwerbstätigkeit vorliegt, entfällt. Unerheblich ist, ob der Ausländer eine befristete oder unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

Übersicht über Freundschafts-, Handels- und Niederlassungsverträge mit Wohlwollens- oder Meistbegünstigungsklausel (die Verträge mit EG-Staaten sind gegenstandslos)

Staat	Rechtsgrundlage
Dominikanische Republik	Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 23. Dezember 1957 (BGBl. 1959 II S. 1468)
Indonesien	Handelsabkommen vom 22. April 1953 nebst Briefwechsel (BANz. 1953 Nr. 163)
Iran	Niederlassungsabkommen vom 17. Februar 1929 (RGBl. 1930 II, 1002)
Japan	Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 20. Juli 1927 (RGBl. 1927 II, 1087)
Norwegen	Europäisches Niederlassungsabkommen vom 13. Dezember 1955 (BGBl. 1959 II, 997)
Philippinen	Übereinkunft über Einwanderungs- und Visafragen vom 3. März 1964 (BANz. 1964 Nr. 89)
Portugal	Handelsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Portugal vom 20. März 1926 (RGBl. II, 289) Handels- und Schifffahrtsabkommen vom 24. Juni 1950 (BANz. 1950, S. 4)
Spanien	Niederlassungsvertrag vom 23. April 1970 (BGBl. II 1972 S. 1041)
Sri Lanka	Protokoll über den Handel betreffende allgemeine Fragen vom 22. November 1952 (BGBl. 1955 II S. 189)
Thailand	Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 30. Dezember 1937 (RGBl. 1938 II S. 51)
Vereinigte Staaten von Amerika	Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 29. Oktober 1954 (BGBl. 1956 II S. 487)

3. Bei Staatsangehörigen der Länder Australien, Finnland, Israel, Kanada und Neuseeland ist nach der in Nr. 2 getroffenen Regelung zu verfahren.

4. Ausländer mit deutschen Ehegatten
Wenn ein mit einem deutschen Ehegatten verheirateter Ausländer eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben will, ist bei der Entscheidung über die Änderung der Auflage die bestehende Ehe angemessen zu berücksichtigen. Spätestens bei Erteilung der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis (Nr. 3 a zu § 7 AuslVwV) ist die Auflage ohne Prüfung, ob ein besonderes örtliches Bedürfnis oder ein übergeordnetes wirtschaftliches Interesse an der Erwerbstätigkeit besteht, zu streichen.

IV. Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- Erlaß vom 21. November 1974 — III A 51 — 23 d — (n. v.)
Zulassung von österreichischen Staatsangehörigen zur selbständigen Gewerbeausübung in der Bundesrepublik Deutschland
- Erlaß vom 21. Juni 1977 — III A 51 — 23 d — (n. v.)
Aufenthaltserlaubnis an schwedische Staatsangehörige zur Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit
- Erlaß vom 26. Februar 1979 — III A 51 — 23 d — (n. v.)
Auflage zur Aufenthaltsberechtigung
- Nr. 7 des Erlasses vom 21. Mai 1979 (StAnz. S. 1164)
Verfestigung des aufenthaltsrechtlichen Status ausländischer Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland
- Erlaß vom 12. Juni 1979 — III A 5 — 23 d — (n. v.)
Freundschafts-, Handels- und Niederlassungsverträge;
hier: Einschränkung des ausländerbehördlichen Ermessens

— Erlaß vom 16. Mai 1980 — III A 51 — 23 d — (n. v.)

Aufenthaltserlaubnis für Asylberechtigte

Der Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik.

Wiesbaden, 13. Juli 1983

Der Hessische Minister des Innern

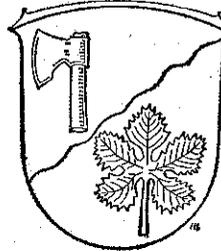
III A 52 — 23 d

— Gült.-Verz. 3106 —

StAnz. 31/1983 S. 1554

877

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Weinbach, Landkreis Limburg-Weilburg



Der Gemeinde Weinbach im Landkreis Limburg-Weilburg, Regierungsbezirk Gießen, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:

„Das Wappen der Gemeinde Weinbach zeigt in dem durch einen Wellenschnitt schräglinks geteilten Schild vorne in Rot ein silbernes Beil, hinten in Blau ein goldenes Weinblatt.“

Weinbach

Wiesbaden, 12. Juli 1983

Der Hessische Minister des Innern

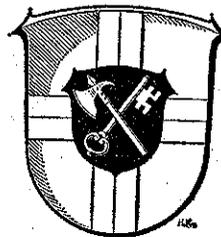
IV A 23 — 3 k 06 — 50/83

StAnz. 31/1983 S. 1555

878

Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Villmar, Landkreis Limburg-Weilburg

Der Gemeinde Villmar im Landkreis Limburg-Weilburg, Regierungsbezirk Gießen, sind gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden, die bis zum Zusammenschluß der Gemeinden Falkenbach, Langhecke, Seelbach und Villmar am 31. Dezember 1970 von der früheren Gemeinde Villmar geführt wurden.



Villmar

Wiesbaden, 12. Juli 1983

Wappenbeschreibung:

„In Silber ein durchgehendes rotes Kreuz, belegt mit schwarzem Herzschild, darin goldene Hellebarde und silberner Schlüssel schräg gekreuzt.“

Flaggenbeschreibung:

„In Silber (Weiß) ein längliches, durchgehendes, rotes Kreuz, im Schnittpunkt der Kreuzbalken belegt mit dem Herzschild des Wappens in Schwarz, goldene (gelbe) Hellebarde und silberner (weißer) Schlüssel schräg gekreuzt.“

Der Hessische Minister des Innern

IV A 23 — 3 k/6 50/83

StAnz. 31/1983 S. 1555

879

Personalbogen für die Einstellung in den Dienst des Landes Hessen

Gemeinsamer Runderlaß
des Ministers des Innern, zugleich im Namen des
Ministerpräsidenten, der Fachminister und des
Direktors des Landespersonalamtes

Bei der Auswahl und Einstellung von Bewerbern sind der „Personalbogen für die Einstellung in den Dienst des Landes Hessen“, das „Anlageblatt zum Personalbogen“ und der Vordruck „Erklärung zu Strafen und Disziplinarmaßnahmen sowie zu laufenden Verfahren“, die nachstehend als Anlagen 1 bis 3 abgedruckt sind, zu verwenden.

Die Vordrucke können bei der Landesbeschaffungsstelle Hessen bezogen werden (Lg. Nr. 2,5, 2,5-1, 2,5-2).

Wiesbaden, 9. Juni 1983

Der Hessische Minister des Innern

I B 1 — 8 b 24

— Gült.-Verz. 3200 —

StAnz. 31/1983 S. 1555

Anlage 1

Personalbogen für die Einstellung in den Dienst des Landes Hessen

Bitte alle Schreibfelder in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen. Soweit der Platz nicht ausreicht, neutralen Bogen benutzen

1.	Name				(Lichtbild)
	Vornamen (bitte sämtliche Vornamen in der Schreibweise der Geburtsurkunde angeben, Rufnamen unterstreichen)				
	Geburtsname				
	Geburtsdatum		Geburtsort, Kreis, Land		
	Staatsangehörigkeit Deutsche(r)		sonstige Staatsangehörigkeit		
	Anschrift (Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Ort, ggf. auch 2. Wohnsitz)				
Telefonisch erreichbar unter (Vorwahl und Rufnummer)					
2.	Wirtschaftliche Verhältnisse <input type="checkbox"/> geordnet <input type="checkbox"/> nicht geordnet				
3.	Schwerbehinderung		Grad der Erwerbsminderung		Jahr der Aufnahme
	Anerkannt/Festgestellt durch, Aktenzeichen		v.H. am		
4.	Inhaber(in) eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheines <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja				
5.	Versorgungsempfänger (in)		Art der Versorgungsbezüge		
	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörde		
6.	Versichert(er) in der gesetzlichen Rentenversicherung <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja			Versicherungsnummer	
7.	Familienstand				
	<input type="checkbox"/> ledig	verheiratet seit	geschieden seit	dauernd getrennt lebend seit	verwitwet seit, wiederverheiratet seit
8.	Name des Ehegatten		Vornamen		Geburtsname
	Geburtsdatum	Geburtsort, Kreis, Land			
9.	Kinder				
	Name, Vornamen	Geburtsdatum	Kindschaftsverhältnis (z.B. ehelich)	Schul- oder Berufsausbildung	verheiratet oder versorgt
10.	Eltern (nur bei minderjährigen Bewerbern)				
	Vater (Name, Vornamen)				Geburtsname
	Anschrift (soweit von der Anschrift des Bewerbers abweichend)				
	Mutter (Name, Vornamen)				Geburtsname
Anschrift (soweit von der Anschrift des Bewerbers oder des Vaters abweichend)					

Erklärung

zu Strafen und Disziplinarmaßnahmen sowie zu laufenden Verfahren

Hinsichtlich nicht getilgter gerichtlicher Verurteilungen und nicht getilgter Disziplinarmaßnahmen sowie anhängiger Straf-, Ermittlungs- oder Disziplinarverfahren mache ich folgende Angaben (Gericht/Ermittlungsbehörde, Aktenzeichen, Art der Straftat/des Dienstvergehens, Datum, Höhe der Befrafung, Art der Disziplinarmaßnahme):

Ich erkläre, daß ich über die vorstehenden Angaben hinaus nicht gerichtlich bestraft oder disziplinarisch belangt worden bin. Außerdem erkläre ich, daß gegen mich kein (weiteres) Strafverfahren, Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft oder Disziplinarverfahren anhängig ist.

Ich verpflichte mich, von jedem gegen mich eingeleiteten Straf- oder Ermittlungsverfahren und jeder gerichtlichen Verurteilung Mitteilung zu machen.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis:

Die nicht der Offenbarungspflicht unterliegenden Verurteilungen ergeben sich aus § 51 des Bundeszentralregistergesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 2005), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1329). Straferlaß durch Begnadigung oder Amnestie ist nicht gleichbedeutend mit einer Tilgung der Strafe.

880

Lehrveranstaltungsfreie Zeiten im Fachbereich Verwaltung der Verwaltungsfachhochschule Wiesbaden

Im Wintersemester 1983/84 und Sommersemester 1984 finden im Fachbereich Verwaltung innerhalb der folgenden Zeiträume keine Lehrveranstaltungen statt:

- 19. Dezember 1983 bis 8. Januar 1984
- 17. April 1984 bis 23. April 1984
- 2. Juli 1984 bis 29. Juli 1984.

Die Studierenden sind verpflichtet, ihren Erholungsurlaub in diesen Zeiträumen zu nehmen (§ 2 der Studienvorschriften vom 28. Februar 1983 — StAnz. S. 946)

Die zum Teil in den lehrveranstaltungsfreien Zeiten angesetzten Prüfungstermine sind zu beachten.

Wiesbaden, 18. Juli 1983

Verwaltungsfachhochschule
Z 2.4.9

StAnz. 31/1983 S. 1561

881

DER HESSISCHE KULTUSMINISTER

Errichtungsurkunde und Verbandssatzung des Evangelischen Zweckverbandes Jugend- und Drogenberatungsstelle im Vogelsbergkreis

Gemäß § 7 Abs. 2 des Verbandsgesetzes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wird nachstehend die Errichtungsurkunde und die Satzung des o. g. Zweckverbandes bekanntgemacht.

Urkunde

über die Errichtung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes Jugend- und Drogenberatungsstelle im Vogelsbergkreis in Alsfeld

Gemäß Art. 4, 67 und 68 der Kirchenordnung i. V. m. § 7 des Verbandsgesetzes wird festgestellt:

§ 1

Innerhalb des Vogelsbergkreises haben die Evangelischen Dekanate Alsfeld, Herbstein, Homberg (Ohm), Lauterbach (Hessen) und Schotten durch übereinstimmenden Beschluß ihrer Dekanatssynodalvorstände vom 12. Dezember 1981 den Evangelischen Zweckverband Jugend- und Drogenberatungsstelle im Vogelsbergkreis in Alsfeld gebildet.

§ 2

Gemäß der Bestimmung der Verbandssatzung über ihr Inkrafttreten ist der Verband am 1. Dezember 1981 entstanden.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit dem Tag der Anerkennung der Verbandssatzung am 24. Mai 1983 in Kraft.

Verbandssatzung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes Jugend- und Drogenberatungsstelle im Vogelsbergkreis vom 12. Dezember 1981

I. Abschnitt: Zusammensetzung und Aufgaben

Die Einrichtung der Jugend- und Drogenberatungsstelle erfolgt aus dem Geist des Evangeliums und der Kraft des Glaubens sowie aus christlicher Überzeugung.

§ 1

Zusammensetzung und Sitz des Zweckverbandes

Innerhalb des Gebietes des Vogelsbergkreises bilden die evangelischen Dekanate Alsfeld, Herbstein, Homberg (Ohm), Lauterbach (Hessen) und Schotten einen Evangelischen Kirchlichen Zweckverband „Jugend- und Drogenberatungsstelle im Vogelsbergkreis“ mit Sitz in Alsfeld.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Die Aufgabe des Zweckverbandes ist die Schaffung einer Jugend- und Drogenberatungsstelle, die umfassende Lebenshilfe für psychisch, physisch und sozial gefährdete und geschädigte junge Menschen, insbesondere für Suchtgefährdete und -abhängige, leistet.
- (2) Die Beratungsstelle soll folgende Aufgaben erfüllen:
 - a) Vorbeugung,
 - b) Beratung,
 - c) Gewährung von Hilfen,
 - d) Vermittlung von Hilfen einschließlich Vermittlung stationärer Behandlung und Nachsorge.
- (3) Die Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Jugend- und Drogenberatungsstelle steht nach Maßgabe der Personalsituation nach Art und Grad der Hilfebedürftigkeit jeder-

mann offen, der im Einzugsbereich der Jugend- und Drogenberatungsstelle seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 3

Organe des Zweckverbandes

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsvertretung, das Kuratorium und der Verbandsvorstand. Ihre Amtszeit entspricht der Dauer der Wahlperioden der Dekanatssynoden.

II. Abschnitt: Die Verbandsvertretung

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsvertretung

- (1) Die Verbandsvertretung besteht aus je drei von den Dekanatssynodalvorständen der beteiligten Dekanate zu bestimmenden Mitgliedern. Darunter sollen sein der jeweilige Dekan sowie der jeweilige Vorsitzende des Dekanatssynodalvorstandes. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes der Verbandsvertretung findet § 25 der Kirchengemeindevahlordnung sinngemäß Anwendung.
- (2) Die Verbandsvertretung ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder beschlußfähig.
- (3) Zwei Vertreter des Vogelsbergkreises nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 5

Sitzung und Verhandlung der Verbandsvertretung

- (1) Die konstituierende Sitzung der Verbandsvertretung wird vom lebensältesten Mitglied einberufen und geleitet bis zur Wahl des Vorsitzenden des Verbandsvorstandes, der zugleich die Aufgaben eines Vorsitzenden der Verbandsvertretung übernimmt.
- (2) Für die Mitglieder der Verbandsvertretung sind Stellvertreter zu wählen, die im Verhinderungsfall des ordentlichen Mitgliedes der Verbandsvertretung tätig werden.
- (3) Über die in den Verhandlungen der Verbandsvertretung gestellten Sachanträge und getroffenen Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben und den Mitgliedern der Verbandsvertretung unverzüglich zu übersenden. Wird innerhalb einer Frist von vier Wochen kein schriftlicher Einspruch erhoben, gilt die Niederschrift als genehmigt. Dies ist auf der nächsten Sitzung der Verbandsvertretung festzustellen.

§ 6

Einberufung der Verbandsvertretung

- (1) Die Verbandsvertretung tritt jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.
- (2) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich ein.
- (3) Zu außerordentlichen Sitzungen beruft der Vorsitzende erforderlichenfalls kurzfristig ein oder, wenn der Verbandsvorstand, das Kuratorium oder eines der Dekanate es beantragt haben.
- (4) Soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten im übrigen für die Geschäftsführung die §§ 35 bis 43 der Kirchengemeindevahlordnung.

§ 7

Aufgaben der Verbandsvertretung

- (1) Der Verbandsvertretung ist vorbehalten:
 - a) die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung des Verbandsvorstandes zu führen sowie Auskünfte oder Anfertigung von Vorlagen vom Verbandsvorstand zu verlangen;

- b) über den Haushaltsplan und Stellenplan des Zweckverbandes sowie über die Bewilligung außer- und überplanmäßiger Ausgaben und einer etwaigen Verbandsumlage nach Anhörung des Kuratoriums zu beschließen;
- c) die Rechnungslegung des Verbandsvorstandes nach Anhörung des Kuratoriums entgegenzunehmen und ihm Entlastung zu erteilen;
- d) über die Aufnahme von Darlehen, den Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten, den Erwerb, die Veräußerung, die Belastung von Grundstücken oder von grundstücksgleichen Rechten, den Erwerb und die Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Übernahme von Bürgschaften zu beschließen;
- e) die Einführung, Abänderung und Aufhebung von Gebührenordnungen zu beschließen;
- f) über die Aufnahme weiterer Mitglieder zu entscheiden;
- d) über Änderungen der Verbandssatzung, den Erlaß von Satzungen für Einrichtungen des Zweckverbandes sowie über die Auflösung des Zweckverbandes nach Anhörung des Kuratoriums zu beschließen. Zur Änderung der Verbandssatzung, soweit nicht das Verbandsgesetz etwas anderes vorschreibt, und zur Auflösung des Zweckverbandes bedarf es einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung. Die Änderung der Verbandssatzung bedarf zu ihrem Inkrafttreten der Genehmigung durch die Kirchenleitung und die Anerkennung durch die Kirchensynode gemäß Art. 68 Abs. 1 der Kirchenordnung.

(2) Vorbehalte des kirchlichen Rechts finden auf Beschlüsse der Verbandsvertretung sinngemäß Anwendung.

III. Abschnitt: Das Kuratorium

§ 8

Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus dem Vorsitzenden des Verbandsvorstandes, zwei Vertretern des Vogelsbergkreises, dem Vorsitzenden eines Fördervereines, einem vom Diakonischen Werk in Hessen und Nassau zu benennenden Vertreter, einem Vertreter der katholischen Kirchengemeinde, einem Vertreter der AOK des Vogelsbergkreises und dem Leiter der Station.

(2) Der Vorsitzende des Verbandsvorstandes, der Leiter der Jugend- und Drogenberatungsstelle und der Vertreter des Diakonischen Werkes werden im Verhinderungsfalle durch ihre Stellvertreter vertreten.

§ 9

Vorsitz des Kuratoriums

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und Stellvertreter für sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10

Einberufung des Kuratoriums

Das Kuratorium wird jährlich mindestens einmal oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Kuratoriums durch den Vorsitzenden einberufen.

§ 11

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium hat ein Informationsrecht gegenüber anderen Organen des Zweckverbandes. Es kann jederzeit Auskünfte vom Verbandsvorstand verlangen.
- (2) Das Kuratorium ist in allen wichtigen Fragen zu hören, insbesondere bei
 - a) Änderungen der Verbandssatzung,
 - b) der Festsetzung der Verbandsumlage,
 - c) der Rechnungslegung des Vorstandes,
 - d) der Aufstellung des Haushalts- und Stellenplanes sowie Beschreibung der Arbeitsfelder der Mitarbeiter,
 - e) den Anstellungen von Mitarbeitern,
 - f) den Kündigungen von Mitarbeitern,
 - g) dem Ausscheiden von Mitgliedern des Zweckverbandes,
 - h) der Auflösung des Zweckverbandes.

(3) Über Entscheidungen, zu denen das Kuratorium gehört wurde, ist dieses schriftlich zu informieren; eine abweichende Entscheidung ist dabei zu begründen.

IV. Abschnitt: Der Verbandsvorstand

§ 12

Zusammensetzung des Verbandsvorstandes

(1) Dem Verbandsvorstand gehören fünf Mitglieder an. Die beteiligten fünf Dekanate haben für je ein Mitglied das Vorschlagsrecht. Diese Mitglieder werden von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung gewählt.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsvertretung gewählt. Ist der Vorsitzende ein Pfarrer, so soll sein Stellvertreter ein Nichtpfarrer sein. Ist der Vorsitzende ein Nichtpfarrer, so soll sein Stellvertreter ein Pfarrer sein. Ihre Amtszeit entspricht der Wahlperiode der Verbandsvertretung. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind nichtöffentlich. Zwei Vertreter des Vogelsbergkreises nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sachkundige Personen können zu den Sitzungen oder zu einzelnen Punkten der Geschäftsordnung mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(4) Der Verbandsvorstand ist Dienstvorgesetzter der vom Zweckverband angestellten Mitarbeiter.

(5) Die Fachaufsicht wird unter Beratung durch das Diakonische Werk in Hessen und Nassau ausgeübt entsprechend den Richtlinien des zuständigen Fachministers.

§ 13

Aufgaben des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, für die nicht die Zuständigkeit der Verbandsvertretung begründet ist; insbesondere für die Geschäftsführung des Zweckverbandes.

(2) Der Verbandsvorstand vertritt den Zweckverband im Rechtsverkehr. Erklärungen des Verbandsvorstandes im Rechtsverkehr werden durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Verbandsvorstandes abgegeben.

(3) Auf Beschlüsse des Verbandsvorstandes finden die §§ 29 und 29 a der Kirchengemeindeordnung sinngemäß Anwendung.

(4) Der Verbandsvorstand hat die Sitzung der Verbandsvertretung vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen, die laufenden Verwaltungsgeschäfte zu erledigen, über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen und der Verbandsvertretung einen schriftlichen Jahresbericht zu erstatten.

(5) Nach Anhörung des Kuratoriums stellt der Verbandsvorstand den Haushaltsplan auf, er stellt im Rahmen des Stellenplanes die Mitarbeiter an, erläßt für diese Dienstanweisungen und sorgt für deren Durchführung.

(6) Soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten im übrigen für die Geschäftsführung die §§ 35 bis 43 der Kirchengemeindeordnung.

V. Abschnitt: Finanzwesen

§ 14

Finanzierung und Kassenführung

(1) Grundlage des Finanzwesens ist das Kirchengesetz über die Vermögensverwaltung und das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchliche Haushaltsordnung — KHO vom 4. Juni 1977 — ABl. S. 116 ff —). Es ist jährlich ein Haushaltsplan aufzustellen. Die Kassenführung erfolgt durch das Evangelische Rentamt Alsfeld. Die Jahresrechnungen werden vom Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau geprüft.

(2) Die Arbeit der Jugend- und Drogenberatungsstelle der Evangelischen Dekanate im Vogelsbergkreis wird aus Zuschüssen des Landes, des Kreises, evtl. weiterer öffentlicher Stellen und Träger, des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau, eines Fördervereines durch Entgelte, Beiträge und Spenden finanziert. Die Beteiligung des Landes, des Vogelsbergkreises und des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau wird durch besondere Verträge geregelt.

(3) Die Zuschüsse werden direkt an die Jugend- und Drogenberatungsstelle der Evangelischen Dekanate im Vogelsbergkreis gezahlt.

VI. Abschnitt: Steuerliche Bestimmungen**§ 15****Selbstlosigkeit und Vermögensbildung**

(1) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in der Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes erhalten.

(2) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigen.

§ 16**Auflösung**

(1) Bei Auflösung des Zweckverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Zweckverbandes an die beteiligten Dekanate, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

(2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes findet über das Vermögen des Verbandes eine Vermögensauseinandersetzung statt. Das bestehende Inventar fällt den beteiligten Dekanaten zu. Maßstab für die Vermögensauseinandersetzung ist das Verhältnis der Gemeindegliederzahlen der beteiligten Dekanate zueinander.

VII. Abschnitt: Veränderungen der Mitgliedschaft**§ 17****Beitritt**

Weitere Mitglieder können dem Zweckverband beitreten, wenn die Verbandsvertretung dem zustimmt. Der Beitritt bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

§ 18**Austritt von Mitgliedern**

(1) Mitglieder der Jugend- und Drogenberatungsstelle können frühestens zwei Jahre nach Bildung des Zweckverbandes aus diesem zum Jahresende ausscheiden. Die Kündigungsfrist beträgt zwölf Monate. Nach Ablauf dieses Zeitraumes kann die Kündigung nur mit einjähriger Frist zum Jahresende erklärt werden. Der Austritt eines Mitgliedes bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung und der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(2) Im Falle des Austritts eines Mitgliedes findet eine Vermögensauseinandersetzung statt.

Als Maßstab gilt der des § 16 Abs. 2 entsprechend.

VIII. Abschnitt: Schlußbestimmungen**§ 19****Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Jugend- und Drogenberatungsstelle erfolgen durch Rundschreiben an die Verbandsmitglieder und an den Vogelsbergkreis.

§ 20**Inkrafttreten**

Diese Verbandsatzung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1981 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung und Anerkennung durch die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Vorstehende Urkunde und Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 15. Juli 1983

Der Hessische Kultusminister

I B 6.2 — 881/0/02 — 34

StAnz. 31/1983 S. 1561

882

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK**Widmung von Neubaustrecken der Bundesstraße 43 und der Landesstraße 3065 in den Gemarkungen Klein-Auheim, Steinheim und Hanau der Stadt Hanau, Main-Kinzig-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt**

- Die in den Gemarkungen Klein-Auheim, Steinheim und Hanau der Stadt Hanau im Main-Kinzig-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Strecke
von km 0,000 neu (Ende der von der B 45 abzweigenden Anschlußarme)
bis km 0,167 neu (= km 0,000 neu — Brücke der Neubaustrecke über die K 200) = 0,167 km,
von km 0,000 neu (= km 0,167 neu)
bis km 1,589 neu (= km 0,000 neu — Brücke der L 3065 neu über die Neubaustrecke) = 1,589 km
und
von km 0,000 neu (= 1,589 neu)
bis km 1,848 neu (vorläufiges Ende der Neubaustrecke an der Anschlußstelle Hanau) = 1,848 km
zusammen 3,604 km

einschließlich der beiden neugebauten Anschlußarme an der Kreisstraße 200,

der neugebauten Anschlußstelle Steinheim an der Landesstraße 3065 neu

und der neugebauten Anschlußstelle Hanau an der Gemeindestraße „Einstein-Straße“

sowie die in der Gemarkung Klein-Auheim neugebauten beiden Anschlußarme zwischen der Bundesstraße 45 und dem Anfang der Neubaustrecke von insgesamt 1,745 km Länge

werden mit Wirkung vom 1. August 1983 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und Bestandteil der Bundesstraße 43 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes vom 1. Oktober 1974 — BGBl. I S. 2414 —).

- Die in den Gemarkungen Steinheim und Klein-Auheim neugebaute Strecke
von km 0,005 neu (bei km 0,947/0,000 der L 3065) bis km 0,456 neu (vorläufiges Ende der Neubaustrecke an der Anschlußstelle Steinheim der B 43 neu) = 0,451 km
wird mit Wirkung vom 1. August 1983 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3065 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Frankfurt am Main, Adalbertstraße 44—48, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 8. Juli 1983

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**

III c 24 — 63 a 30

StAnz. 31/1983 S. 1563

883

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER**Durchführung der Bundespflegesatzverordnung vom 25. April 1973;**

hier: Kostenentwicklung A 3 und erwartete Entwicklung der Abzüge B 3 für die Pflegesatzgestaltung 1983

Bezug: Mein Erlaß vom 28. April 1983 (StAnz. S. 1135)

Für die Krankenhäuser in Hessen, die unter den Geltungsbereich der Bundespflegesatzverordnung — BPIV — vom 25. April 1973 (BGBl. I S. 333) fallen, wird die Kostenentwick-

lung 1983 für die diesjährige Einzelfestsetzung folgendermaßen geregelt:

1. Die Personalkostenentwicklung in A 3 des Selbstkostenblattes wird auf 2,0 v. H. der Personalkosten des Berechnungszeitraumes und den Kostenänderungen festgesetzt, wobei Tarifierhöhungen und Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung berücksichtigt sind.

Zuzüglich der im Einzelfall vom Krankenhaus nachzuweisenden Kostenentwicklung werden anerkannt:

1.1 Tarifliche Höhergruppierungen, Dienstaltersänderungen sowie leistungsbezogene Stellenveränderungen

1.2 Mehrkosten

— aus der Neuregelung des Bereitschaftsdienstes und der Rufbereitschaft durch den 50. Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 22. November 1982

— der Durchführung der §§ 184 Abs. 3 RVO und 17 Abs. 3 KVLG (Zuzahlung von Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung bei Krankenhauspflege ab 1. Januar 1983)

2. Die Steigerung für die Sachkostenentwicklung A 3 beträgt 3,7 v. H. der Kosten des Berechnungszeitraumes.

3. Für die Erlösentwicklung (B 3) gilt:

3.1 Sachbezüge des Personals (freie Station) entsprechend der veränderten Bewertung der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1983 7,2 v. H.

3.2 Erstattungen des Personals für Personalunterkünfte entsprechend der veränderten Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte und Arbeiter gem. den Tarifverträgen vom 16. März 1974 in der vom 1. Januar 1983 an geltenden Fassung 5,6 v. H.

3.3 Erstattung des Personals für Verpflegung entsprechend der veränderten Bewertung der anteiligen Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1983 7,2 v. H.

3.4 Erlöse und Kostenabzüge unter B 1 VII des SKBL einschließlich VI d und e 3,7 v. H.

Wiesbaden, 13. Juni 1983

Der Hessische Sozialminister
III B 1 a — 18 c 04/11

StAnz. 31/1983 S. 1563

884

Jahreskrankenhausbauprogramm 1982;

hier: Verwendung der Reservemittel

I. Im Rahmen des Krankenhausbauprogramms 1982 stehen einschließlich eines Betrages aus dem Vorjahr in Höhe von 4720,— DM insgesamt 20 504 720,— DM zur Verfügung. Mit den Reservemitteln 1982 sind die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen gefördert worden, die hiermit gem. § 6 KHG als Bestandteil des Krankenhausbauprogramms 1982 festgesetzt werden.

II. Inanspruchnahme der Reservemittel 1982.

Gefördert:

1. Krankenhaus Eichhof, Hospital Schlitzerland, Lauterbach (Hessen)	Brandschutzmaßnahmen § 9 (1) und (3) KHG	77 000,— DM
2. Luisenkrankenhaus Lindenfels	Umbau OP-Abteilung § 9 (1) KHG	440 000,— DM
3. Kreiskrankenhaus Bad Soden am Taunus	Schulpavillon § 9 (1) KHG	195 000,— DM
4. Stadtkrankenhaus Rüsselsheim	Sanierung Heizungsanlage § 9 (3) KHG	135 000,— DM
5. Kreiskrankenhaus Wetzlar	Bauliche Maßnahmen zur Sicherstellung des Brandschutzes § 9 (1) und (3) KHG	307 600,— DM
6. Klinik Schloß Falkenhof Bensheim	Maßnahmen zur Sicherstellung des Brandschutzes § 9 (1) und (3) KHG	120 000,— DM
7. St.-Josef-Krankenhaus Lorsch	Erneuerung der Klimaanlage § 9 (3) KHG	225 000,— DM
8. St.-Josef-Krankenhaus Viernheim	Erweiterung des Labors § 9 (1) KHG	68 000,— DM
9. Stadtkrankenhaus Rüsselsheim	Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen — Mehrkosten — § 9 (1) KHG	1 500 000,— DM
10. Kreis- und Stadtkrankenhaus Witzenhausen	Brandschutzmaßnahmen § 9 (1) KHG	86 000,— DM
11. Marienkrankenhaus Flörsheim am Main	Sanierung der Abwasser-sammelleitung — Mehrkosten — § 9 (3) KHG	20 750,— DM
12. Orthop. Klinik Bad Schwalbach	Bauliche Sanierung I. und II. Bauabschnitt § 9 (1) KHG — Mehrkosten —	445 000,— DM
13. Kreiskrankenhaus Heppenheim (Bergstraße)	Bau einer Krankenpflegeschule mit Wohnheim § 9 (1) KHG und § 20 HKHG	1 350 000,— DM
14. Klinik Lippoldsberg Wahlsburg	Brandschutzmaßnahmen § 9 (1) und (3) KHG	121 200,— DM
15. Kreiskrankenhaus Schlüchtern	Umstellung der Heizungsanlage von Öl auf Gas § 9 (3) KHG	11 000,— DM
16. Kreiskrankenhaus Bad Soden am Taunus	Notstromanlage — Mehrkosten — § 9 (3) KHG	32 400,— DM
17. Krankenhaus Bethanien (Im Prüfling) Frankfurt am Main	Brandschutzmaßnahmen — Mehrkosten — § 9 (1) und (3) KHG	93 500,— DM
18. Krankenhaus Bethanien (Auf dem Mühlberg) Frankfurt am Main	Brandschutzmaßnahmen — Mehrkosten — § 9 (1) und (3) KHG	92 400,— DM
19. Rotes-Kreuz-Krankenhaus Frankfurt am Main	Bau eines Parkplatzes Brandschutzmaßnahmen § 9 (1) KHG	99 000,— DM
20. St.-Marien-Krankenhaus Frankfurt am Main	Fassadenerneuerung — Mehrkosten — § 9 (1) KHG	75 500,— DM
21. Kreiskrankenhaus Schlüchtern	Neubau Abstellraum — Mehrkosten — § 9 (1) KHG	15 000,— DM
22. Kreiskrankenhaus Gelnhausen	Sanierung der Kaminanlage — Mehrkosten — § 9 (1) KHG	28 700,— DM
23. St.-Vincenz-Krankenhaus Limburg a. d. Lahn	Sanierung des Kesselhauses — Mehrkosten — § 9 (1) KHG	72 700,— DM
24. Bezirkskrankenhaus Helmarshausen	Dachsanierung § 9 (3) KHG	170 000,— DM
25. Kreiskrankenhaus Dillenburg	Maßnahmen zur Sicherstellung des Brandschutzes — Mehrkosten — § 9 (1) KHG	32 800,— DM
26. Kreiskrankenhaus Homberg (Efze)	Maßnahmen zur Sicherstellung des Brandschutzes § 9 (1) KHG	250 000,— DM
27. Städt. Krankenhaus Frankfurt am Main-Höchst	Neubau Psych. Abteilung und Augenklinik § 9 (1) KHG	13 300 000,— DM
28. Bezirkskrankenhaus Helmarshausen	Erneuerung der Heizungsanlage § 9 (3) KHG	532 000,— DM

29. Hospital zum Hl. Geist Fritzlar Bauliche Anpassungsmaßnahme im Zuge des I. Bauabschnitts § 9 (1) KHG 250 000,— DM
30. Kreiskrankenhaus Schlüchtern Erneuerung des Kondensatorsrücklaufbehälters — Mehrkosten — § 9 (3) KHG 1 900,— DM
31. Kreiskrankenhaus Bad Schwalbach Sanierung der Kaminanlage und der Müllverbrennungsanlage § 9 (1) KHG 345 000,— DM

Wiesbaden, 15. Juli 1983

Der Hessische Sozialminister

VII B 2 — 18 c 07/02-22

StAnz. 31/1983 S. 1564

885**Förderung nichtinvestiver sozialer Maßnahmen;**

hier: Arbeit der Zentren für Gemeinschaftshilfe

Bezug: 1. Erlaß vom 8. April 1980 (StAnz. S. 966)
2. Bericht der Kommission Bürgernahe Verwaltung vom April 1982 (n. v.)

Im vorerwähnten Bericht ist in Anlage 3 Nr. 10 vorgesehen: „Die Auszahlung der Förderungsbeträge und die Prüfung der Verwendungsnachweise sollen auf die Regierungspräsidenten übertragen werden.“

Die Nrn. 5 und 6 der Richtlinien für die Förderung der Arbeit der Zentren für Gemeinschaftshilfe vom 8. April 1980 erhalten daher folgende Fassung:

„5. Bewilligung, Auszahlung

Die Zuwendung wird vom Sozialminister bewilligt und vom Regierungspräsidenten ausgezahlt.

6. Verwendungsnachweis

6.1 Der Verwendungsnachweis (Formblatt wird mit Zuwendungsbescheid übersandt) ist bis zum 1. März des folgenden Jahres beim Regierungspräsidenten einzureichen (zweifache Ausfertigung).

6.2 Der Regierungspräsident prüft den Verwendungsnachweis verwaltungsmäßig abschließend.“

Die Neuregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft.

Wiesbaden, 29. Juni 1983

Der Hessische Sozialminister

Sts — VI A 4 — 93 c — 26

— Gült.-Verz. 340 —

StAnz. 31/1983 S. 1565

886**Bekämpfung der Tuberkulose des Rindes;**

hier: Einheitliche Durchführung

Bezug: Erlaß vom 27. Juli 1981 (StAnz. S. 1619) i. d. F. des Erlasses vom 25. August 1981 (StAnz. S. 1753), geändert durch Erlaß vom 5. November 1982 (StAnz. S. 2111)

Der Bezugslerlaß erhält in Ziff. 4.5 folgende Fassung:

Bei der Tuberkulinisierung sind Befundlisten (dreifach) nach dem Vordruck LBSt 8,476 zu erstellen. Neben den Befunden ist die genaue Kennzeichnung der Tiere in die Liste aufzunehmen. Auf die Verpflichtung des Tierbesitzers zur Kennzeichnung seines Bestandes wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Nicht gekennzeichnete Tiere sind mit amtlichen Ohrmarken, die von den Veterinärämtern kostenlos zur Verfügung gestellt werden, zu kennzeichnen. Kosten für die Ohrmarken sind von den Tierbesitzern nicht zu erheben. Für das Einziehen der Ohrmarken durch Amtstierärzte oder andere sachkundige Bedienstete (z. B. Tiergesundheitspfleger) der Veterinärämter sind von dem Tierbesitzer Gebühren nach Zeitaufwand gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungskosten zu erheben.

Von den Befundlisten ist das Original dem Veterinäramt bei Feststellen positiver oder zweifelhafter Tuberkulinreaktionen sofort zuzuleiten, andernfalls spätestens 14 Tage nach Beendigung der Tuberkulinisierung in einer Gemeinde. Die rosa Durchschrift hat der beauftragte Tierarzt seiner Vergütungsanforderung beizufügen (vgl. Nr. 17.1), die gelbe kann bei ihm verbleiben.

Dieser Erlaß tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wiesbaden, 5. Juli 1983

Der Hessische Sozialminister

VII B 3 — 19 b 26/51

— Gült.-Verz. 3562 —

StAnz. 31/1983 S. 1565

887**Tierseuchenhygienische Voraussetzungen für die gewerbliche Hundehaltung**

1. Der An- und Verkauf von Hunden hat in vielen Fällen den Charakter von gewerblichen Viehhandlungen im Sinne des Tierseuchengesetzes. Im Hinblick auf die unter den Wild- und Haustieren herrschende Tollwut sowie in Anbetracht des vermehrten Vorkommens der Aujeszkyischen Krankheit muß deshalb solchen gewerblichen Hundehaltungen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Diese Gewerbebetriebe sind wie Viehhändlerställe der laufenden amtstierärztlichen Überwachung zu unterziehen.
2. Maßstab für die Einrichtung und den Betrieb solcher gewerblicher Hundehaltungen sind die nachstehenden Richtlinien (Anlage). Werden bei Besichtigungen die sich aus den Richtlinien ergebenden Voraussetzungen nicht angetroffen, hat der Landrat bzw. Oberbürgermeister — Staatliches Veterinäramt — deren Verwirklichung in angemessener Zeit anzuordnen. Entsprechende Verfügungen sind auf § 79 Abs. 4 i. V. m. § 17 Abs. 2 Nr. 2 sowie §§ 74 bis 78 des Tierseuchengesetzes i. d. F. vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) zu stützen.

3. Dieser Erlaß tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wiesbaden, 6. Juli 1983

Der Hessische Sozialminister

VII B 3 — 19 b 06

— Gült.-Verz. 3562 —

StAnz. 31/1983 S. 1565

Anlage

Richtlinien für die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Hundehaltungen

Für die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Hundehaltungen im Sinne des Tierseuchengesetzes ist folgendes zu fordern:

1. Es muß ein fester, allseitig umschlossener und gedeckter Raum mit wasserundurchlässigem Boden und Gefälle zu einer Urin- und Kotrinne vorhanden sein. Wände müssen glatt sowie aus leicht zu reinigendem und zu desinfizierendem Material sein. Der Raum muß ausreichend belüftet und belüftbar sein; seine Größe muß der Anzahl und Rasse der zu haltenden Hunde entsprechen.

Die Vorschriften des Tierschutzgesetzes vom 24. Juli 1972 (BGBl. I S. 1277) und der Verordnung über das Halten von Hunden im Freien vom 6. Juni 1974 (BGBl. I S. 1265) sind uneingeschränkt anzuwenden.

2. In dem Raum muß mindestens eine besonders abgetrennte und den anderen Hunden nicht zugängliche Abteilung zur Isolierung seuchen- oder ansteckungsverdächtiger Hunde eingerichtet sein.
3. Der Raum ist täglich zu reinigen und einmal wöchentlich mit Mitteln, die mindestens 1% wirksames Formaldehyd*) enthalten, zu desinfizieren. Im übrigen wird auf die „Liste der nach den Richtlinien der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) geprüften und als wirksam befundenen Desinfektionsmittel für die Tierhaltung“ hingewiesen.
4. Falls der Raum nicht über die Kanalisation an eine Kläranlage angeschlossen ist, muß in unmittelbarer Nähe des Raumes eine ausreichend große, einkammerige, dichte Jauchegrube ohne Überlauf vorhanden sein, die die tierische Abgänge und das Reinigungswasser aufnimmt. Der Inhalt der Jauchegrube ist vor der Leerung mit Zusatz von Kalk oder dicker Kalkmilch bzw. von Chlorkalk oder dicker Chlorkalkmilch zu desinfizieren. Es sind mindestens ein Raumteil Kalk oder Chlorkalk bzw. drei Raumteile dicker Kalk oder Chlorkalkmilch auf 100 Raumteile Jauche zu verwenden.
5. Mit dem Raum muß ein der Anzahl der vorhandenen Hunde entsprechend großer und festumfriedeter Auslauf

*) Zur Herstellung werden 30 ml der handelsüblichen Formaldehydlösung (Formalin) mit Wasser zu 1 Liter Desinfektionsflüssigkeit aufgefüllt.

in Verbindung stehen. Je Hund ist dann ein Auslauf von ca. 6 m² als ausreichend anzusehen.

Die Einfriedung (Umzäunung) muß so dicht, hoch und gesichert sein, daß kein Kontakt zu frei herumlaufenden Hunden und Katzen sowie Wild, insbesondere Füchse, möglich ist.

6. Alle — auch die unter drei Monate alten — Hunde sind vor der Abgabe dauerhaft zu kennzeichnen.
7. Es ist ein Kontrollbuch zu führen. Daraus muß für jeden Hund ersichtlich sein:
 - a) Rasse, Geschlecht und Kennzeichnung,
 - b) Tag und Ort der Übernahme,
 - c) Name und Wohnort des bisherigen Besitzers,
 - d) Tag des Weiterverkaufs oder des sonstigen Abganges,
 - e) Name und Wohnort des Käufers oder Abnehmers,
 - f) Bemerkungen (z. B. Impfungen, Behandlungen, Todesursache).
8. Es müssen Vorrichtungen für eine ordnungsgemäße Pflege der eingestellten Hunde vorhanden sein. Hierzu gehören insbesondere ein ausreichender Wasservorrat sowie eine Möglichkeit zum Erwärmen des Futters und des Wassers zum Reinigen der Anlage.

888

Meldung zum 3. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung im Herbst/Winter 1983/84

Anträge auf Zulassung zum 3. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung sind bis zum

15. September 1983

an das Hessische Landesprüfungsamt für Heilberufe,

Große Friedberger Straße 40/42, 6000 Frankfurt am Main 1, zu richten.

Antragsvordrucke sind bei der genannten Behörde sowie bei der Landesapothekerkammer Hessen erhältlich. Antragsberechtigt sind Bewerber, die ihre praktische Ausbildung nach §§ 1 und 3 Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) bis etwa 31. Januar 1984 abschließen werden und zuletzt an einer hessischen Universität Pharmazie studiert haben.

Da es sich um eine Ausschlussfrist handelt, können später eingereichte Anträge nur dann berücksichtigt werden, wenn ein wichtiger Grund für das Fristversäumnis glaubhaft gemacht wird und der Stand des Prüfungsverfahrens eine Teilnahme des Bewerbers noch zuläßt (§ 5 Abs. 2 AAppO). Dem Antrag sind beizufügen:

1. Zeugnis über das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung
2. Bescheinigung (ggf. vorläufige Bescheinigung) über die praktische Ausbildung entsprechend Anlage 3 zu § 3 Abs. 3 AAppO, in der jeder Unterbrechungszeitraum (also auch Urlaub) vermerkt sein muß.

Mit dem Antrag können auch Wünsche bezüglich der Prüfungsgruppen angegeben werden.

Frankfurt am Main, 23. Juni 1983

Hessisches Landesprüfungsamt
für Heilberufe

StAnz. 31/1983 S. 1566

889

DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDESENTWICKLUNG, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Vollzug der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. Juni 1982 (BGBl. I S. 734);

hier: Bestimmung von Untersuchungsstellen

Bezug: Erlaß vom 18. April 1983 (StAnz. S. 1024)

Das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung hat am 27. Juni 1983 und 8. Juli 1983 folgende Untersuchungsstellen bestimmt:

a) Bestimmungsnummer und Anschrift	b) Name des Labors	c) Bestimmung für
1. 4/6/1983 Lyoner Str. 11 a 6000 Frankfurt-Niederrad	Abwasserlabor des Umlandverbandes Frankfurt	Klärschlämme und Böden
2. 5/7/1983 Gewerbegebiet Maisel 6204 Taunus- stein-Neuhof	Institut Fresenius GmbH	Klärschlämme und Böden

Wiesbaden, 12. Juli 1983

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
VC 2 — 79 n 02.09 — 974/83

StAnz. 31/1983 S. 1566

An die
Hessische Forstliche
Versuchsanstalt
3510 Hann.-Münden

An die
Hessische Forsteinrichtungs-
anstalt
6300 Gießen

An die
Bundesforstämter, Kommunalforstämter
und Privatforstämter
lt. anliegendem Verteiler

nachrichtlich:
Hessischer Waldbesitzerverband e.V.
Taunusstraße 151
6382 Friedrichsdorf

Hessischen Städte- und
Gemeindebund
Henri-Dunant-Straße 13
6052 Mühlheim/Main

Hessischen Städtetag
Frankfurter Straße 10
6200 Wiesbaden

An die Mitglieder
des Landesforstausschusses
Hölderlinstraße 1—3
6200 Wiesbaden

An den
Hauptpersonalrat Forsten
Herrn Forstwirtschaftsmeister
Ernst Schmitt
Wiesenstraße 3
3559 Hatzfeld (Eder)/Stadtteil Eifa

890

An die
Bezirksdirektion für
Forsten und Naturschutz
Darmstadt, Kassel
mit Nebenabdrucken für die
hessischen Forstämter
-direkt-

Waldschäden durch Luftverunreinigung;

hier: Bundeserhebung 1983
15-Baum-Stichprobe

Bezug: 1. Erlaß vom 29. Juni 1982 — III B 1 — 417 — S 35 —
2. Erlaß vom 31. Mai 1983 — III A 4 — 9140 —
V 72 — (beide n. v.)

1. Die zunehmenden Waldschäden stellen eine Herausforderung für die Forstwirtschaft dar.

Der Nachweis des Schadensumfanges ist eine unverzichtbare Voraussetzung für das Vorgehen zur Schadensabwehr. Alle Angehörigen der Landesforstverwaltung wie auch alle Waldbesitzer sind deshalb aufgefordert, trotz der bekannten dienstlichen Belastung an der Schadensfeststellung mitzuwirken.

2. Die 1982 erstmals durchgeführte Erhebung über „Waldschäden, die vermutlich durch Luftverunreinigungen verursacht oder mit verursacht sind“, soll 1983 wiederholt werden.

Nachstehend gebe ich die Erhebungsbogen mit folgenden Hinweisen zur Beachtung bekannt:

- 2.1 Die unterschiedlich farbigen Teilerhebungsbogen sind getrennt nach Staats-, Körperschafts- und Privatwald auszufüllen.

- 2.2 Die staatlichen Forstämter füllen je einen Bogen mit 3 Durchschriften für den Staats-, Körperschafts- und Privatwald ihres Dienstbezirkes aus, behalten je eine Durchschrift für die Akten zurück und senden bis 20. September 1983 (Eingang) 2 Ausfertigungen direkt dem Ministerium (Forstdatenstelle) und 1 Ausfertigung der zuständigen Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz zu. Die 5. Ausfertigung ist als Kladder für den Entwurf des Forstamts gedacht.

Die Kommunalforstämter und Privatwaldungen mit eigener Verwaltung gemäß Verteiler werden gebeten, ebenfalls 2 Ausfertigungen des nachstehenden Teilerhebungsbogens dem Ministerium und 1 Ausfertigung der für ihren Bezirk zuständigen Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz zum gleichen Termin zuzusenden.

- 2.3 In Feld 2 „Flächenangaben“ — hier die Kennzahlen 2 und 3 — ist jeweils die Holzbodenfläche gleichlautend einzutragen. Sie müssen mit der Flächensumme der Spalten „Holzbodenfläche (ha) bis 60jähr.“ und über 60jähr.“ übereinstimmen. Sie enthalten somit auch die nicht geschädigten Waldflächen (siehe „davon-ha-Spalten“ „ohne sichtbare Schäden“). Die Quersummen der „davon-ha-Spalten“ müssen mit den Quersummen der zwei Holzbodenflächen-Spalten je Baumart gleich sein. In jedem Teilerhebungsbogen erscheint somit die gesamte, mit der Flächenstatistik des Forstamts übereinstimmende Holzbodenfläche der jeweiligen Waldbesitzart, im staatlichen Forstamt somit jeweils die Holzbodenfläche des Staatswaldes, des Körperschaftswaldes und des Privatwaldes (einschließlich Gemeinschaftswaldes und Kirchenwaldes) — soweit vorhanden —

Für die Aufnahme der geschädigten Waldbestände sind die gemäß Bezugsverlaß 2. übergebenen Vordrucke A zu verwenden. Die jeweiligen Summen sind zu übertragen. Diese Vordrucke A sind bei dem Forstamt aufzubewahren. Für die Ermittlung der Gesamtflächen der Altersgruppen „bis 60jähr.“ und über 60jähr.“ der Baumarten wird grundsätzlich die Anwendung der Altersklassentabelle des Betriebswerkes „Holzartenübersicht“ empfohlen, die Blößenflächen sind in den Zeilen „sonst. Nadelb.“ und „sonst. Laubb.“ und gleichzeitig in den Spalten „ohne sichtbare Schäden“ zu buchen.

In den Vordruckspalten „davon ohne sichtbare Schäden“ ist die jeweilige Differenz zwischen „Summe Holzbodenfläche“ und „Summe der Schadensflächen“ einzusetzen.

Im Kleinprivatwald genügen ggf. geschätzte Angaben für Flächen und Alter, die hinsichtlich der Flächensumme mit der Flächenstatistik des Forstamts übereinstimmen müssen.

- 2.4 Im Feld 3 (Schadenseinschlag) ist der im Forstwirtschaftsjahr (Abrechnungsjahr 1983) insgesamt erwartete Schadholzmengenanteil aus immissionsbedingten Fällungen prozentual einzuschätzen. In die rechte untere Ecke des Feldes 3 ist die erwartete Gesamteinschlagsmenge (Schad- und Gesundholz) in Efm o. R. einzusetzen.

Für Feld 4 gilt die Einschätzung der Schadensentwicklung seit der letzten Erhebung im Herbst 1982.

- 2.5 Zu den Erläuterungen des BML gebe ich noch folgenden Hinweis:

Vorbemerkung: Zweifel, ob die Schäden durch Luftverunreinigungen hervorgerufen sind, sind dann gegeben, wenn es sich eindeutig um andere Schadeinwirkungen handelt (z. B. Eichenwickler oder Strobenblasenrost).

- 2.6 Um die Fehlerquellen so gering wie möglich zu halten, sind die vorausgewählten geschädigten Bestände durch die besonders geschulten WDI-Spezialisten in jedem Forstamt in die Schadstufen einzuordnen.

Für die ordnungsgemäße, zeitgerechte und sorgfältige Durchführung der Inventur ist der Forstamtsleiter verantwortlich. Dieser oder sein Vertreter hat jeden Teilerhebungsbogen zu unterzeichnen.

Diese Unterlagen erhalten Sie so rechtzeitig, daß sowohl eine genaue Schadermittlung als auch der Berichtstermin eingehalten werden kann.

3. Neben der unter Nr. 2 beschriebenen Bundeserhebung wird die bei der Fortbildungsveranstaltung zum Problemkreis „Waldbelastungen durch Immissionen — WdI“ angekündigte 15-Baum-Stichprobe in Fichtenbeständen der Altersklasse 61—80 Jahre durchgeführt. Die bundeseinheitliche Schadklasseneinteilung ist dabei anzuwenden und nach der bei den Fortbildungsveranstaltungen geschulten Methodik vorzugehen.

- 3.1 Die zwischen der HFV und der FEA abgestimmte Liste der Bestände, in denen von den Forstämtern die Stichprobe durchzuführen ist, wird den Forstämtern demnächst von der Forstlichen Versuchsanstalt gemeinsam mit den erforderlichen Einzelanweisungen und den Aufnahmeformularen unmittelbar zugesandt. Sofern aus örtlicher Sicht die Einbeziehung größerer Körperschaftswaldungen ohne EDV-Forsteinrichtungsdaten oder von den Forstämtern betreuter Privatwaldungen als notwendig erachtet wird, muß die Auswahl der Untersuchungsbestände auf der Grundlage verfügbarer Forsteinrichtungsunterlagen von den jeweiligen Forstämtern vorgenommen werden. Zweifelsfragen sind ggf. mit der HFV direkt zu klären.

- 3.2 Die Aufnahme der 15-Baum-Stichprobe ist im Regelfalle von dem geschulten WdI-Spezialisten des Forstamtes in der Zeit zwischen dem 15. September und 15. Oktober durchzuführen.

Zur Vermeidung von Arbeitsspitzen sollte baldmöglichst nach Eintreffen der Unterlagen nach Ziff. 3.1 die Festlegung der anzusprechenden Bäume in den Untersuchungsbeständen erfolgen.

- 3.3 Die Aufnahmeformulare sind im Durchschreibeverfahren zu erstellen. Das Original verbleibt beim Forstamt, die Durchschrift ist bis zum 20. Oktober 1983 der Forstlichen Versuchsanstalt zuzusenden. Gleiches gilt für die als sinnvoll gehaltene Erfassung zusätzlicher Bestände.

- 3.4 Die Zusammenstellung der Erhebungsergebnisse für die Forstämter und größere Aussageeinheiten erfolgt durch die Forstliche Versuchsanstalt.

- 3.5 Es ist vorgesehen, die Kronenschadklassen der festgelegten Probestämme für einige Zeit jährlich jeweils nach Abschluß der Vegetationszeit für die Herleitung von Entwicklungstendenzen anzusprechen.

4. Für die zusätzlichen erforderlichen Wegstrecken werden die Mittel durch besonderen Erlaß zugewiesen.

5. Vom Ergebnis der Schadaufnahme werden Sie nach Auswertung der Erhebungsbogen unterrichtet. Dabei ist meinerseits beabsichtigt, die Konsequenz aus den Waldschäden für Waldbau, Betriebsplanung und Waldschutz ggf. in einem Erlaß zusammenfassend zu ziehen.

6. Der Erlaß vom 28. Juli 1982 — III B 1 — 417 — S 35 (n. V.) wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 7. Juli 1983

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**

III B 1 — 131 — S 35

StAnz. 31/1983 S. 1567

891

DER LANDESWAHLEITER FÜR HESSEN

**Nachfolge für den Abgeordneten des Hessischen Landtags
Georg Blumenstiel (SPD)**

Der Abgeordnete Georg Blumenstiel (SPD) hat auf sein Mandat im Hessischen Landtag verzichtet.

An seine Stelle ist

Frau Ingeborg Schäfer
geb. 6. April 1933
Sozialreferentin

Auf der Lieth 16
3501 Ahnatal

gemäß § 40 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes — LWG — i. d. F. vom 3. November 1982 (GVBl. I S. 248) Abgeordnete des Hessischen Landtags geworden.

Wiesbaden, 18. Juli 1983

Der Landeswahlleiter für Hessen

II A 11 — 3 e 06.21

StAnz. 31/1983 S. 1571

892 DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Fürth, Ortsteile Fahrenbach und Lörzenbach, Landkreis Bergstraße, vom 1. Juli 1983

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Fürth, Landkreis Bergstraße, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), i. V. m. §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 153) für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Ortsteile Fahrenbach und Lörzenbach ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1

Einteilung des Wasserschutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Fürth/Ortsteile Fahrenbach und Lörzenbach, Landkreis Bergstraße, das sich auf einen Teil der Gemarkung Fahrenbach erstreckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:

- Zonen I (Fassungsbereiche),**
- Zonen II (Engere Schutzzonen),**
- Zone III (Weitere Schutzzone).**

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und dem dazugehörigen Übersichtsplan i. M. 1 : 5000, in dem diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zonen I (Fassungsbereiche) = rote Umrandungen,
- Zonen II (Engere Schutzzonen) = blaue Umrandungen,
- Zone III (Weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

§ 2

Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen**I. Fassungsbereiche (Zonen I)****I.1. Fassungsbereich für den Brunnen**

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 2 Nr. 18 (westlicher Teil — im Osten durch eine Parallele zur westlichen Seite des Flurstückes [Abstand 25 m] begrenzt) der Gemarkung Fahrenbach.

I.2 Fassungsbereich für die Quellen 1, 3 und 4

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 5 Nrn. 1 und 2 (jeweils teilweise) der Gemarkung Fahrenbach. Er ist ein Parallelogramm mit den Seitenlängen von 40 m (südliche und nördliche Seite) und 125 m (westliche und östliche Seite).

Die westliche Seite des Fassungsbereiches verläuft in einem Abstand von 35 m parallel zu der westlichen Seite des Flurstückes Nr. 2.

Die nördliche Seite des Fassungsbereiches verläuft in einem Abstand von 45 m und die südliche Seite des Fassungsbereiches in einem Abstand von 80 m parallel zu der nördlichen Seite des Flurstückes Nr. 2.

I.3 Fassungsbereich für die Quelle 2

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 5 Nrn. 1 und 2 (jeweils teilweise) der Gemarkung Fahrenbach. Er ist ein Rechteck mit den Seitenlängen von 35 m (nordöstliche und südwestliche Seite) und 50 m (nordwestliche und südöstliche Seite).

Die nordwestliche Seite des Fassungsbereiches verläuft in einem Abstand von 10 m parallel zu der südöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 2.

Die südwestliche Seite des Fassungsbereiches verläuft in einem Abstand von 20 m und die nordöstliche Seite in einem Abstand von 30 m parallel zu der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 2.

1.4 Fassungsbereich für die Quelle 5

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 2 Nrn. 151/1 und 151/2 (jeweils teilweise) der Gemarkung Fahrenbach.

Er ist ein Rechteck mit den Seitenlängen von 35 m (nordöstliche und südwestliche Seite) und 45 m (nordwestliche und südöstliche Seite).

Die südwestliche Seite des Fassungsbereiches verläuft entlang der südwestlichen Seite der Flurstücke Nrn. 151/1 und 151/2. Die südöstliche Seite des Fassungsbereiches verläuft von der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 151/1 (30 m nordwestlich des südöstlichen Eckpunktes des Flurstückes Nr. 151/1) rechtwinklig in nordöstlicher Richtung.

I.5. Fassungsbereich für die Quelle 6

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 5 Nr. 1 (teilweise) der Gemarkung Fahrenbach.

Er ist ein Rechteck mit den Seitenlängen von 35 m (nordwestliche und südöstliche Seite) und 50 m (südwestliche und nordöstliche Seite).

Die südwestliche Seite des Fassungsbereiches verläuft in einem Abstand von 25 m und die nordöstliche Seite des Fassungsbereiches in einem Abstand von 60 m parallel zu der östlichen Seite des Flurstückes Flur 2 Nr. 149 (zwischen dem nordöstlichen Eckpunkt und dem 45 m südlich liegenden Grenzstein).

Der nordwestliche Eckpunkt des Fassungsbereiches liegt auf der in nordöstlicher Richtung verlängerten nördlichen Seite des Flurstückes Flur 2 Nr. 149.

II. Engere Schutzzonen (Zonen II)**II.1. Engere Schutzzone für den Brunnen**

Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Fahrenbach:

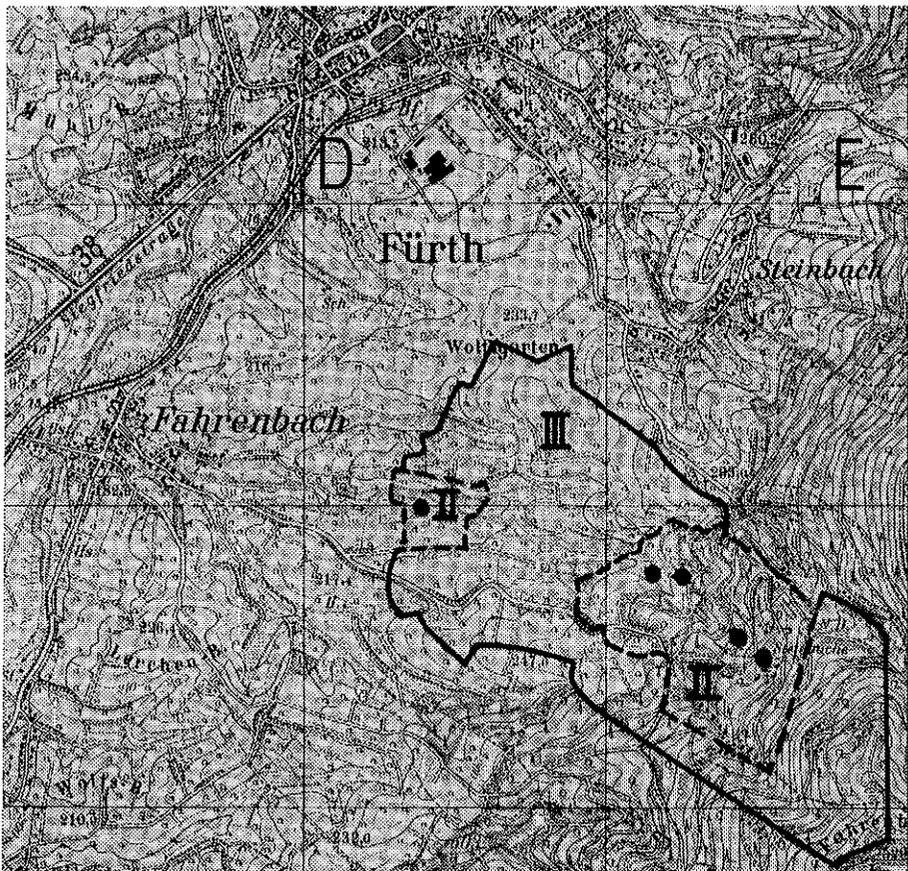
- Flur 2 Flurstücke Nrn. 14/1 und 15—17,
Flurstück Nr. 18 (mit Ausnahme des Fassungsbereiches),
Flurstücke Nrn. 19—21, 74—78, 82, 83, 84/3, 84/4, 84/5, 159/2 und 180.

II.2 Engere Schutzzone für die Quellen 1—6

Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Fahrenbach:

- Flur 2 Flurstücke Nrn. 148, 149 und 150,
Flurstücke Nrn. 151/1 und 151/2 (jeweils mit Ausnahme des Fassungsbereiches für die Quelle 5),
Flurstück Nr. 152/1 (südöstlicher Teil — im Nordwesten durch eine Gerade, die von dem nördlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 153 in nordöstlicher Richtung zu dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 108 verläuft, begrenzt),
Flurstücke Nrn. 152/2, 153, 154 und 155,
Flurstück Nr. 176 (östlicher Teil — im Westen durch die in südwestlicher Richtung verlängerte nordwestliche Seite des Flurstückes Nr. 148 begrenzt),
Flurstück Nr. 177,

- Flur 3 Flurstücke Nrn. 2, 3 und 4,
Flurstück Nr. 118 (östlicher Teil — im Westen durch

**Zelchenerklärung:**

- Fassungsbereiche (Zonen I)
- Engere Schutzzonen (Zonen II)
- Weitere Schutzzone (Zone III)

die in nordwestlicher Richtung verlängerte westliche Seite des Flurstückes Nr. 2 begrenzt),

- Flur 5** Flurstück Nr. 1 (nordwestlicher Teil — im Südosten durch eine Gerade, die von der nordöstlichen Seite des Flurstückes [450 m südöstlich des nördlichen Eckpunktes] in südwestlicher Richtung zu der südwestlichen Seite des Flurstückes [450 m südöstlich des südwestlichen Eckpunktes] verläuft, begrenzt — mit Ausnahme der Fassungsbereiche für die Quellen 1, 2, 3, 4 und 6),
Flurstück Nr. 2 (mit Ausnahme der Fassungsbereiche für die Quellen 1, 2, 3 und 4).

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Fahrenbach:

- Flur 2** östlicher Teil — im Westen durch die westliche Seite des Flurstückes Nr. 61, eine Gerade, die von dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 61 in südlicher Richtung zu dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 60 verläuft, die westlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 60 und 53, die nördliche und westliche Seite des Flurstückes Nr. 52, die westliche Seite des Flurstückes Nr. 163, die nördliche und westliche Seite des Flurstückes Nr. 49 einschließlich der Verlängerung der westlichen Seite des Flurstückes Nr. 49 in südlicher Richtung zu der nördlichen Seite der Engeren Schutzzone für den Brunnen, die nördliche und westliche Seite der Engeren Schutzzone für den Brunnen, die nördliche Seite des Flurstückes Nr. 158/7 und die westliche Seite des Flurstückes Nr. 13/1 einschließlich deren Verlängerung zu der nördlichen Seite des Flurstückes Nr. 158/7 begrenzt — mit Ausnahme der Fassungsbereiche für den Brunnen und die Quelle 5 und der Engeren Schutzzonen,
- Flur 3** nordöstlicher Teil — im Westen durch eine Gerade, die von dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 2 Nr. 13/1 in südlicher Richtung zu dem nördlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 33 verläuft und die westlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 33 und 35/1, im Süden durch die südliche Seite des Flurstückes Nr. 35/1, die nordöstlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 39/2, 39/3 und 39/4, eine Gerade, die von dem östlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 39/4 in nordöstlicher Richtung zu dem westlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 37 verläuft, die nordwestlichen Sei-

ten der Flurstücke Nrn. 37 und 36 und die südlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 129 und 124 und im Südwesten durch die südwestlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 10 und 8 begrenzt — mit Ausnahme der Engeren Schutzzone für die Quellen 1—6,

- Flur 4** nordöstlicher Teil — im Südwesten durch eine Gerade, die von dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 3 Nr. 5 in südöstlicher Richtung zu der Gemarkungsgrenze verläuft (210 m südwestlich des östlichen Eckpunktes („Fahrenbacher Kopf“) begrenzt,
- Flur 5** westlicher Teil — im Osten durch eine Gerade, die von der südwestlichen Seite des Flurstückes (Polygonpunkt 5292 [„Fahrenbacher Kopf“) nach Norden zu der nördlichen Seite der Flur verläuft — mit Ausnahme der Fassungsbereiche für die Quellen 1, 2, 3, 4 und 6 und der Engeren Schutzzone für die Quellen 1 bis 6.

§ 3**Verbote**

Alle Verbote, die für die Weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die Engeren Schutzzonen (Zonen II) und für die Fassungsbereiche (Zonen I). Die Verbote der Engeren Schutzzonen gelten auch für die Fassungsbereiche.

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind:

- a) die Abwassererregung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,
- c) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- d) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- e) das Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. Gifte, auswaschbare beständige Chemikalien, Öl, Teer, Phenole, chemische Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungs-, Schädlingsbekämpfungs- und

- Wachstumsregelmittel, Rückstände von Erdölbohrungen;
- f) das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungs- und Wachstumsregelmittel,
 - g) das Lagern radioaktiver oder wasserschädigender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
 - h) Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
 - i) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
 - j) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
 - k) das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),
 - l) Kernreaktoren,
 - m) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
 - n) Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
 - o) das Neuanlegen von Friedhöfen,
 - p) Rangierbahnhöfe,
 - q) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
 - r) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, wenn keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen und eingehalten werden,
 - s) militärische Anlagen,
 - t) die Massentierhaltung,
 - u) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
 - v) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

2. Engere Schutzzonen (Zonen II)

Die Engeren Schutzzonen sollen den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu den Fassungsanlagen besonders gefährdend sind.

Verboten sind:

- a) die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärfuttersilos,
- b) Baustellen und Baustofflager,
- c) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,
- d) Friedhöfe,
- e) Campingplätze und Sportanlagen,
- f) das Zelten und Lagern,
- g) der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- h) Wagenwaschen und Ölwechsel,
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißen schützender Deckschichten oder zu Einnuldungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) Sprengungen,
- l) Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,
- m) die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht,
- n) die Überdüngung,
- o) das offene Lagern und unsachgemäße Anwenden von Mineraldüngern,

- p) Gärfuttermieten,
- q) Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
- r) das Lagern von Heizöl und Dieselöl,
- s) der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- t) das Durchleiten von Abwasser,
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
- v) Dräne und Vorflutgräben,
- w) Fischteiche,
- x) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen.

3. Fassungsgebiete (Zonen I)

Die Fassungsgebiete sollen den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlagen vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Diese Flächen sollen in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient. Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

Verboten sind:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) Fahr- und Fußgängerverkehr,
- f) das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Wachstumsregelmittel,
- g) die organische Düngung.

§ 4

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Fürth und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Fassungsgebieten und den Engeren Schutzzonen versehen,
- g) an den in den Fassungsgebieten und den Engeren Schutzzonen vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Wasserschutzgebietes sind die Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Regierungspräsident in Darmstadt als obere Wasserbehörde, hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen.

Er kann auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, obere Wasserbehörde, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
2. dem Landrat des Landkreises Bergstraße, untere Wasserbehörde, 6148 Heppenheim (Bergstraße),
3. dem Landrat des Landkreises Bergstraße, Katasteramt, 6148 Heppenheim (Bergstraße),
4. dem Kreis Ausschuss des Landkreises Bergstraße, untere Bauaufsichtsbehörde, 6148 Heppenheim (Bergstraße),
5. dem Kreis Ausschuss des Landkreises Bergstraße, Kreisgesundheitsamt, 6148 Heppenheim (Bergstraße),
6. dem Gemeindevorstand der Gemeinde Fürth, 6149 Fürth,
7. dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt, Neckarstraße 4, 6100 Darmstadt,
8. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
9. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 1. Juli 1983

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 31/1983 S. 1371

893

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Kreiswerke Hanau GmbH, Sitz in Hanau, Main-Kinzig-Kreises, vom 8. Juli 1983

Auf Antrag und zugunsten der Kreiswerke Hanau GmbH, Sitz in Hanau, Main-Kinzig-Kreis, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), i. V. m. §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 153), für deren Trinkwassergewinnungsanlage in der Gemarkung Erbstadt, Main-Kinzig-Kreis, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1

Einteilung des Wasserschutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage der Kreiswerke Hanau GmbH, Sitz in Hanau, Main-Kinzig-Kreis, das sich auf Teile der Gemarkungen Bönstadt, Wetteraukreis, Eichen und Erbstadt, Main-Kinzig-Kreis, erstreckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:

- Zone I (Fassungsbereich),**
Zone II (Engere Schutzzone),
Zone III (Weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Übersichtskarte i. M. 1 : 10 000 und Katasterpläne i. M. 1 : 500, 1 : 1000, 1 : 2000 und 1 : 5000), in denen diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
 Zone II (Engere Schutzzone) = blaue Umrandung,
 Zone III (Weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

§ 2

Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

I. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 3 Nr. 53 der Gemarkung Erbstadt.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Erbstadt:

- Flur 3 Flurstücke Nrn. 38, 39 und 40,
 Flurstücke Nrn. 41, 50, 51 und 54 (jeweils nordöstliche Teile — im Südwesten durch eine Gerade, die von der nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 41 [50 m südwestlich des nördlichsten Eckpunktes des Flurstückes] parallel zu der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 40 in südöstliche Richtung verläuft, begrenzt).

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Bönstadt, Eichen und Erbstadt:

Gemarkung Bönstadt

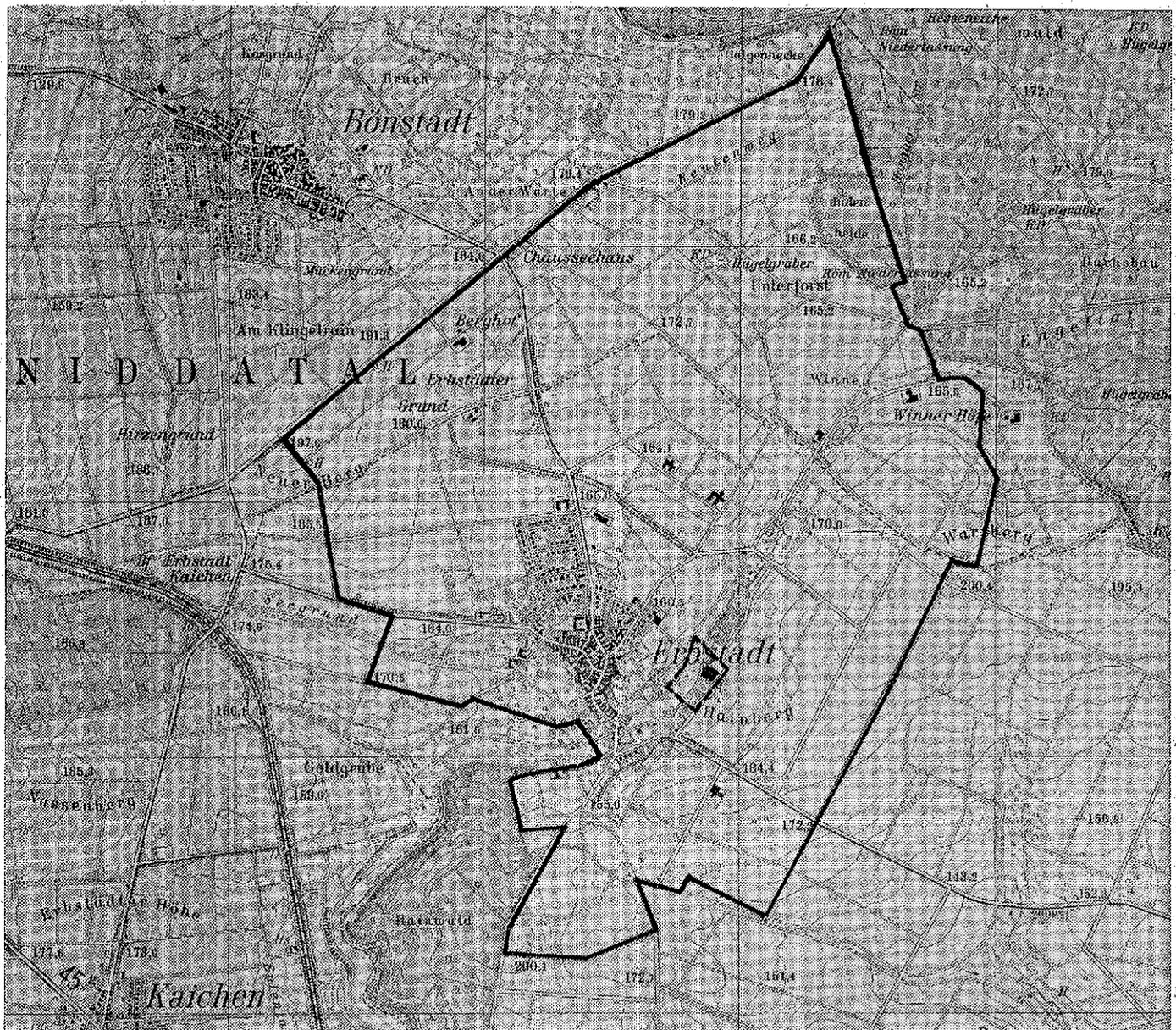
- Flur 8 Flurstücke Nrn. 19, 20, 21, 22/1, 23/4, 23/5 und 23/6, Flurstück Nr. 24/3 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch die in südöstliche Richtung verlängerte südwestliche Seite des Flurstückes Nr. 23/6 begrenzt),
 Flur 9 Flurstücke Nrn. 26—34 und 37—58,
 Flur 10 die gesamte Flur — mit Ausnahme des Flurstückes Nr. 19,
 Flur 12 Flurstücke Nrn. 184—187, 189—222, 223/1, 224/1 und 225—235,
 Flur 13 die gesamte Flur,
 Flur 14 Flurstücke Nrn. 2—16, Flurstück Nr. 21 (westlicher Teil — im Osten durch die in südöstliche Richtung verlängerte nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 16 begrenzt), Flurstück Nr. 39 (westlicher Teil — im Osten durch die in südliche Richtung verlängerte östliche Seite des Flurstückes Nr. 40 begrenzt), Flurstücke Nrn. 40—42, 46—55 und 57—65,

Gemarkung Eichen

- Flur 1 Flurstück Nr. 424 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch die Verlängerung der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 435 begrenzt), Flurstücke Nrn. 425—435,

Gemarkung Erbstadt

- Flur 1 die gesamte Flur,
 Flur 2 die gesamte Flur,
 Flur 3 die gesamte Flur — mit Ausnahme des Fassungsbereiches und der Engeren Schutzzone,
 Flur 4 die gesamte Flur,
 Flur 5 die gesamte Flur,
 Flur 6 Flurstück Nr. 2 (östlicher Teil — im Westen durch die in nördliche Richtung verlängerte westliche Seite des Flurstückes Nr. 13 begrenzt), Flurstücke Nrn. 12, 33 und 51 (jeweils östlicher Teil — im Westen durch die in südliche Richtung verlängerte westliche Seite des Flurstückes Nr. 13 begrenzt), Flurstücke Nrn. 13—32, Flurstücke Nrn. 34—49, Flurstück Nr. 85/1 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch die in nordwestliche Richtung verlängerte westliche Seite des Flurstückes Nr. 104 begrenzt), Flurstücke Nrn. 85/2 und 86—114, Flurstück Nr. 136 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch die in südöstliche Richtung verlängerte südwestliche Seite des Flurstückes Nr. 33 begrenzt), Flurstücke Nrn. 140—143, 144/1, 144/2 und 148—153,
 Flur 7 Flurstücke Nrn. 9 und 10 (jeweils östlicher Teil — im Westen durch die in nördliche Richtung verlängerte westliche Seite des Flurstückes Flur 6 Nr. 13 begrenzt), Flurstücke Nrn. 12—21, 22/1, 22/2, 23—49, 50/1, 50/2, 51—61, 62/1, 62/2 und 63—65,
 Flur 8 die gesamte Flur,
 Flur 10 die gesamte Flur,



Zeichenerklärung:

- Fassungsbereich (Zone I)
- Engere Schutzzone (Zone II)
- Weitere Schutzzone (Zone III)

Flur 11 Flurstücke Nrn. 1/1, 1/2, 2—15, 16/1, 16/2, 17—22, 23/1, 23/2, 23/3, 24—38, 39/1, 39/2, 40—43, Flurstück Nr. 47 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch die in südöstliche Richtung verlängerte nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 49 begrenzt), Flurstücke Nrn. 48, 54—65, 67, 68/1, 68/2, 69—71, 72/1, 72/2, 72/3, 72/4 und 72/5, Flurstück Nr. 73 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch die in nordöstliche Richtung verlängerte südliche Seite des Flurstückes Flur 6 Nr. 153 begrenzt).

**§ 3
Verbote**

Alle Verbote, die für die Weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die Engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote der Engeren Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich.

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind:

a) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,

- b) das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser, Abwasser und Untergrundverrieselung sowie das Versickern des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers in Sickerbecken ohne bewachsene Böschungen und in Sickerbecken, die vom Brunnen weniger als 1 km entfernt liegen,
- c) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- d) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- e) das Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. Gifte, auswaschbare beständige Chemikalien, Öl, Teer, Phenole, chemische Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Wachstumsregulierungsmittel, Rückstände von Erdölbohrungen,
- f) das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungsmittel und Wachstumsregulierungsmittel,
- g) das Lagern radioaktiver oder wasserschädigender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- h) Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
- i) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
- j) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
- k) das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder

auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),

- l) Kernreaktoren,
- m) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
- n) Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- o) das Neuanlegen von Friedhöfen,
- p) Rangierbahnhöfe,
- q) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- r) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, wenn keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen und eingehalten werden,
- s) militärische Anlagen,
- t) die Massentierhaltung,
- u) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
- v) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu der Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Verboten sind:

- a) die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärfuttersilos,
- b) Baustellen und Baustofflager,
- c) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,
- d) Friedhöfe,
- e) Campingplätze und Sportanlagen,
- f) das Zelten und Lagern,
- g) der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- h) Wagenwaschen und Ölwechsel,
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißen schützender Deckschichten oder zu Einmündungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) Sprengungen,
- l) Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,
- m) die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht,
- n) die Überdüngung,
- o) das offene Lagern und unsachgemäße Anwenden von Mineraldünger,
- p) Gärfuttermieten,
- q) Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
- r) das Lagern von Heizöl und Dieselöl,
- s) der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- t) das Durchleiten von Abwasser,
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
- v) Dräne und Vorflutgräben,
- w) Fischteiche,
- x) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen.

3. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Diese Fläche soll in das Eigentum der Begünstigten überführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient. Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

Verboten sind:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) Fahr- und Fußgängerverkehr,
- f) das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregelmittel,
- g) die organische Düngung.

§ 4

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Kreiswerke Hanau GmbH und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
 - b) Beobachtungsstellen einrichten,
 - c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
 - d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
 - e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
 - f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsgebiet und der Engeren Schutzzone versehen,
 - g) an den in dem Fassungsgebiet und der Engeren Schutzzone vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
 - h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
 - i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.
- Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Wasserschutzgebietes sind die Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Regierungspräsident in Darmstadt als obere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen.

Er kann auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Wasserrechtsdezernat, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
2. dem Landrat des Main-Kinzig-Kreises, untere Wasserbehörde, 6450 Hanau,

3. dem Landrat des Wetteraukreises,
untere Wasserbehörde,
6360 Friedberg (Hessen),
4. dem Kreisauausschuß des Main-Kinzig-Kreises,
untere Bauaufsichtsbehörde,
6450 Hanau,
5. dem Kreisauausschuß des Wetteraukreises,
untere Bauaufsichtsbehörde,
6360 Friedberg (Hessen),
6. dem Landrat des Main-Kinzig-Kreises,
Katasteramt,
6450 Hanau,
7. dem Wasserwirtschaftsamt Friedberg,
Außenstelle Hanau,
Freiheitsplatz 2—4, 6450 Hanau,
8. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
9. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 8. Juli 1983

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wierscher

St.Anz. 31/1983 S. 1574

894

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Firma Südhessische Gas und Wasser Aktiengesellschaft, Sitz in Darmstadt, vom 8. Juli 1983

Auf Antrag und zugunsten der Firma Südhessische Gas und Wasser Aktiengesellschaft, Sitz in Darmstadt, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), i. V. m. §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 153) für deren Trinkwassergewinnungsanlagen in den Gemarkungen Ernsbach und Würzburg, Odenwaldkreis, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1

Einteilung des Wasserschutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Firma Südhessische Gas und Wasser Aktiengesellschaft, Sitz in Darmstadt, das sich auf Teile der Gemarkungen Ernsbach und Würzburg erstreckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (Engere Schutzzone),
- Zone III (Weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und dem dazugehörigen Katasterplan i. M. 1 : 5000, in dem diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
- Zone II (Engere Schutzzone) = blaue Umrandung,
- Zone III (Weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

§ 2

Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutz zonen

I. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 9 Nr. 10/2 (teilweise) der Gemarkung Ernsbach und Flur 20 Nr. 1 (teilweise) der Gemarkung Würzburg.

Er ist ein Rechteck mit den Seitenlängen von 30 m (südliche und nördliche Seite) und 50 m (westliche und östliche Seite). Die westliche Seite des Fassungsbereiches verläuft 20 m westlich des Polygonpunktes 472 von der nordwestlichen Seite des Flurstückes Flur 20 Nr. 1 rechtwinklig 20 m in nördlicher Richtung und 30 m in südlicher Richtung.

Die östliche Seite des Fassungsbereiches verläuft parallel zu der westlichen Seite des Fassungsbereiches (Abstand 30 m).

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Ernsbach und Würzburg:

Gemarkung Ernsbach

- Flur 9 Flurstück Nr. 3 (südöstlicher Teil — im Westen durch eine Gerade, die vom Polygonpunkt 471 über den Polygonpunkt 660 und ab diesem 85 m in nordöstliche Richtung verläuft, und im Norden durch eine Gerade, die vom Polygonpunkt 670 zu dem Eckpunkt der nordwestlichen Seite der Engeren Schutzzone verläuft, begrenzt),
- Flurstück Nr. 10/2 (östlicher Teil — im Westen durch eine Gerade, die vom Polygonpunkt 660 bis zum Polygonpunkt 471 verläuft, begrenzt — mit Ausnahme des Fassungsbereiches),
- Flurstück Nr. 13 (östlicher Teil — im Westen durch eine Gerade, die vom Polygonpunkt 660 5 m in südlicher Richtung verläuft, begrenzt),

Gemarkung Würzburg

- Flur 20 Flurstück Nr. 1 (östlicher Teil — im Westen durch eine Gerade, die vom Polygonpunkt 471 in südlicher Richtung bis zum Polygonpunkt 684 verläuft, begrenzt — mit Ausnahme des Fassungsbereiches).

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Würzburg:

- Flur 7 Flurstücke Nrn. 6/2, 6/3, 6/4, 6/5, 6/6, 6/7, 6/8, 6/9, 6/10, 6/11, 6/12, 6/13, 6/14, 6/15, 6/16, 6/17, 6/18, 6/19, 6/20, 6/21, 6/22, 6/23, 6/24, 6/25, 6/26, 6/27, 6/28, 6/29, 6/30, 6/31, 6/32, 6/33, 6/34, 6/35, 14/3, 14/4, 14/5, 14/6, 14/7, 14/8, 14/9, 14/10, 14/11, 14/12, 14/13, 14/14, 14/15, 17/4, 17/5, 17/6, 17/9, 17/10, 17/11, 17/12, 17/13, 17/14, 17/15, 17/16, 17/17, 17/18, 17/19, 17/20, 17/21, 17/22, 17/23, 17/24, 17/25, 17/26, 17/27, 17/28, 17/29, 17/30, 17/31, 17/32, 17/33, 17/34, 17/35, 17/36, 17/37 und 17/38,

Flurstück Nr. 33/1 (südwestlicher Teil — im Norden durch die in südöstliche Richtung verlängerte nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 6/2 begrenzt) und Flurstück Nr. 34 (südwestlicher Teil — im Norden durch die in südöstlicher Richtung verlängerte nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 14/4 begrenzt),

- Flur 20 Flurstück Nr. 2,

Flurstück Nr. 6 (nordöstlicher Teil — im Süden durch die in südliche Richtung verlängerte südwestliche Seite der Engeren Schutzzone begrenzt),
Flurstücke Nrn. 7, 8, 9, 10/1, 12 und 14.

§ 3

Verbote

Alle Verbote, die für die Weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die Engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote der Engeren Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich.

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind:

- a) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,
- c) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- d) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- e) das Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. Gifte, auswaschbare beständige Chemikalien, Öl, Teer, Phenole, chemische Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregelmittel, Rückstände von Erdölbohrungen,
- f) das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung- und Wachstumsregelmittel,
- g) das Lagern radioaktiver oder wasserschädigender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- h) Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,

anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbereich und der Engeren Schutzzone versehen,

- g) an den in dem Fassungsbereich und der Engeren Schutzzone vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Wasserschutzgebietes sind die Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Regierungspräsident in Darmstadt als obere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen.

Er kann auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, obere Wasserbehörde, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
2. dem Landrat des Odenwaldkreises, untere Wasserbehörde, 6120 Erbach,
3. dem Landrat des Odenwaldkreises, Katasteramt, 6120 Michelstadt,
4. dem Kreisausschuß des Odenwaldkreises, untere Bauaufsichtsbehörde, 6120 Erbach,
5. dem Kreisausschuß des Odenwaldkreises, Kreisgesundheitsamt, 6120 Erbach,
6. dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt, 6100 Darmstadt,
7. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
8. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 8. Juli 1983

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 31/1983 S. 1577

895

Genehmigung der „Karl-Mayer“-Stiftung, Sitz Offenbach am Main

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) i. d. F. vom 1. April 1978 (GVBl. I S. 109) habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom Februar 1983 errichtete „Karl-Mayer-Stiftung“, Sitz Offenbach am Main, mit Stiftungsurkunde vom 5. Juli 1983 genehmigt.

Darmstadt, 11. Juli 1983

Der Regierungspräsident

III 6 — 11 a — 25 d 04/11 (17) — 22

StAnz. 31/1983 S. 1579

896 GIESSEN

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 12. Juli 1983

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt Bad Camberg mit Ausnahme der Stadtteile Dombach, Erbach, Oberselters, Schwickershausen und Würges aus Anlaß des Camberger Herbstmarktes am 9. Oktober 1983 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 15.00 bis 18.00 Uhr.

Diese Verordnung tritt am 9. Oktober 1983 in Kraft.

Gießen, 12. Juli 1983

Der Regierungspräsident
gez. Müller

StAnz. 31/1983 S. 1579

897

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel mit der Umschrift „Der Landrat des Lahn-Dill-Kreises“, der eingepprägten Kennziffer 14 und dem Landeswappen in der Form des kleinen Landessiegels (Durchmesser = 35 mm) ist in Verlust geraten und wird mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.

Gießen, 13. Juli 1983

Der Regierungspräsident
P 1 — 7 o 20

StAnz. 31/1983 S. 1579

898 KASSEL

Verordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Ulster für das Gebiet der Stadt Tann und der Gemeinde Hilders, Landkreis Fulda, vom 7. Juli 1983

Auf Grund der §§ 70 und 105 des Hessischen Wassergesetzes i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154 ff.) wird das Überschwemmungsgebiet der Ulster für das Gebiet der Stadt Tann (Rhön) und der Gemeinde Hilders, Landkreis Fulda, neu festgestellt.

§ 1

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf Grundstücke in der Stadt Tann (Rhön):

- | | |
|------------------------------|-----------------------------------|
| 1. Gemarkung Neuschwambach | in den Fluren 2, 4 und 6, |
| 2. Gemarkung Habel, | in den Fluren 5, 6 und 7, |
| 3. Gemarkung Lahrbach | in den Fluren 1, 2, 5 und 6, |
| 4. Gemarkung Wendershausen | in den Fluren 1, 2, 5 und 6, |
| 5. Gemarkung Tann | in den Fluren 5, 6, 9, 10 und 11, |
| 6. Gemarkung Günthers | in den Fluren 1, 2, 3 und 4, |
| 7. Gemarkung Schlitzenhausen | in der Flur 1, |
| 8. Gemarkung Neuswarts | in der Flur 5, |

in der Gemeinde Hilders:

- | | |
|----------------------|---|
| 1. Gemarkung Batten | in den Fluren 7 und 8 und |
| 2. Gemarkung Hilders | in den Fluren 1, 2, 3, 4, 6, 14, 15, 17 und 20. |

§ 2

(1) Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes aus den Kartenblättern*) 1—8 im Maßstab 1:5000, in denen das Überschwemmungsgebiet in Blau angelegt ist. Die Kartenblätter*) sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie liegen vom Tage des Inkrafttretens der Verord-

*) hier nicht veröffentlicht

nung zu jedermanns Einsicht bei dem Landrat des Landkreises Fulda — Untere Wasserbehörde —, 6400 Fulda, aus.

(2) Diese Verordnung mit sämtlichen Unterlagen kann außerdem eingesehen werden:

1. bei dem Regierungspräsidenten in Kassel,
2. bei dem Wasserwirtschaftsamt in Fulda,
3. bei dem Landrat des Landkreises Fulda — Katasteramt — in Fulda,
4. bei dem Kreis Ausschuß des Landkreises Fulda — Kreisbauamt — in Fulda,
5. bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden.

§ 3

In dem Überschwemmungsgebiet dürfen nur mit Genehmigung der oberen Wasserbehörde

- a) die Erdoberfläche erhöht oder vertieft,
- b) über die Erdoberfläche hinausragende Anlagen hergestellt, beseitigt oder erweitert werden und
- c) Baum- und Strauchpflanzungen angelegt, erweitert oder beseitigt werden.

§ 4

In dem Hochwasserabflußgebiet des festgestellten Überschwemmungsgebietes bedarf

- a) jede Änderung der Nutzung von Grundstücken,
- b) das Lagern und Ablagern von Stoffen und
- c) das Entnehmen von Bodenbestandteilen der vorherigen Genehmigung der oberen Wasserbehörde.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 3 und 4 dieser Verordnung können gem. § 116 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— Deutsche Mark geahndet werden.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Die am 18. November 1909 erfolgte Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Ulster auf dieser Strecke durch den Oberpräsidenten in Kassel auf Grund des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Kassel, 7. Juli 1983

Der Regierungspräsident

In Vertretung: gez. Dr. Krug
StAnz. 31/1983 S. 1579

899

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der für Polizeihauptmeister Winfried Scheel am 17. Dezember 1982 ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 04-435 ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Kassel, 13. Juli 1983

Der Regierungspräsident

13 S — 7 d 14
StAnz. 31/1983 S. 1580

900

DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eisenkaute bei Bernsfeld“ vom 12. Juli 1983

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landseplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Die „Eisenkaute bei Bernsfeld“ wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Eisenkaute bei Bernsfeld“ besteht aus Flächen in den Gemarkungen „Auf den Rödern“, „Bei der Eisenkaute“, „Am Müllerberg“ und „An der Sauhecke“ in der Gemarkung Brensfeld der Gemeinde Mücke im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von 9,03 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 1000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Darmstadt, Orangerieallee 12, verwahrt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, dieses Feuchtgebiet, das durch mehrere Teiche und eine Flachwasserzone gekennzeichnet ist, als Brut-, Rast- und Nahrungsareal seltener und bestandsgefährdeter, bedrohter, feuchtlandgebundener Vogelarten zu erhalten. Darüber hinaus gilt es, diesen Bereich als Rückzugsgebiet seltener Insekten- und Amphibienarten zu sichern.

§ 3

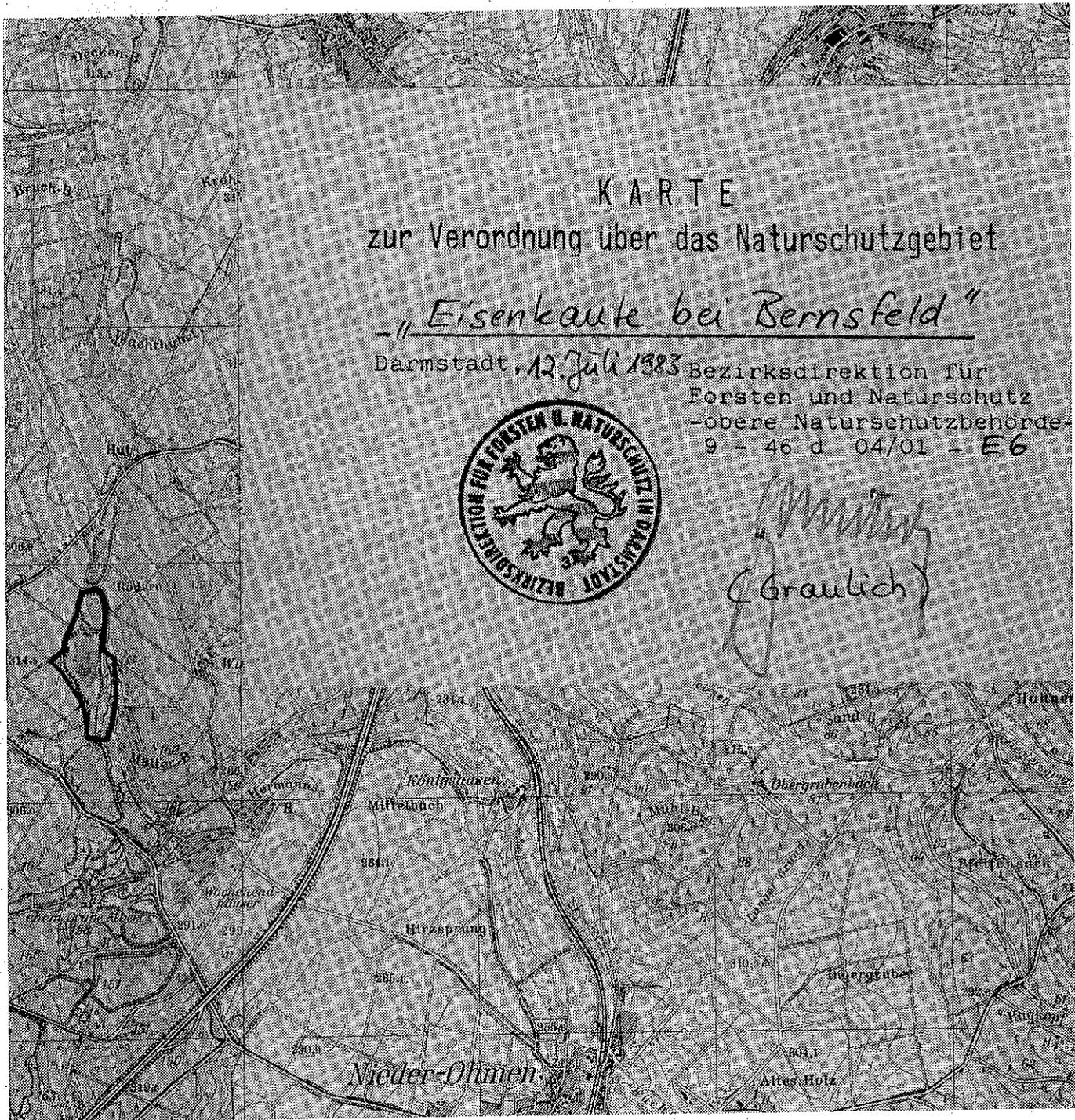
Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen oder zu erweitern, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu fahren, Kraftfahrzeuge zu parken, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen oder Zelte aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. die Nutzung von Wiesen und Weiden zu ändern;
12. Hunde frei laufen zu lassen;
13. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
14. die Fischerei auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirt-



KARTE
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Eisenkautz bei Bernsfeld“

Darmstadt, 12. Juli 1983 Bezirksdirektion für
Forsten und Naturschutz
- obere Naturschutzbehörde -
9 - 46 d 04/01 - E6



(Graulich)

schaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit der in § 3 Nr. 11 genannten Einschränkung;

2. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung, ohne Waldneuanlage im Sinne des § 12 des Hessischen Forstgesetzes;
3. die Ausübung der Jagd, nicht jedoch auf Federwild in der Zeit vom 1. September bis 15. November;
4. das Befahren der Wege zur Ausübung der Land- und Forstwirtschaft;
5. die Ausübung der Fischerei am Teich im Flur 7 Parzelle Nr. 26/4 der Gemarkung Bernsfeld;
6. Maßnahmen des zuständigen Energieversorgungsunternehmens oder dessen Beauftragter zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen 20-kV-Leitung im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Be-

freiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

6 §

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt oder erweitert;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;

- 7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
- 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet (§ 3 Nr. 8);
- 9. fährt, Kraftfahrzeuge parkt, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen oder Zelte aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
- 10. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 10);
- 11. die Nutzung von Wiesen oder Weiden ändert (§ 3 Nr. 11);
- 12. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 12);
- 13. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 13);
- 14. die Fischerei ausübt (§ 3 Nr. 14).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 12. Juli 1983

Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz
gez. Graulich

StAnz. 31/1983 S. 1580

901

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzwäldchen bei Krofdorf-Gleiberg“ vom 13. Juli 1983

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das Feuchtgebiet „Holzwäldchen bei Krofdorf-Gleiberg“ wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Holzwäldchen bei Krofdorf-Gleiberg“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Auf dem Holzwäldchen“, „Unter dem grasigen Weg“ und „An der Grobbach“ in der Gemarkung Krofdorf-Gleiberg der Gemeinde Wettenberg im Landkreis Gießen. Es hat eine Größe von 8,7864 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes er-



KARTE
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Holzwäldchen bei Krofdorf-Gleiberg“

Darmstadt, 13. Juli 1983

Bezirksdirektion für
Forsten und Naturschutz
-obere Naturschutzbehörde-
9 - 46 d 04/01 - 47



(Handwritten signature)
(Graulich)

gibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 1000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, dieses Feuchtgebiet mit seinen Schlick- und Wasserflächen als Brut- und Nahrungsareal seltener und bestandsbedrohter, feuchtlandgebundener Vogelarten und als Rastfläche durchziehender Limikolen zu erhalten. Darüber hinaus bietet das „Holzwäldchen“ einem arten- und zahlreichen Vorkommen bestandsgefährdeter Amphibien einen geeigneten Lebensraum.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes) sind verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven, oder Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen oder Zelte aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Die Handlungen der Straßenbauverwaltung bzw. deren Beauftragter zur Unterhaltung und Instandsetzung des Autobahndammes der A 48 im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
2. die Ausübung der Jagd vom 1. November bis zum 31. März;
3. die Handlungen des zuständigen Energieversorgungsunternehmens bzw. dessen Beauftragter zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen 20-kV-Leitung im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessi-

schen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet (§ 3 Nr. 8);
9. lagert, badet, zeltet, Wohnwagen oder Zelte aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 12);
13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 13);
14. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 14).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 13. Juli 1983

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Graulich

St.Anz. 31/1983 S. 1582

902

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Löserbecken von Weiterstadt“ vom 18. Juli 1983

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die „Löserbecken von Weiterstadt“ werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

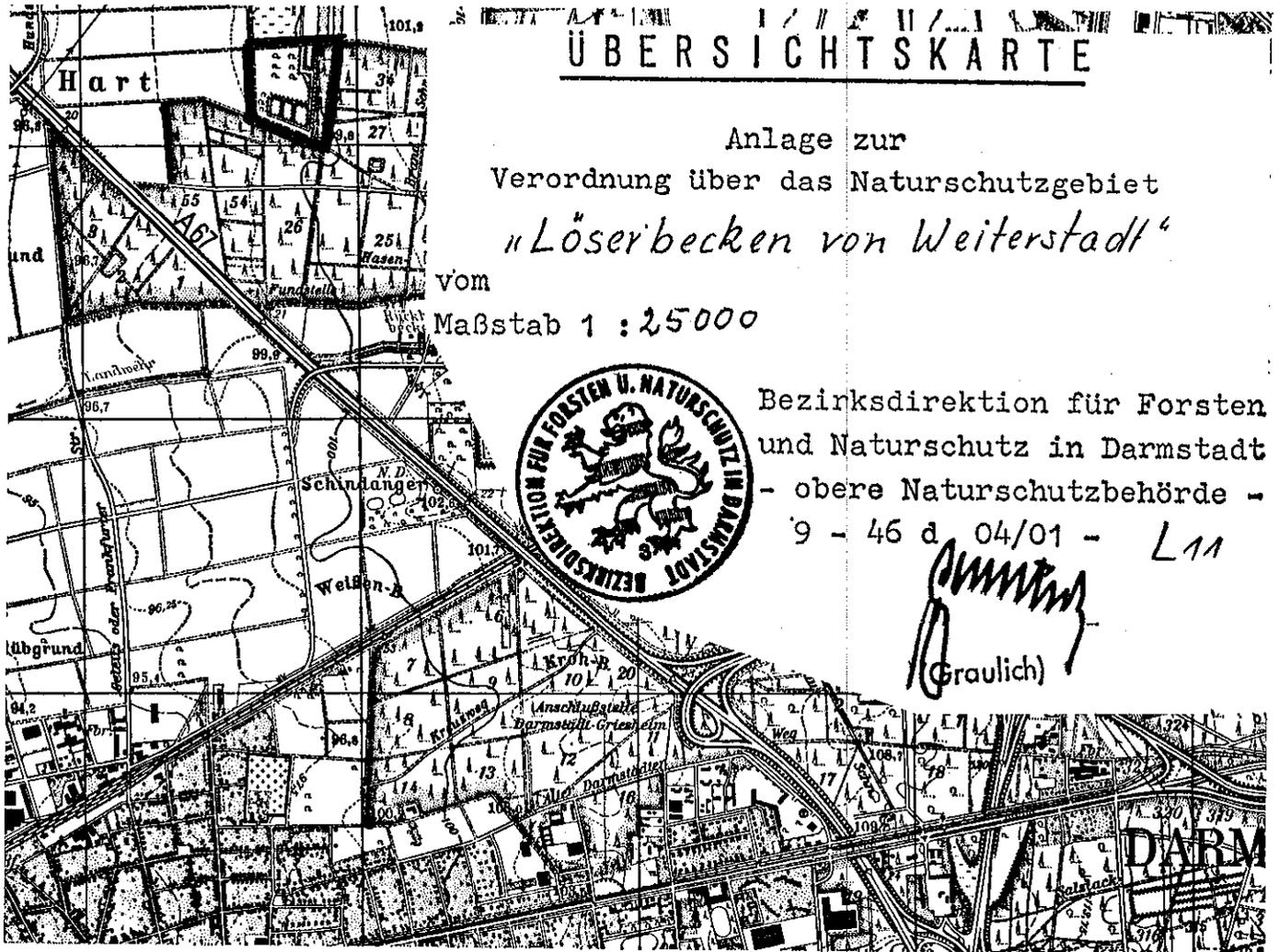
(2) Das Naturschutzgebiet „Löserbecken von Weiterstadt“, Landkreis Darmstadt-Dieburg, liegt ca. 2 km südwestlich der Gemeinde Weiterstadt. Es hat eine Größe von 8,03 ha und umfaßt die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Weiterstadt, Flur 10, Flurstücke Nrn. 5, 6, 7, 8, 9, 14, 17 und 18.

Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz — obere Naturschutzbehörde —, Orangerieallee 12, Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.



ÜBERSICHTSKARTE

Anlage zur
Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Löserbecken von Weiterstadt“
vom
Maßstab 1 : 25000

Bezirksdirektion für Forsten
und Naturschutz in Darmstadt
- obere Naturschutzbehörde -
9 - 46 d 04/01 - L11

(Graulich)

§ 2

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung von Wald und einer Trockenrasengesellschaft sowie von Feuchtbiotopen als vielfältiger Lebensraum seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu verändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven, oder Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;

8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu fahren, zu reiten, zu baden, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder Zelte aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art und Luftmatratzen, Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
12. Hunde frei laufen zu lassen;
13. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Gestaltung und Erhaltung einer Dauerbestockung aus lichtigem Kiefern-Eichen-Mischwald;
2. Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht und Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung von Ent- und Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 1. September bis 31. März;
5. die angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, verändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. fährt, reitet, badet, lagert, zeltet, Wohnwagen oder Zelte aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art und Luftmatratzen, Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 10);
11. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 11);
12. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 12);
13. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 13).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 18. Juli 1983

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
gez. Gräulich

StAnz. 31/1983 S. 1583

903

Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Bad Nauheim und Nieder-Mörlen, Wetteraukreis, zu Erholungswald vom 9. Mai 1983

Auf Grund vom § 23 Abs. 1 des Hessischen Forstgesetzes i. d. F. vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584) i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsbegabe) vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) wird erklärt:

I. Geltungsbereich

1. Die in Nr. 2 näher bezeichneten Waldflächen in den Gemarkungen Bad Nauheim und Nieder-Mörlen, Wetteraukreis, werden wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Wohl der Allgemeinheit als Erholungswald ausgewiesen.
2. Der Erholungswald besteht aus folgenden Grundstücken: Gemarkung Bad Nauheim

Flur 1	Nr. 678/1	=	4,2445	ha
Flur 7	Nr. 1	=	10,2916	ha
	Nr. 2	=	3,0311	ha
	Nr. 3	=	7,0627	ha
	Nr. 5/1	=	3,3407	ha
	Nr. 9/1	=	2,2662	ha
	Nr. 12	=	0,3089	ha
Flur 8	Nr. 13	=	1,2055	ha
	Nr. 51 I	=	0,1789	ha
	Nr. 1/3	=	18,7434	ha
	Nr. 2/1	=	0,1293	ha
	Nr. 3	=	0,4059	ha
	Nr. 4	=	0,0041	ha
	Nr. 5	=	0,0094	ha
	Nr. 6/3	=	2,8230	ha
	Nr. 7/1	=	0,6566	ha
	Nr. 7/2	=	0,7716	ha
Nr. 8	=	0,9011	ha	
Nr. 9	=	0,5612	ha	
Nr. 10	=	9,7822	ha	
Nr. 11	=	0,0191	ha	

Nr. 12	=	0,2785	ha	
Nr. 14/1	=	0,7314	ha	
Nr. 21	=	0,3738	ha	
Nr. 22	=	17,9312	ha	
Nr. 23	=	9,3783	ha	
Nr. 252	=	0,1463	ha	
Nr. 253	=	0,1349	ha	
Nr. 254	=	0,6256	ha	
Nr. 268	=	0,0724	ha	
Flur 9	Nr. 654/4	=	10,8493	ha
	Nr. 655/1	=	11,5693	ha
Flur 15	Nr. 58	=	18,4708	ha
	Nr. 59	=	0,0493	ha
	Nr. 70	=	0,0553	ha
Flur 16	Nr. 1	=	0,0937	ha
	Nr. 2	=	0,2726	ha
	Nr. 3	=	0,1158	ha
	Nr. 4	=	0,1074	ha
	Nr. 5	=	0,2365	ha
	Nr. 17	=	0,0984	ha
Flur 16	Nr. 18	=	24,9351	ha
	Nr. 19/5	=	31,5939	ha
	Nr. 21	=	0,5600	ha
Nr. 24/1	=	0,2465	ha	

Gemarkung Nieder-Mörlen

Flur 2	Nr. 357	=	0,1219	ha
	Nr. 359	=	0,1268	ha
	Nr. 363	=	0,1209	ha
Flur 3	Nr. 4/1	=	21,4512	ha
	Nr. 4/2	=	0,7985	ha
	Nr. 5/8	=	20,0579	ha
Flur 4	Nr. 1	=	1,3540	ha
	Nr. 2/1	=	41,9483	ha
	Nr. 80	=	0,3063	ha
Nr. 81	=	0,0219	ha	

Die Gesamtfläche des Erholungswaldes beträgt 281,9710 ha. 132,2902 ha stehen im Eigentum der Stadt Bad Nauheim, 63,3731 ha im Eigentum des Landes Hessen — Staatsbäderverwaltung — und 86,3077 ha im Eigentum des Landes Hessen — Forstverwaltung —.

3. Die Grenzen des Erholungswaldes sind in einer als Bestandteil dieser Erklärung geltenden topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 in Orange eingetragen.
4. Diese Erklärung und die Karte nach Nr. 3 sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt — obere Forstbehörde — hinterlegt.

II. Zweck der Erklärung zu Erholungswald

Die Erklärung zu Erholungswald ist notwendig, weil durch den Kurbetrieb in dem anerkannten Kurort Bad Nauheim steigende Anforderungen an vielseitige Erholungsmöglichkeiten im umliegenden Waldgebiet gestellt werden.

III. Antragsteller, Trägerschaft

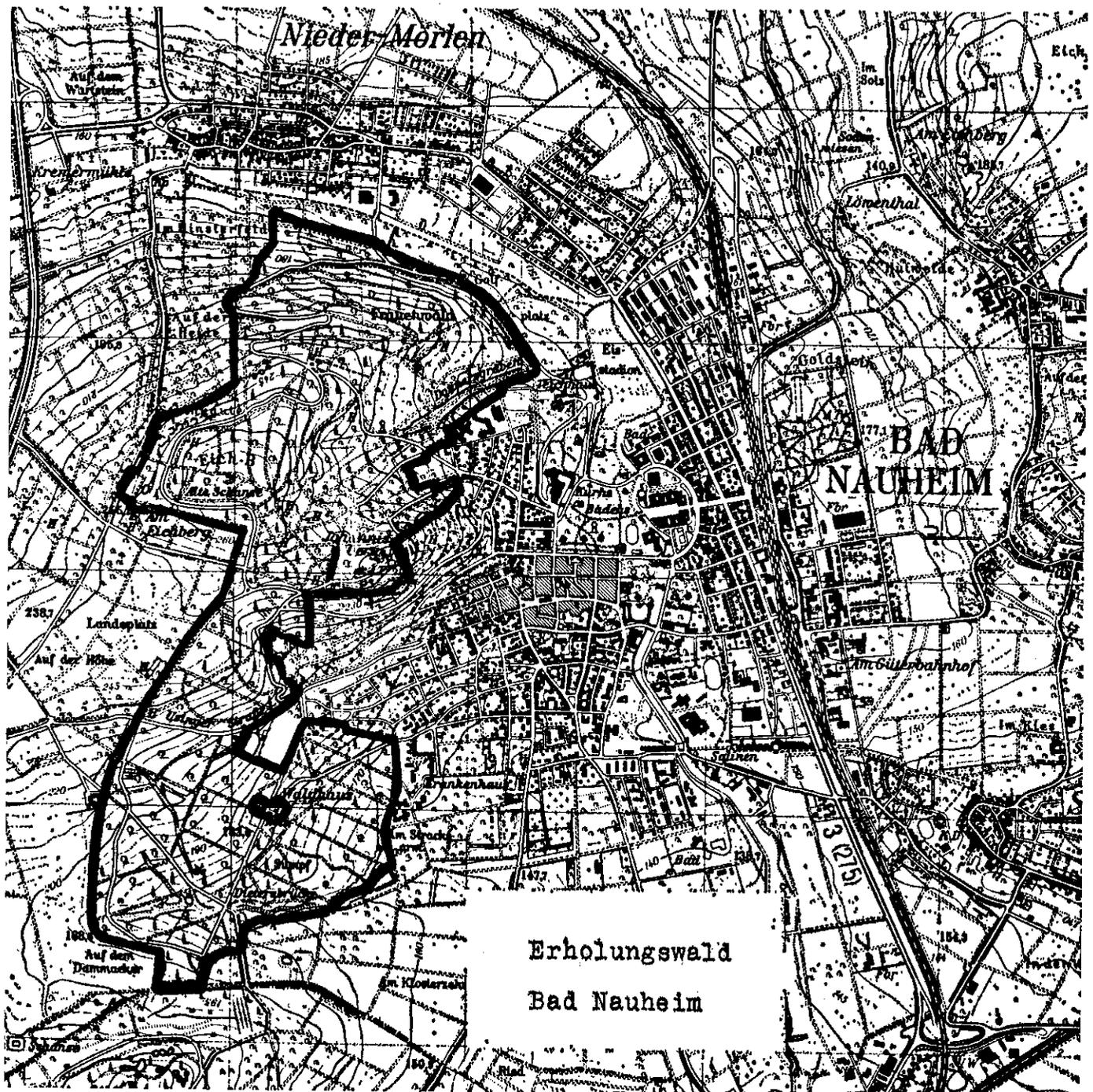
1. Die Erklärung zu Erholungswald erfolgt auf Antrag der Stadt Bad Nauheim.
2. Die jeweiligen Waldeigentümer sind für eine dem Erholungswald dienende Ausstattung und Pflege der Erholungswaldflächen sowie für den Schutz der Erholungseinrichtungen und des Waldbestandes verantwortlich.

IV. Auflagen

1. Der Bau und die Gestaltung von Erholungseinrichtungen ist im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde vorzunehmen.
2. Die jeweiligen Waldeigentümer unterhalten die von ihnen errichteten bzw. betriebenen Erholungseinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand, so daß bei bestimmungsgemäßem Gebrauch eine gefahrlose Benutzung gewährleistet ist.

V. Schlußvorschriften

1. Die verfahrensmäßigen Rechte
 - a) des Trägers der Regionalplanung,
 - b) der Waldbesitzer,



Erholungswald
Bad Nauheim

- c) der Gemeinde,
 - d) der unteren Naturschutzbehörde,
 - e) des Bezirksforstauschusses
sind gewährt.
2. Diese Erklärung wird in ortsüblicher Weise und im Staatsanzeiger für das Land Hessen öffentlich bekanntgemacht.
 3. Diese Erklärung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wirksam, soweit sie bis dahin in ortsüblicher Weise bekanntgemacht

ist, andernfalls wird sie am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

Darmstadt, 9. Mai 1983

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
8 F 11 — 23
In Vertretung
gez. Rudolph

StAnz. 31/1983 S. 1585

904

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

**Fortbildungslehrgang des Verwaltungsseminars Frankfurt
am Main — Datenerfassung und Datenverarbeitung —**

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main — führt einen Fortbildungslehrgang durch für Mitarbeiter, die an Datensichtgeräten tätig sind,

und für Sachbearbeiter, die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit der automatischen Datenerfassung bedienen.

Folgende Themenschwerpunkte werden behandelt:

1. Informations- und Kommunikationstechnik
 - Bedeutung der Automatisierten Datenverarbeitung (= ADV) als Organisationsmittel für die Kommunalver-

waltung. Auswirkungen auf Arbeitsplätze, Arbeitsabläufe, Arbeitsbedingungen u. a.

- Aufbau und Funktionsweise eines ADV-Systems
- Daten- und Speicherorganisation, Betriebsformen der ADV
- Organisation der ADV u. a. Hessischer Datenverarbeitungsverbände
- Programmierung von ADV-Systemen
- Technologische Entwicklung

2. Datenerfassung

- Bedeutung der Datenerfassung
- Methoden, Technik und Organisation der DE unter besonderer Berücksichtigung von Bildschirmarbeitsplätzen
 - Lochkarten-, Lochstreifen-, Magnetbänderfassung
 - zentrale DE; dezentrale DE
 - Arten von Bildschirmarbeitsplätzen
 - Ergonomie (Arbeitsplatzgestaltung und Umfeld)
- Vorläufige Richtlinien für die Arbeit an Datensichtgeräten
- Datenschutz und Datensicherung im Zusammenhang mit der DE

Die Fortbildungsmaßnahme umfaßt insgesamt 12 Unterrichtsstunden und wird einmal wöchentlich, an drei Vormittagen, **14., 21. und 28. September 1983**, jeweils von 8.00 bis 11.30 Uhr (4 Unterrichtsstunden) durchgeführt.

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes DM 82,80, für Nichtmitglieder DM 103,20.

Namentliche Anmeldungen für diesen Lehrgang bitten wir formlos durch die Behörden an das Verwaltungsseminar Frankfurt am Main, Rahmhofstraße 2-4, zu richten.

Sollten mehr Anmeldungen eingehen, als Teilnehmerplätze zur Verfügung stehen, werden zusätzliche Veranstaltungen zu diesem Themenbereich zu einem späteren Zeitpunkt angeboten.

Frankfurt am Main, 14. Juli 1983

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar
StAnz. 31/1983 S. 1586

905

Fortbildungslehrgang des Verwaltungsseminars Frankfurt am Main — Reisekostenrecht —

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main — führt einen Fortbildungslehrgang durch für Mitarbeiter, die das Reisekostenrecht anwenden müssen.

Bei der Auswahl des zu behandelnden Stoffes sollen den Bediensteten ohne Verwaltungserfahrung im Bereich des Reisekostenrechts Kenntnisse vermittelt werden sowie den bereits in diesem Bereich Tätigen Gelegenheit gegeben werden, ihr Wissen aufzufrischen bzw. zu vertiefen. Anhand von praktischen Fällen wird die Rechtsmaterie den Teilnehmern anschaulich vermittelt.

Die Fortbildungsmaßnahme umfaßt insgesamt 8 Unterrichtsstunden und wird an 2 Vormittagen, jeweils **freitags, 9. und 16. September 1983**, von 8.00 bis 11.30 Uhr durchgeführt.

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes DM 55,20, für Nichtmitglieder DM 68,80.

Namentliche Anmeldungen für diesen Lehrgang bitten wir formlos durch die Behörden an das Verwaltungsseminar Frankfurt am Main, Rahmhofstraße 2-4, zu richten.

Sollten mehr Anmeldungen eingehen, als Teilnehmerplätze zur Verfügung stehen, werden zusätzliche Veranstaltungen zu diesem Themenbereich zu einem späteren Zeitpunkt angeboten.

Frankfurt am Main, 14. Juli 1983

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar
StAnz. 31/1983 S. 1587

906

Fortbildungslehrgang des Verwaltungsseminars Frankfurt am Main — Vordrucke — arbeitsgerechte und bürgernahe Gestaltung

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main — führt einen Fortbildungslehrgang

durch, der sich mit der arbeitsgerechten und bürgernahen Gestaltung von Vordrucken befaßt.

Teilnehmen können Bedienstete aller Fachgebiete, da Vordrucke in allen Bereichen der Verwaltung eingesetzt werden.

Folgende Themenschwerpunkte werden behandelt:

- Anforderungen an die inhaltliche Gestaltung
- Formale Regeln der Vordruckgestaltung
- Arten von Vordrucken
- Organisation des Vordruckwesens
- Beschaffen bzw. Herstellen von Vordrucken

Die Fortbildungsmaßnahme umfaßt insgesamt 26 Unterrichtsstunden und wird an 5 Vormittagen, jeweils von 8.00 bis 11.30 Uhr bzw. 13.15 Uhr (4 bzw. 6 Unterrichtsstunden) durchgeführt.

Termine der Veranstaltungen:

- Mittwoch, 7. September 1983 (4 Unterrichtsstunden)
- Dienstag, 13. September 1983 (6 Unterrichtsstunden)
- Donnerstag, 15. September 1983 (6 Unterrichtsstunden)
- Mittwoch, 21. September 1983 (6 Unterrichtsstunden)
- Mittwoch, 28. September 1983 (4 Unterrichtsstunden)

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes DM 179,40, für Nichtmitglieder DM 223,60.

Namentliche Anmeldungen für diesen Lehrgang bitten wir formlos durch die Behörden an das Verwaltungsseminar Frankfurt am Main, Rahmhofstraße 2-4, zu richten.

Sollten mehr Anmeldungen eingehen, als Teilnehmerplätze zur Verfügung stehen, werden zusätzliche Veranstaltungen zu diesem Themenbereich zu einem späteren Zeitpunkt angeboten.

Frankfurt am Main, 14. Juli 1983

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar

StAnz. 31/1983 S. 1587

907

Fortbildungslehrgang des Verwaltungsseminars Frankfurt am Main — Verhältnis Bürger und Verwaltung — Probleme der Kommunikation — Grundlehrgang

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main — führt einen Fortbildungslehrgang durch für Mitarbeiter, die im Publikumsbereich eingesetzt sind.

Folgende Themenschwerpunkte werden behandelt:

- Kommunikationstheorie — Begriffserklärung
- Verhaltensweisen der Menschen in bestimmten Situationen
- Sprachliche und außersprachliche Faktoren (Gestik, Mimik)
- Konflikte am Arbeitsplatz
- Konfliktfälle im allgemeinen Lebensbereich
- Gesprächsverhalten
- Gruppenarbeit und Planungsdiskussion zu Problemen

Von den Teilnehmern wird erwartet, daß sie Konfliktfälle vom Arbeitsplatz und aus ihrem allgemeinen Erfahrungsbereich im Lehrgang zur Diskussion stellen und sich an Übungen beteiligen, um die praktischen Fähigkeiten und das Fachwissen zu verbessern.

Termine der Veranstaltungen:

- 5., 12., 26. September 1983, 17., 24. Oktober 1983.

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes DM 207,—, für Nichtmitglieder DM 258,—.

Namentliche Anmeldungen für diesen Lehrgang bitten wir formlos durch die Behörden an das Verwaltungsseminar Frankfurt am Main, Rahmhofstraße 2-4, zu richten.

Sollten mehr Anmeldungen eingehen, als Teilnehmerplätze zur Verfügung stehen, werden zusätzliche Veranstaltungen zu diesem Themenbereich zu einem späteren Zeitpunkt angeboten.

Frankfurt am Main, 14. Juli 1983

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar

StAnz. 31/1983 S. 1587

BUCHBESPRECHUNGEN

Lexikon des öffentlichen Baurechts. Von Baudirektor Herbert Kallmayer und Ministerialrat Dr. Helmut Bröll, beide bei der Obersten Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern. 1. Aufl., 1983, 152 S., flex. Einband, DIN A 5, 34,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm, 8000 München 80.

Wer sich zum ersten Male mit dem öffentlichen Baurecht befaßt, steht nicht nur einer schwer überschaubaren Zahl bundes- und landesrechtlicher Regelungen gegenüber, sondern auch einschlägigen Begriffen, deren Inhalt teilweise nur schwer aus den betreffenden Gesetzen bzw. Verordnungen zu erschließen sind oder deren Kenntnis gar allgemein als bekannt vorausgesetzt wird. Mit dem neuen Lexikon des öffentlichen Baurechts gibt der Verlag ein handliches Büchlein heraus, das mit 170 alphabetisch geordneten Stichworten von „Abbruch“ über „Geschoßflächenzahl“ und „Planungsschaden“ bis „Zurückstellung von Baugesuchen“ einen repräsentativen und im wesentlichen aktuellen Überblick über sämtliche Bereiche des öffentlichen Baurechts nach Bundes- und Landesrecht verschafft. Die Stichworte sind aus juristischer wie aus technischer Sicht erläutert und soweit erforderlich in ihren Anwendungsbereichen verständlich dargestellt. Sie beschränken sich dabei nicht allein auf die dem öffentlichen Baurecht unmittelbar zugehörigen Begriffe, sondern erfassen auch solche, die in diesem Rahmen geläufig, aber dem Zivilrecht zuzuordnen sind (z. B. Auflassung, Bauerwartungsland). Allerdings hätte manchmal auf die Darstellung solcher Begriffe wie „Legaldefinition“, „Lex imperfecta“ usw. im Hinblick auf den angesprochenen Leserkreis zugunsten teilweise ausführlicherer Erläuterungen einzelner Begriffe, wie z. B. zur Bauanzeige, die auch bei einem künftigen Wegfall aus allen Landesbauordnungen jedenfalls als Begriff und besonderes Verfahren von Interesse bleiben dürfte, verzichtet werden können. Zahlreiche Verweisungen auf andere Stichworte zeigen sachliche Zusammenhänge auf, wobei es für den Benutzer hilfreich wäre, wenn auch einschlägige Abkürzungen nicht allein im Abkürzungsverzeichnis, sondern mit entsprechenden Verweisungen im Lexikon selbst (z. B. GRZ, GFZ) zu finden wären. Die Hinweise auf Literatur und Rechtsprechung sollen den Einstieg in eine gründlichere Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Problem erleichtern, fallen jedoch manchmal etwas zu knapp aus oder werden für Benutzer außerhalb Bayerns nicht immer leicht zu erreichen sein; auch Verweisungen auf höchstrichterliche Rechtsprechung mit Datum, aber ohne Aktenzeichen oder gar Fundstelle, dürften nur eingeschränkt verwertbar sein. Überhaupt ist der Inhalt der Erläuterungen wohl hauptsächlich auf das bayerische Recht ausgerichtet und nimmt allenfalls unregelmäßig Bezug auf andere Landesbauordnungen bzw. auf die Musterbauordnung; entsprechende Unterschiede in den einzelnen Landesbauordnungen bleiben daher teilweise unerwähnt. Insgesamt kann das Lexikon für den eingangs genannten Leserkreis ein Hilfsmittel für die Arbeit mit und in dem öffentlichen Baurecht sein.

Regierungsobererrat Michael Eizer

Arbeits-sicherheit. Von Hans C. Nipperdey. Textsammlung, Band II, 2. Erg.Liefg., Stand März 1983 (Anschluß an die Ergänzungslieferung Mai 1982), 312 S., 36,— DM; Gesamtwerk, 1560 S., Plastikordner, 58,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Herausgeber und Verlag haben nunmehr die 2. Ergänzungslieferung vorgelegt, die sich an die Ergänzungslieferung Mai 1982 anschließt. Die Loseblatt-Textsammlung „Arbeits-sicherheit“ hat sich die Aufgabe gestellt, diesen Rechtsbereich handlich und übersichtlich, aber beschränkt auf den notwendigen Kernbestand, darzustellen.

Kurz nach Fertigstellung der ersten Ergänzungslieferung wurde die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten geändert; eingefügt wurden Bestimmungen über Flugfeldbetankungsanlagen. Weitere wichtige Änderungen blieben zunächst aus, bis im August 1982 die neue MAK-Liste bekannt wurde. Im Oktober 1982 waren schließlich auch die Verzeichnisse der Unfallverhütungsvorschriften und ZH/1-Richtlinien auf neuestem Stand, so daß zusammen mit amtlichen Ergänzungen, z. B. der Bekanntmachung von Prüfstellen (394) und ergänzenden Hinweisen sowie unter Berücksichtigung aller sonstigen Rechtsänderungen die Textsammlung den Rechtsstand vom 15. März 1983 hat.

Die Sammlung wird für alle, die mit Fragen des Arbeitsrechts und der Arbeitssicherheit zu tun haben, eine gründliche und wertvolle Arbeitshilfe sein. Dies sind insbesondere Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Personalleiter, Betriebsräte, Juristen in Wirtschaft, Verbänden und Gewerkschaften, Rechtsanwälte, Arbeitsgerichte und nicht zuletzt Gewerbeaufsichtsbehörden sowie Berufsgenossenschaften.

Öffentliche Finanzwirtschaft II — Kassenrecht. Von Professor Herbert Wiesner, Waldbröl, 4., voll. neu bearb. Aufl., 1983, 198 S., kart., 28,— DM. R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, 6900 Heidelberg 1. Die grundlegenden Vorschriften über das Kassen- und Rechnungswesen des Bundes finden sich in den Teilen IV, V und VIII der BHO vom 19. August 1969. Zu ihrer Ausführung gelten aber die RWB vom 11. Februar 1929, ferner die auf Grund des § 55 RHO von der Reichsregierung am 6. August 1927 erlassene RKO und die auf Grund des § 66 RHO am 3. Juli 1920 vom Rechnungshof des Deutschen Reiches erlassene RRO weiter. Demgegenüber haben die meisten Länder im Rahmen der Erneuerung des Haushaltsrechts insbesondere VV zum Kassen- und Rechnungswesen (§§ 70 bis 80 LHO) herausgegeben. Auch das kommunale Haushalts- und Kassenrecht wurde nach Maßgabe der Bundes- und landesgesetzlichen Grundvorschriften reformiert.

Bei dieser Rechtslage begegnet es Bedenken, das vorliegende Buch mit der Überschrift „Kassenrecht“ zu versehen. Denn es gibt tatsächlich nur das Kassen-, Rechnungslegungs- und Rechnungsprüfungsrecht in den Bundesverwaltungen, nicht aber das Kassenrecht schlechthin wieder. Bezüge zum insoweit geltenden Landes- und Kommunalrecht sind kaum aufzufinden. Der Verfasser hält sich vielmehr eng an RWB, RKO und RRO. Diese Vorschriften enthalten zahllose, nahezu jeden Handgriff beschreibende Formalregelungen, auch für unbedeutende Sachbereiche. Schon bei ihrer Anwendung bestand oft die Gefahr, daß die großen Zusammenhänge nicht mehr ausreichend überblickt und berücksichtigt wurden. Der Verfasser sucht dem zu begegnen, daß er jedem Kapitel eine „Kurzfassung“ folgen läßt.

Zweifellos wäre es wirkungsvoller gewesen, den einzelnen Abschnitten grundlegende Ausführungen (z. B. über Geld und Währungen,

Kassenordnungen und deren Feststellung, Zahlungen als Rechtsgeschäft unter Darlegung der Vorschriften des BGB und des Gesetzes vom 21. Dezember 1938 über Zahlungen aus öffentlichen Kassen, Grönetze, kaufmännische und kameralistische Buchführung unter Einfluß ihrer materiellen Rechenzeile, Aufbau und Arbeitsweise der Vorprüfungsstellen und der Obersten Rechnungsprüfungsbehörden) voranzustellen und diesen eine Wiedergabe nur der wichtigsten Ordnungsvorschriften des Kassen- und Rechnungswesens folgen zu lassen. Während derartige tiefer schürfende, allgemeine Einführungen in dem Buch zu vermessen sind, werden völlig unbedeutende Nebengebiete (z. B. die Gehaltscheckbestimmungen auf fünf Druckseiten, die Geldaushilfe der Bundeswehr auf sechs Druckseiten) mit großer Ausführlichkeit behandelt.

Die Vorteile, welche die Haushaltsrechtsreform von 1969 für die Haushaltswirtschaft der öffentlichen Hand mit sich brachte, kommen nur bruchstückhaft oder garnicht zum Ausdruck. So sind z. B. die modernen Rechenzeile der kaufmännischen und der kameralistischen Buchführung an keiner Stelle systematisch behandelt worden. Nirgends findet sich eine zusammenhängende Darstellung der allgemeinen Buchführungsgrundsätze und der — untrennbar damit zusammenhängenden — Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung. Auch die Abschnitte über den Bundesrechnungshof und über die Entlastungsverfahren dürften zu knapp ausgefallen sein. Durch Art. 114 GG ist verfassungsrechtlich geklärt, daß der Rechnungshof abgeschlossene Verwaltungsvorgänge schon dann prüfen kann, wenn sie sich noch nicht in förmlichen Rechnungen niedergeschlagen haben (Maßnahmeprüfungen, Beratungs- und Gutachterfunktion, Mitwirkung in Projektgruppen). Das Buch berücksichtigt auch nur ungenügend, daß durch die Haushaltsrechtsreform von 1969 der Sprachgebrauch im Kassen- und Rechnungswesen in mancher Hinsicht bewußt geändert wurde.

Hierfür einige Beispiele:

Der Verfasser verwendet den Begriff der „Amtskasse“. In den VV der Länder zum Teil IV LHO wird zwischen „Selbständigen Kassen“ und „Behördenkassen“ unterschieden. Deshalb ist auch die im Buch mehrfach gebrauchte Wendung, daß Kassen stets „Teil“ einer Verwaltungsbehörde seien, nicht mehr zutreffend. Ferner ist in den VV der Länder der Begriff der „Kassergeschäfte“ nicht mehr gebraucht worden. Hier wird lediglich zwischen den Sachbereichen „Zahlungsverkehr“ und „Buchführung“ unterschieden und der Barverkehr als „Schalterdienst“ bezeichnet, was die Funktionentrennung in den Kassen viel treffender kennzeichnet.

Die Behauptung, daß „Betriebsmittel“ den Kassen entweder als „Zuschuß“ oder als „Geldaushilfe“ (§ 47, 48) zur Verfügung gestellt würden, dürfte auf einer Verwechslung beruhen. Sie haben mit der Geldversorgung der Kassen nichts zu tun. Verwirrung löst dann an anderer Stelle die Feststellung aus, Betriebsmittel seien kein Geld.

In dem Buch wird beharrlich von „Kassenanweisungen“ gesprochen, obwohl dieser Terminus bei der Haushaltsrechtsreform bewußt ausgemerzt worden ist, um Beziehungen zu oder Verwechslungen mit den Amtsanweisungen nach §§ 783 bis 792 BGB auszuschließen. In § 70 BHO/LHO heißt es „Anordnungen“. Ferner erweckt die Darstellung der einzelnen Kassenbücher den Anschein, als ob es außer dem Titelbuch, dem Verwahrungsbuch und Vorschubbuch und dem Abrechnungsbuch keine weiteren Sachbücher gäbe. Für Länder und kommunale Körperschaften mit ihren „Anderen Sachbüchern“ über Rücklagen, Stiftungen, Stöcke und Sondervermögen ist dies zu eng und nicht ausreichend.

Die Überschrift lautet zwar „Aufstellung der Bundeshaushaltsrechnung und der Anlagen“, doch sind die Anlagen (Übersichten) zur Haushaltsrechnung im einzelnen nicht erwähnt worden. Völlig unerwähnt blieb auch der nunmehr vorgeschriebene Abschlußbericht (§ 84 BHO/LHO).

Sehr störend wird bei der Lektüre des Buches die Vielzahl der Druckfehler empfunden.

Zusammenfassend ist festzustellen:

Das Kassenrecht hat in der öffentlichen Haushaltswirtschaft durch die Haushaltsrechtsreform von 1969 und im Anschluß daran durch die Folgearbeiten in Ländern und Gemeinden zahlreiche sinnvolle Neugestaltungen erfahren. Da der Verfasser dies außer acht gelassen hat, kann das Buch allenfalls für Bundesbedienstete empfohlen werden.

Regierungsrat Günter Duschek

Berufsbildung im öffentlichen Dienst. Ergänzbare Textsammlung des Berufsrechts des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Von Herbert Fritzsche, Amtsleiter a. D., Herausgeber und Schriftleiter der Fachzeitschrift „Die Personalvertretung“. Loseblattwerk einschl. 21. Erg.Liefg., 2614 S., DIN A 5, 96,— DM, zzgl. 3 Spezialordner (inkl. Register) je 11,80 DM. Erich Schmidt Verlag, 1000 Berlin, 4800 Bielefeld, 8000 München.

Mit den seit der letzten Besprechung (StAnz. 1981 S. 1670) erschienenen vier Ergänzungslieferungen (18. bis 21. Ergänzungslieferung) bietet das Werk wieder umfassend das Berufsbildungsrecht für Bund, Länder, Gemeinden und die sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

Das BÖD, das zuletzt mit der 21. Lieferung ergänzt und aktualisiert wurde, bietet mit einem Griff das Berufsbildungsrecht im öffentlichen Dienst. Insbesondere sind jetzt auch die hessischen Regelungen zu den Ausbildungsberufen „Verwaltungsfachangestellte(r)“ und „Stenosekretär(in)“ auf einen aktuellen Stand gebracht.

Regierungsdirektor Heinrich Sievers

AVG-Rentenversicherung der Angestellten. Von Etmers/Schulz. Loseblattwerk, 92. Erg.Liefg., Stand 1. Januar 1983, 55,— DM; Gesamtwerk 98,50 DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See.

Mit der nun vorliegenden 92. Ergänzungslieferung wird die Überarbeitung des Kommentars fortgesetzt. Es werden insbesondere die einzelnen bundesrechtlichen Gesetze und Bestimmungen auf den neuesten Stand gebracht. Es befinden sich nunmehr alle in dem Kommentar enthaltenen bundesrechtlichen Gesetze, Verordnungen und sonstige Bestimmungen auf dem Stand vom 1. Januar 1983. Auch die Inhaltsübersicht wurde entsprechend überarbeitet.

Oberamtsrat Willi Sattler

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1983

MONTAG, 1. AUGUST 1983

Nr. 31

Güterrechtsregister

3593

GR 508 — Neueintragung — 6. 7. 1983: Eheleute Angestellter Detlev Eduard Hermann Robert von Bonin und Karin Elisabeth Johanna geb. Fentzlaff, beide Taunusstein 4. Durch notariellen Vertrag vom 24. Mai 1983 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen. 6208 Bad Schwalbach, 6. 7. 1983 Amtsgericht

3594

GR 509 — Neueintragung — 6. 7. 1983: Eheleute Karl Barta und Doris Renate Nastalle geb. Zell, beide Bad Schwalbach. Durch notariellen Vertrag vom 20. Mai 1983 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen. 6208 Bad Schwalbach, 6. 7. 1983 Amtsgericht

3595

GR 510 — Neueintragung — 12. 7. 1983: Eheleute Metzler, Klaus August, Architekt, und Haupt-Metzler, Erika Helga geb. Haupt, Lehrerin, beide Taunusstein-Hambach. Durch notariellen Vertrag vom 4. März 1983 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen. 6208 Bad Schwalbach, 12. 7. 1983 Amtsgericht

3596

8 GR 707 — Neueintragung — 19. 7. 1983: Kraftfahrer Thomas Mink, geb. 25. 11. 1960 und Elke Mink geb. Maurer, geb. 13. 6. 1961, beide wohnhaft in Groß-Zimmern. Durch Vertrag vom 14. April 1983 ist Gütertrennung mit sofortiger Wirkung vereinbart. 6110 Dieburg, 19. 7. 1983 Amtsgericht

3597

8 GR 708 — Neueintragung — 19. 7. 1983: Dachdeckermeister Heinz-Manfred Ehle, geb. 2. 8. 1942 und Anke Angelika Ehle geb. Türk, Hausfrau, geb. 13. 12. 1952, beide wohnhaft in Dieburg. Durch Vertrag vom 18. Mai 1983 ist Gütertrennung mit sofortiger Wirkung vereinbart. 6110 Dieburg, 19. 7. 1983 Amtsgericht

3598

GR 2500 — Neueintragung — 8. 7. 1983: Eheleute Robert Bechthold und Lilli geb. Schön, beide in Wettensberg 2. Durch Ehevertrag vom 26. April 1983 ist die allgemeine Gütergemeinschaft aufgehoben worden. GR 2615 — Neueintragung — 14. 7. 1983: Eheleute Oswald, Gerhard, Kaufmann, und Oswald, Karin geb. Lotz, Gießen, Friedrich-List-Straße 27. Durch Vertrag vom 24. März 1983 ist Gütertrennung vereinbart. 6300 Gießen, 19. 7. 1983 Amtsgericht

3599

GR 359 — Neueintragung — 20. 7. 1983: Bezeichnung der Ehegatten: Weickert, Max, geb. am 15. 12. 1915 und Ehefrau Ilse geb. Oppermann, 6251 Waldbrunn-Ellar, Steinbacher Straße 8a. Durch Ehevertrag vom 24. Mai 1983 ist Gütertrennung vereinbart. 6253 Hadamar, 20. 7. 1983 Amtsgericht

3600

Neueintragungen in das Güterrechtsregister beim Amtsgericht Hanau

41 GR 2079 — 19. 7. 1983: Großhandelskaufmann Wolfgang Berger und Claudia Edith geb. Kirschner in Rodenbach haben durch Vertrag vom 6. Juni 1983 Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2080 — 19. 7. 1983: Kaufmann Harald Hans Mehring und Rita Anna Ursula Zörgiebel-Mehring geb. Zörgiebel in Maintal 2 haben durch Vertrag vom 24. Juni 1983 Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2081 — 19. 7. 1983: Autoschlosser Gundolf Ortwin Glock und Siglinde geb. Stich in Nidderau 5 haben durch Vertrag vom 10. Mai 1983 Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2082 — 19. 7. 1983: Flugzeugmechaniker Horst Waldemar Schubert und Lieselotte Gertrud Ilse geb. Gerlach in Maintal 1 haben durch Vertrag vom 22. März 1983 Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2083 — 19. 7. 1983: Kaufmann Albrecht Hubert Krebs und Ute Dorothea Margarete geb. Ruth in Hanau haben durch Vertrag vom 28. April 1983 Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2084 — 19. 7. 1983: Kaufmann Gerd Rüdiger Müller und Elke Therese Luise Müller-Kreß geb. Kreß in Nidderau Nr. 1 haben durch Vertrag vom 31. März 1983 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 19. 7. 1983 Amtsgericht, Abt. 41

3601

8 GR 1217 — Neueintragung — 23. 6. 1983: Eheleute Diplomchemiker Dr. Gustav Alfred Kapaun und Grafikerin Hildegard Ebinger-Kapaun geb. Ebinger, beide wohnhaft in Bad Soden am Taunus. In der notariellen Urkunde vom 4. Februar 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 23. 6. 1983 Amtsgericht

3602

8 GR 1218 — Neueintragung — 23. 6. 1983: Eheleute Rechtsanwalt Egbert Fröhlich und Charlotte Elisabeth Fröhlich geb. Frank, beide wohnhaft in Königstein im Taunus. In der notariellen Urkunde vom 27. Mai 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 23. 6. 1983 Amtsgericht

3603

8 GR 1219 — Neueintragung — 23. 6. 1983: Eheleute Dipl.-Ing. Heinz Merlet und Dipl. Übers. Ulrike Merlet geb. Carls, beide wohnhaft in Kelkheim (Taunus). In der notariellen Urkunde vom 22. März 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 23. 6. 1983 Amtsgericht

3604

GR 297 — Neueintragung — 19. 7. 1983: Fliesenlegermeister Siegfried Lahme und Monika Waltraud Ursula Lahme geb. Lengemann, beide wohnhaft Fritzlarer Straße 21, 3582 Felsberg-Stadtteil Neuenbrunslar. Durch notariellen Vertrag vom 30. Mai 1983 ist Gütertrennung vereinbart. 3508 Melsungen, 30. 6. 1983 Amtsgericht

3605

GR 298 — Neueintragung — 19. 7. 1983: Bundesbahn-Zugführer Gerhard Gustav Hegemann und Margot Karola Hegemann geb. Jansohn, beide wohnhaft Friedensstraße 7, 3582 Felsberg 1. Durch notariellen Vertrag vom 11. Mai 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen, 4. 7. 1983 Amtsgericht

Vereinsregister

3606

VR 589 — Neueintragung — 20. 7. 1983: „Freunde der Ernst-Ludwig-Schule e. V.“, Bad Nauheim.

6360 Friedberg (Hessen), 20. 7. 1983

Amtsgericht

3607

VR 579 — Neueintragung — 14. 7. 1983: Freundes- und Förderkreis des Kath. Kindergartens Bernbach e. V. in Freigericht, Ortsteil Bernbach.

6460 Gelnhausen, 14. 7. 1983 Amtsgericht

3608

VR 1405 — Neueintragung — 8. 7. 1983: Schachfreunde Busecker-Tal. Sitz des Vereins: Buseck.

VR 1407 — Neueintragung — 12. 7. 1983: Sportfreunde Gießen, Gießen.

VR 829 — Veränderung — 8. 7. 1983: Landesvereinigung des Ambulanten Gewerbes und der Schausteller für Hessen, Bezirksstelle Gießen, Gießen. Die Mitgliederversammlung vom 28. Juni 1983 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

VR 664 — Löschung — 8. 7. 1983: Verband Deutscher Soldaten Kreisgruppe Gießen (VDS Gießen. Aufgelöst durch Mitgliederbeschluss vom 6. Juni 1983.

6300 Gießen, 19. 7. 1983 Amtsgericht

3609

41 VR 975 — Neueintragung — 18. 7. 1983: Sängervereinigung Hochstadt, Sitz: Maintal.

41 VR 976 — Neueintragung — 18. 7. 1983: Singgemeinschaft CONCORDIA Bruchköbel — Verein für kulturelle Freizeitgestaltung —, Sitz: Bruchköbel.

41 VR 977 — Neueintragung — 18. 7. 1983: Obst- und Gartenbauverein Ostheim e. V. gegr. 1902, Sitz: Nidderau.

6450 Hanau, 18. 7. 1983 Amtsgericht, Abt. 41

3610

VR 102 — Auflösung — 15. 7. 1983: Unterstützungskasse der Stuhlfabrik Remsfeld Petri & Horn, Remsfeld. Der Verein ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. Januar 1983 aufgelöst.

3588 Homberg (Efze), 15. 7. 1983

Amtsgericht

3611

VR 375 — Neueintragung — 19. 7. 1983: Landesverband Rhythmische Erziehung Hessen, Niedernhausen.

6270 Idstein, 19. 7. 1983

Amtsgericht

3612

VR 309 — **Neueintragung** — 14. 7. 1983:
Forstbetriebsvereinigung Großseelheim.
Sitz: 3575 Kirchhain.
3575 Kirchhain, 14. 7. 1983 **Amtsgericht**

3613

VR 445 — **Neueintragung** — 18. 7. 1983:
Gesangverein Volkschor 1907, 6842 Bürstadt.
6840 Lampertheim, 18. 7. 1983 **Amtsgericht**

3614

VR 446 — **Neueintragung** — 18. 7. 1983:
Unterstützungskasse der UNIDUR Beschichtungsmaterial GmbH, 6842 Bürstadt.
6840 Lampertheim, 18. 7. 1983 **Amtsgericht**

3615

VR 279 — **Neueintragung** — 15. 7. 1983:
a) Hungener Tanz-Club Blau Gelb e. V.,
b) Hungen 1.
6478 Nidda, 15. 7. 1983 **Amtsgericht**

3616

VR 280 — **Neueintragung** — 15. 7. 1983:
a) Förderverein der Schottener Feuerwehren e. V., b) Schotten 1.
6478 Nidda, 15. 7. 1983 **Amtsgericht**

3617

VR 343 — **Neueintragung** — 19. 7. 1983:
In das Vereinsregister ist am 19. Juli 1983 der WINDSURF-CLUB KELSTERBACH — WSCK —, Kelsterbach eingetragen worden.
6090 Rüsselsheim, 19. 7. 1983 **Amtsgericht**

3618

VR 312 — **Neueintragung** — 19. 7. 1983:
Theatergruppe Salmünster. Sitz des Vereins ist in 6483 Bad Soden-Salmünster.
6490 Schlüchtern, 19. 7. 1983 **Amtsgericht**

Vergleiche — Konkurse**3619**

6 N 31/83 — **Beschluß**: In dem Konkursantragsverfahren betreffend die Firma picobello sportswear GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Rudolf Hubracht, 6380 Bad Homburg, Louisenstraße 26, werden die am 24. Mai 1983 angeordnete Sequestration sowie das gegen die Gesellschaft verhängte Verfügungsverbot aufgehoben.
6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 12. 7. 1983 **Amtsgericht**

3620

6 N 33/83 — **Beschluß**: In dem Konkursantragsverfahren betreffend die Firma G. Königshoven Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 6374 Steinbach/Ts., Bahnstraße 1; vertreten durch den Geschäftsführer Günther Königshoven, 6393 Wehrheim/Ts., Anspacher Straße 1, wird heute, am 13. Juli 1983, 9.00 Uhr, die Sequestration angeordnet und ein allgemeines Verfügungsverbot gegen die Gesellschaft verhängt. Verfügungen dürfen nur mit Zustimmung des Sequesters erfolgen. Zum Sequester wird bestellt: Rechtsanwalt Hans-Joachim Caesar, 6000 Frankfurt am Main 50, Landgraf-Philipp-Str. 9, Tel. Nr. 06 11 / 52 01 76.
6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 13. 7. 1983 **Amtsgericht**

3621

6 N 41/83 — **Beschluß**: In dem Konkursantragsverfahren betreffend die Firma Beck + Gogoleff GmbH, 6370 Oberursel/

Ts., Ackergasse 11; vertreten durch die Geschäftsführer Kaufmann Klaus-Dieter Beck und Kaufmann Matthias Gogoleff, wird heute, am 13. Juli 1983, 12.00 Uhr, die Sequestration angeordnet und ein allgemeines Verfügungsverbot gegen die Gesellschaft verhängt. Verfügungen dürfen nur mit Zustimmung des Sequesters erfolgen. Zum Sequester wird bestellt: Rechtsanwalt Bernhard Hembach, 6000 Frankfurt am Main 1, Große Bockenheimer Straße 23, Tel. Nr. 06 11 / 28 53 26.
6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 13. 7. 1983 **Amtsgericht**

3622

6 N 39/83 — **Beschluß**: In dem Konkursantragsverfahren betreffend den Gastwirt Gerhard Tide, 6370 Oberursel/Ts., Vorstadt 27, werden das am 20. Juni 1983 verfügte allgemeine Verfügungsverbot und die Sequestration aufgehoben.
6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 20. 7. 1983 **Amtsgericht**

3623

61 N 81/82: Betr.: Konkursverfahren über das Vermögen der Firma gaba Gastronomie-Baugesellschaft mit beschränkter Haftung, Fritz-Dächert-Weg 37, 6100 Darmstadt 13, vertreten durch den Geschäftsführer Ernst Pommerening-Wecht.
Beschluß: 1. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 21 893,10 DM, seine Auslagen auf 744,19 DM festgesetzt. 2. Schlußtermin wird bestimmt auf: Donnerstag, den 11. August 1983, 10.30 Uhr, Saal 8, Erdgeschoß, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 15 mit folgender Tagesordnung:

- Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen,
 - Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters,
 - Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.
- 6100 Darmstadt, 20. 7. 1983 **Amtsgericht, Abt. 61**

3624

61 N 81/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma gaba Gastronomiebau GmbH, Fritz-Dächert-Weg 37, 6100 Darmstadt 13, vertreten durch den Geschäftsführer Ernst Pommerening-Wecht, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 55 204,97 DM. Zu berücksichtigen sind 42 892,39 DM bevorrechtigte und 12 312,58 DM nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten bei dem Amtsgericht in Darmstadt — Konkursgericht —, Julius-Reiber-Straße 15, 6100 Darmstadt, aus.
6100 Darmstadt, 21. 7. 1983

Der Konkursverwalter
Klaus Köhle
Rechtsbeistand

3625

3 N 10/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma H. Göttling OHG, Bahnhofstraße 28, 3443 Herleshausen, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Mittwoch, 24. August 1983, 15.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3440 Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 107.
3440 Eschwege, 13. 7. 1983 **Amtsgericht**

3626

81 N 275/83 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma BVG-Beton-Stahl-Verlegung GmbH, Hasenpfad 40, 6000 Frankfurt am Main 70, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn

Clemens Adam, Frankfurter Straße 122, 6050 Offenbach am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 19. August 1983, 9.25 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Saal 137, Gebäude Nr. B, I. Stock, anberaumt.

Für den Verwalter werden festgesetzt:
a) Vergütung: 9 000,— DM zuzüglich Ausgleich von 7%,
b) Auslagen: 39,33 DM einschließlich Steuer.
6000 Frankfurt am Main, 14. 7. 1983 **Amtsgericht, Abt. 81**

3627

81 N 69/82 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Schäferlein Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Homburger Landstraße 410, 6000 Frankfurt am Main-Bonames, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf Freitag, den 26. August 1983, vorm. 10.05 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stock, Zimmer 137 anberaumt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 25 000,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 271,47 DM festgesetzt.
6000 Frankfurt am Main, 15. 7. 1983 **Amtsgericht, Abt. 81**

3628

81 N 858/82 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über den Nachlaß der am 13. März 1980 verstorbenen und zuletzt in 6000 Frankfurt am Main, Henry-Budge-Straße 48, wohnhaft gewesenen Frau Rosa Sapák wird nach Abhalten des Schlußtermins aufgehoben.
6000 Frankfurt am Main, 15. 7. 1983 **Amtsgericht, Abt. 81**

3629

81 N 447/83 — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen der Allgemeinen Taxibetreuungsges. mbH, Lersnerstraße 26, 6000 Frankfurt am Main, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Volker König und Helga Hallerbach, beide in Frankfurt am Main, wird heute, am 15. Juli 1983, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans-Joachim Caesar, Landgraf-Philipp-Straße Nr. 9, 6000 Frankfurt am Main, Tel.: 52 01 76.

Konkursforderungen sind bis zum 24. August 1983 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 26. August 1983, 10.15 Uhr, Prüfungstermin am 30. September 1983, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 24. August 1983 ist angeordnet.
6000 Frankfurt am Main, 15. 7. 1983 **Amtsgericht, Abt. 81**

3630

81 VN 9/83 — **Vergleichsverfahren**: Die Firma HP. R. Ruf Computer GmbH, Frankfurter Straße 47—78, 6236 Eschborn/Taunus hat durch einen am 20. Juli 1983 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Bernhard Hembach, Große Bockenheimer Straße 23, 6000 Frankfurt am Main, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden dem Schuldner auferlegt: Es wird heute, am 20. Juli 1983, 10.30 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen (§§ 12, 57 VerglO). Die Antragstellerin darf über Vermögensgegenstände nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen, Verbindlichkeiten nur mit seiner Zustimmung eingehen.

6000 Frankfurt am Main, 20. 7. 1983

Amtsgericht, Abt. 81

3631

N 1/83: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Heinrich Schlosser, Friedberg (Hessen), ist auf den Freitag, den 12. August 1983, 10.30 Uhr, Saal 32, des Amtsgerichts Friedberg (Hessen) eine Gläubigerversammlung einberufen. Tagesordnung: Zustimmung gemäß § 134 KO zur Veräußerung von Grundstücken.

6360 Friedberg (Hessen), 19. 7. 1983

Amtsgericht

3632

N 18/83: Über das Vermögen des Kaufmannes Erwin Joost, Lindenstraße 28, 6360 Friedberg (Hessen), ist am 19. Juli 1983, 10.00 Uhr Konkurs eröffnet. Konkursverwalter Rechtsanwalt Reuß, Friedberg (Hessen).

Konkursforderungen sind bis zum 15. Oktober 1983 dem Gericht in 2 Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen, oder diese im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in den §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände ist der 26. August 1983, 14.00 Uhr und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen der 23. November 1983, 14.00 Uhr, Amtsgericht Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Erdgeschoß, Zimmer 32.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen für die er aus der Sache gesonderte Befriedigung verlangt, bis zum 15. August 1983 anzeigen.

6360 Friedberg (Hessen), 19. 7. 1983

Amtsgericht

3633

N 18/83— **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Erwin Joost, Lindenstraße 28, 6360 Friedberg (Hessen), wird heute, am 19. Juli 1983, 10.00 Uhr, das Konkursverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet, da der Schuldner nach seinen eigenen glaubhaften Angaben zahlungsunfähig und überschuldet ist. Rechtsanwalt Reuß, Friedberg, wird zum Konkursverwalter bestellt.

6360 Friedberg (Hessen), 19. 7. 1983

Amtsgericht

3634

N 19/83 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kauffrau Annemarie Joost, Lindenstraße 28, 6360 Friedberg (Hessen), wird heute, am 19. Juli 1983, 10.00 Uhr, das Konkursverfahren über das Vermögen der Schuldnerin er-

öffnet, da die Schuldnerin nach ihren eigenen Angaben zahlungsunfähig und überschuldet ist. Rechtsanwalt Reuß, Friedberg, wird zum Konkursverwalter bestellt.

6360 Friedberg (Hessen), 19. 7. 1983

Amtsgericht

3635

N 19/83: Über das Vermögen der Kauffrau Annemarie Joost, Lindenstraße 28, 6360 Friedberg (Hessen), ist am 19. Juli 1983, 10.00 Uhr Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Reuß, Friedberg (Hessen).

Konkursforderungen sind bis zum 15. Oktober 1983 dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen, oder diese im Termin vorzulegen. Termin zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in den §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände ist der 26. August 1983, 14.00 Uhr und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen der 23. November 1983, 14.00 Uhr, Amtsgericht Friedberg (Hessen), Homburger Str. 18, Erdgeschoß, Zimmer 32.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen für die er aus der Sache gesonderte Befriedigung verlangt, bis zum 15. August 1983 anzeigen.

6360 Friedberg (Hessen), 19. 7. 1983

Amtsgericht

3636

42 N 73/81 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß des Bautechnikers Rolf Mühlig, gestorben am 14. 10. 1979, zuletzt wohnhaft gewesen in Bieberthal wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6300 Gießen, 15. 7. 1983

Amtsgericht

3637

9 N 56/83 — **Beschluß:** Über das Vermögen des Herrn Ernst-Werner Ruhbaum, Feldbergstraße 19, 6240 Königstein-Falkenstein, wird heute, 19. Juli 1983, 11.00 Uhr, Konkurs wegen Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit eröffnet.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Herr Rechtsanwalt Dr. Gerhard Walter, Cronstettenstraße 22, 6000 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 20. September 1983.

Vor dem Amtsgericht, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B werden folgende Termine abgehalten: 13. September 1983, 9.00 Uhr, Termin zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 und 204 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände. Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen am: 11. Oktober 1983, 14.00 Uhr.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 16. August 1983 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Frankfurter Sparkasse von

1822, Neue Mainzer Straße, 6000 Frankfurt am Main 1.

6240 Königstein im Taunus, 19. 7. 1983

Amtsgericht

3638

9 N 57/83: In der Konkursache gegen die Firma Bleweg 1862 Finanzierungs-gesellschaft AG, Wiesbadener Straße 64, 6240 Königstein/Ts. ist gegen die Schuldnerin mit Beschluß vom 19. Juli 1983 ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

6240 Königstein im Taunus, 19. 7. 1983

Amtsgericht, Abt. 9

3639

N 29/83 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren des Alfred Schoppe, 6940 Weinheim, Liegnitzer Straße 43 — Antragsteller —, Bevollmächtigte: Rechtsanwältin Bohm und Friedt, Richard-Wagner-Str. 11, 6800 Mannheim, gegen Kurt Schorz, 6806 Viernheim, Georg-Büchner-Str. 3 — Gemeinschuldner —, wird zur Sicherung der Masse gemäß § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Die Sequestration des Geschäftsbetriebes wird angeordnet. Zum Sequester wird Rechtsanwalt Friedrich März, 6800 Mannheim, C 3, 16 bestellt.

6840 Lampertheim, 20. 7. 1983

Amtsgericht

3640

N 31/80: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Fa. Margarete Brandt, 6453 Seligenstadt soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 20 917,88 DM. (Abgehen Honorar und Auslagen des Konkursverwalters sowie restliche Gerichtskosten). Zu berücksichtigen sind 506 895,20 Deutsche Mark bevorrechtigte und 513 634,99 DM nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht bei dem Amtsgericht 6453 Seligenstadt aus.

6053 Mühlheim Lämmerspiel, 21. 7. 1983

Der Konkursverwalter
Heinz-Volker Schäfer
Rechtsanwalt und Notar

3641

7 N 203/82: In dem ehemaligen Konkursantragsverfahren über das Vermögen der Firma Wanke-Industrietechnik GmbH, Mühlheimer Straße 107, 6050 Offenbach am Main, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer Michael Wanke, Emdener Straße 11, 6050 Offenbach am Main, werden nach Rechtskraft des den Konkursantrag vom 17. Dezember 1982 abweisenden Beschlusses vom 30. Mai 1983 a) das allgemeine Veräußerungsverbot vom 10. Januar 1983 und b) die Anordnung der Sequestration des Geschäftsbetriebs der Schuldnerin vom 11. Januar 1983, aufgehoben.

6050 Offenbach am Main, 13. 7. 1983

Amtsgericht

3642

3 N 62/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Maurermeisters Edmund Schneider, geboren am 4. 4. 1935, wohnhaft Bergstraße 32, 6339 Bischoffen 2 ist Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen und für eine Gläubigerversammlung bestimmt auf 16. August 1983, 9.00 Uhr, Zimmer 4, Wetzlar, Wertherstraße 2.

Tagesordnung:

1. Prüfung von Forderungen.
2. Anhörung zur vorläufigen Schlußrechnung und Vergütungsantrag des Konkursverwalters.

6330 Wetzlar, 6. 7. 1983

Amtsgericht

3643

62 N 125/82 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß **Erika Anna Faatz**, Schiersteiner Straße 34, 6200 Wiesbaden ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6200 Wiesbaden, 13. 7. 1983

Amtsgericht, Abt. 62

3644

62 N 140/83: Über das Vermögen der **City Kaufhaus Spandau Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Mainz-Kastel, Anna-Birle-Straße 9 (seitlich: 1000 Berlin-Spandau, Breite Straße 25—29)**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Horst Seebeck, Solms/Oberbiel, Magnus Jantzen, Wiesbaden und Kornelius Kron, Wiesbaden, wird heute, am 15. Juli 1983, 19.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Dipl.-Volkswirt Gerd Funcke, Uferstraße 39, 6500 Mainz.

Anmeldungen (doppelt) bis 23. August 1983. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 8. August 1983.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Mittwoch, 14. September 1983, 14.00 Uhr, Zimmer 244.

6200 Wiesbaden, 15. 7. 1983 **Amtsgericht**

3645

62 N 78/81 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Dr. Voss Treuhand KG, Anlagenberatungsgesellschaft und Unternehmensberatung, Wiesbaden-Nordenstadt, Schlesierstr. 46** wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Mittwoch, dem 14. September 1983, 14.00 Uhr, Zimmer 243, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Anhörung der Gläubiger zur Erstattung der Auslagen und Festsetzung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, sowie zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters einschließlich Mehrwertsteuer wird auf 40 000,— DM (vierzigtausend), die zu erstattenden Auslagen werden auf 500,— DM festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 21. 7. 1983

Amtsgericht, Abt. 62

Zwangsvolle Versteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt.

Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3646

K 35/82: Das im Grundbuch von Bonbaden, Band 56, Blatt 900, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 8, Gemarkung Bonbaden, Flur 13, Flurstück 277, Hof- und Gebäudefläche, Schneidersheck, Größe 136,44 Ar, soll am Mittwoch, dem 14. September 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Gerichtsstraße, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 10. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Blechschlosser Helmut Frank und Emma geb. Mayer, in Braunfels, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 760 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 18. 7. 1983

Amtsgericht Wetzlar
Zweigstelle Braunfels

3647

5 K 48/82: Das im Grundbuch von Gläserzell, Band 14, Blatt 426, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gläserzell, Flur 4, Flurstück 51/29, LB 93, Hof- und Gebäudefläche, Görlitzer Straße 11, Größe 6,14 Ar,

soll am Donnerstag, dem 22. September 1983, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königsstraße 38, Zimmer 210, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 3. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Franz Walfred Siegl, Gläserzell,
b) Ingrid Elisabeth Siegl, Gläserzell, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 123 681,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 14. 7. 1983

Amtsgericht

3648

K 90/82 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Großenhausen, Band 14, Blatt 468, Gemarkung Großenhausen

lfd. Nr. 4, Flur 3, Flurstück 84, Hof- und Gebäudefläche, Nordstraße 7, Größe 10,13 Ar,

soll am Freitag, dem 18. September 1983, 10.45 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 11. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Otto Severin,
b) Ursula Severin geb. Liepert, beide in Berlin (West) 26, Blietzenroder Ring 16, — zu a) und b) je zu 67/200 Anteilen —,
c) Herbert Falkenberg,
d) Hildegard Falkenberg geb. Freiberg, beide in Neuhofstraße 78, 1000 Berlin 47, — zu c) und d) je zu 33/200 Anteilen —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 395 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 21. 7. 1983 **Amtsgericht**

3649

42 K 186/82: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Rückingen, Band 79, Blatt 2324, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Rückingen, Flur 1, Flurstück 66/1, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Hainstraße 49, Größe 30,31 Ar,

am Dienstag, dem 13. September 1983, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 12. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hermann Leistner, Erlensee.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 973 110,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 21. 7. 1983 **Amtsgericht, Abt. 42**

3650

2 K 12/83: Das im Grundbuch von Arborn, Band 18, Blatt 599, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Arborn, Flur 45, Flurstück 77/1, Gebäude- und Freifläche-Wohnen, Hauptstraße 29, Größe 0,10 Ar,

Flur 45, Flurstück 78/2, Gebäude- und Freifläche-Wohnen, Hauptstraße 31, Größe 4,08 Ar,

soll am Mittwoch, dem 28. September 1983, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herbhorn, Westerwaldstraße 16, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 4. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ehefrau des Stanzers Werner Becker, Ursula geb. Bildat, Greifenstein-Arborn.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 89 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6348 Herbhorn, 5. 7. 1983

Amtsgericht

3651

2 K 43/82 und 2 K 5/83: Die im Grundbuch von Herbhornseelbach, Band 60, Blatt 2022, eingetragenen Grundstücke Gemarkung Herbhornseelbach

lfd. Nr. 1, Flur 41, Flurstück 256/3, Betriebsgelände, Vor der Hirtenwiese, Größe 4,42 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 41, Flurstück 206, Grünland (Obstb.), Jenseits der Aar, 1. Gew., Größe 7,24 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 41, Flurstück 254/1, Betriebsgelände, Vor der Hirtenwiese, Größe 5,29 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 41, Flurstück 255/2, Betriebsgelände, Vor der Hirtenwiese, Größe 4,39 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 41, Flurstück 258/5, Betriebsgelände, Vor der Hirtenwiese, Größe 4,84 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 4, Flurstück 158, Ackerland, Im Blätterboden, 1. Gewinn, Größe 4,41 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 11, Flurstück 50, Ackerland, Am Bornberg, 3. Gewinn, Größe 7,10 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 64, Flurstück 42, Ackerland, Am rauhen Berg, 1. Gewinn, Größe 10,31 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 41, Flurstück 259/6, Betriebsgelände, Vor der Hirtenwiese, Größe 4,26 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 41, Flurstück 260/7, Betriebsgelände, Vor der Hirtenwiese, Größe 4,14 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 41, Flurstück 261/8, Betriebsgelände, Vor der Hirtenwiese, Größe 3,24 Ar,

Ifd. Nr. 12, Flur 41, Flurstück 262/10, Betriebsgelände, Vor der Hirtenwiese, Größe 2,63 Ar,

Ifd. Nr. 13, Flur 40, Flurstück 161/39, Grünland, In der Hirtenwiese, 2. Gew., Größe 5,51 Ar,

Ifd. Nr. 16, Flur 22, Flurstück 160/2, Hof- und Gebäudefläche, Im Brühl, Größe 0,08 Ar,

sollen am Freitag, dem 2. Dezember 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herborn, Westerwaldstraße 16, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 7. 1982 bzw. 21. 2. 1983 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Kaufmann Karl Heinz Schütz, Limburger Straße 15, 6290 Weilburg.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

zu Ifd. Nr. 1 auf	11 050,— DM,
zu Ifd. Nr. 2 auf	724,— DM,
zu Ifd. Nr. 3 auf	13 225,— DM,
zu Ifd. Nr. 4 auf	10 975,— DM,
zu Ifd. Nr. 5 auf	12 100,— DM,
zu Ifd. Nr. 6 auf	176,40 DM,
zu Ifd. Nr. 7 auf	213,— DM,
zu Ifd. Nr. 8 auf	721,70 DM,
zu Ifd. Nr. 9 auf	10 650,— DM,
zu Ifd. Nr. 10 auf	10 350,— DM,
zu Ifd. Nr. 11 auf	8 100,— DM,
zu Ifd. Nr. 12 auf	6 375,— DM,
zu Ifd. Nr. 13 auf	13 775,— DM,
zu Ifd. Nr. 16 auf	75,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 12. 7. 1983 **Amtsgericht**

3652

2 K 109/82: Die im Grundbuch von Beilstein, Band 48, Blatt 1601, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Beilstein, Flur 1, Flurstück 182, Gartenland, Auf dem Pferch, Größe 2,44 Ar,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Beilstein, Flur 1, Flurstück 239, Gebäude- und Freifläche, Herborner Straße 9, Größe 2,22 Ar,

sollen am Freitag, dem 25. November 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herborn, Westerwaldstraße 16, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 3. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Helmut Königsfeld, Mittelstraße 88, 5450 Neuwied 1,

b) Roswitha Gärtner geb. Van de Valk, Waldstraße 44, 5461 Breitscheid, — je zur Hälfte —

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

für Ifd. Nr. 1 auf	1 098,— DM,
für Ifd. Nr. 2 auf	51 220,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 12. 7. 1983 **Amtsgericht**

3653

2 K 4/83: Die im Grundbuch von Waldaubach, Band 13, Blatt 437, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 22, Gemarkung Waldaubach, Flur 4, Flurstück 122, Hof- und Gebäudefläche, Im Ort, Haus Nr. 5, Größe 12,60 Ar,

Ifd. Nr. 23, Gemarkung Waldaubach, Flur 2, Flurstück 183, Ackerland, Hecker Feld, Größe 49,41 Ar,

Ifd. Nr. 24, Gemarkung Waldaubach, Flur 4, Flurstück 164, Grünland, Grawies, Größe 55,81 Ar,

Ifd. Nr. 25, Gemarkung Waldaubach, Flur 4, Flurstück 299, Grünland, Kornstück, Größe 42,93 Ar,

sollen am Freitag, dem 6. Januar 1984,

9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herborn, Westerwaldstraße 16, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 2. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hubert Rudi Meckel, Zum Baarstein 1, 6349 Driedorf-Waldaubach.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

für Ifd. Nr. 22 auf	140 000,— DM,
für Ifd. Nr. 23 auf	3 953,— DM,
für Ifd. Nr. 24 auf	4 465,— DM,
für Ifd. Nr. 25 auf	4 293,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 12. 7. 1983 **Amtsgericht**

3654

2 K 25/83: Die im Grundbuch von Münchhausen, Band 32, Blatt 1107, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Münchhausen, Flur 25, Flurstück 65/1, Bauplatz, Dorf Münchhausen, Größe 5,25 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Münchhausen, Flur 25, Flurstück 65/2, Bauplatz, Dorf Münchhausen, Größe 2,73 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Münchhausen, Flur 25, Flurstück 65/3, Bauplatz, Dorf Münchhausen, Größe 0,78 Ar,

sollen am Freitag, dem 9. Dezember 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herborn, Westerwaldstraße 16, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 4. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hermann Büllmann, Zepelinstraße 32, 4330 Mülheim a. d. Ruhr.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

zu Ifd. Nr. 1 auf	10 520,— DM,
zu Ifd. Nr. 2 auf	5 460,— DM,
zu Ifd. Nr. 3 auf	1 560,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 12. 7. 1983 **Amtsgericht**

3655

2 K 96/82: Die im Grundbuch von Greifenstein, Band 27, Blatt 1210, eingetragenen Grundstücke Gemarkung Greifenstein

Ifd. Nr. 4, Flur 8, Flurstück 30, Hof- und Gebäudefläche, Untergasse 16, Größe 2,97 Ar,

Ifd. Nr. 5, Flur 9, Flurstück 42, Hof- und Gebäudefläche, Untergasse 14, Größe 2,79 Ar,

sollen am Freitag, dem 16. Dezember 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herborn, Westerwaldstraße 16, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 12. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Adolf Weiß und Roswitha geb. Theis in 6349 Greifenstein, Untergasse 14, — je zur Hälfte —

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

für Ifd. Nr. 4 auf	17 780,— DM,
für Ifd. Nr. 5 auf	83 080,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 12. 7. 1983 **Amtsgericht**

3656

2 K 67/82: Die im Grundbuch von Offenbach, Band 42, Blatt 1407, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Offenbach, Flur 21, Flurstück 134, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße, Größe 3,34 Ar,

Ifd. Nr. 7, Gemarkung Offenbach, Flur 21, Flurstück 135/2, Hof- und Gebäu-

defläche, Bahnhofstraße 27 (jetzt Bahnhofstraße 10), Größe 2,24 Ar,

sollen am 20. Januar 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herborn, Westerwaldstraße 16, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 9. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Erich Scholze und Gerlinde geb. Benner, 6349 Mittenaar-Offenbach, Bahnhofstraße 10.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

für Ifd. Nr. 6 auf	48 000,— DM,
für Ifd. Nr. 7 auf	185 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 20. 7. 1983 **Amtsgericht**

3657

2 K 1/82: Das im Grundbuch von Flörsheim, Band 111, Blatt 4523, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Flörsheim, Flur 33, Flurstück 98/7, Hof- und Gebäudefläche, Egerländer Straße 18, Größe 6,15 Ar,

soll am Mittwoch, dem 12. Oktober 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hochheim am Main, Kirchstraße 21, Zimmer 13, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 10. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Arbeiter Gerhard Hofmann, Flörsheim, — zum halben Anteil —,

b) Arbeiter Gerhard Hofmann, Flörsheim,

c) Ruth Reis geb. Hofmann, Flörsheim, zu b) und c) in Erbengemeinschaft, — zum halben Anteil —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 231 550,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim am Main, 13. 7. 1983 **Amtsgericht**

3658

2 K 6/83: Das im Wohnungsgrundbuch von Weilbach, Band 71, Blatt 2372, eingetragene Wohnungseigentum

Einhalf Miteigentumsanteil am Grundstück Flur 4, Flurstück 58/3, Hof- und Gebäudefläche, Trompeltgasse 4, Größe 3,84 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit II bezeichneten Räumen,

soll am Mittwoch, dem 19. Oktober 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hochheim am Main, Kirchstraße 21, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 3. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Elke Klein geb. Haub in 6093 Flörsheim-Weilbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 49 234,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim am Main, 15. 7. 1983 **Amtsgericht**

3659

K 21/79 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Holzhausen, Band 34, Blatt 718, Gemarkung Holzhausen

Flur 3, Flurstück 1/2, Hof- und Gebäudefläche, Am Amtshof 4, Größe 8,80 Ar,

soll am Freitag, dem 14. Oktober 1983, 10.30 Uhr, Saal 26, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 10. 1979 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Joachim Kaufmann und Erna geb. Ahlborn, Holzhausen — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 278 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 19. 7. 1983 **Amtsgericht**

3660

K 21/83 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Grebenstein, Band 87, Blatt 2678, Gemarkung Grebenstein

Flur 27, Flurstück 615, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Lessingstraße 4, Größe 8,10 Ar,

soll am Freitag, dem 4. November 1983, 10.00 Uhr, Saal 26, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 4. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Diethart Iffländer und Annemarie Iffländer geb. Billert, 3502 Vellmar 1, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 302 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 22. 7. 1983 **Amtsgericht**

3661

K 18/82: Das im Grundbuch von Homberg/Efze, Bezirk Homberg, Band 146, Blatt 4346, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Homberg/Efze, Flur 1, Flurstück 46/29, Hof- und Gebäudefläche, Feldrain, Größe 7,19 Ar,

soll am Freitag, dem 7. September 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homberg/Efze, Obertorstr. 9, Sitzungssaal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 9. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ehefrau Inge Israel geb. Nüsse, geb. am 7. 5. 1935, Fuldabrück-Dörnhausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5, § 85 ZVG festgesetzt auf 260 000,— DM. Hierin sind eingeschlossen Zubehörstücke im Gesamtpreis von 13 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3588 Homberg/Efze, 19. 7. 1983 **Amtsgericht**

3662

64 K 274/81: Die im Grundbuch von Vollmarshausen, Band 36, Blatt 1107, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Vollmarshausen, Flur 6, Flurstück 302/134, Ackerland, Die Adamsbreite, Größe 23,87 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Vollmarshausen, Flur 11, Flurstück 98/33, Grünland, Hutung (Obstb.), Die Mühlenwiesen, Größe 51,20 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Vollmarshausen, Flur 11, Flurstück 31/9, Grünland, Welleröder Straße, Größe 64,95 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Vollmarshausen, Flur 11, Flurstück 31/3, Grünland, Welleröder Straße, Größe 0,17 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Vollmarshausen, Flur 11, Flurstück 31/4, Hof- und Gebäudefläche, Welleröder Straße 58, Größe 0,03 Ar,

sollen am Dienstag, dem 1. November 1983, 8.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Raum 083 (Untergeschoß), 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 8. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Heyringhoff, Regina geb. Rehkemper, geb. 26. 11. 1928, Lohfelden.

Verkehrswerte gem. § 74a Abs. 5 ZVG =
für Grundst. BV lfd. Nr. 1 9 548,— DM,
für Grundst. BV lfd. Nr. 3 5 120,— DM,
für Grundst. BV lfd. Nr. 7 12 990,— DM,
für Grundst. BV lfd. Nr. 8 34,— DM,
für Grundst. BV lfd. Nr. 9 6,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 21. 6. 1983 **Amtsgericht**

3663

64 K 172/82: Das im Grundbuch von Hohenkirchen, Band 38, Blatt 1197, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hohenkirchen, Flur 1, Flurstück 512, Hof- und Gebäudefläche, Hauerlandstraße 13, Größe 6,65 Ar,

soll am Mittwoch, dem 23. November 1983, 8.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083 (Untergeschoß), 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 6. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Pesta, Felix, geb. 18. 1. 1949, Kassel.
Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG = 270 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 13. 7. 1983 **Amtsgericht**

3664

9 K 169/78 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberhöchstadt, Band 50, Blatt 1714,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberhöchstadt, Flur 16, Flurstück 324/180, Hof- und Gebäudefläche, Sodener Straße 42, Größe 45,41 Ar,

soll am Dienstag, dem 18. Oktober 1983, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 12. 1978 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Firma Massivbau-Trägersgesellschaft mbH & Co. KG, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 476 961,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 19. 7. 1983 **Amtsgericht, Abt. 9**

3665

9 K 74/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Königstein, Band 101, Blatt 3255,

lfd. Nr. 1, Flur 9, Flurstück 21/35, Bau- platz, Hainerbergweg, Größe 7,15 Ar,

soll am Dienstag, dem 17. Januar 1984, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 9. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Sonja Kasper geb. Katschinsky, Kastanienhain 3b, 6232 Bad Soden-Altenhain, jetzt: Senhor da Pedra 249, Miramar/Portugal.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 380 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 19. 7. 1983 **Amtsgericht, Abt. 9**

3666

9 K 51/82 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ehlhalten, Band 38, Blatt 1225,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ehlhalten, Flur 16, Flurstück 130, Hof- und Gebäudefläche, Am Brühl 7, Größe 1,36 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ehlhalten, Flur 16, Flurstück 131, Hof- und Gebäudefläche, Am Brühl 7, Größe 3,37 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Ehlhalten, Flur 16, Flurstück 129, Hof- und Gebäudefläche, Am Brühl 7, Größe 2,57 Ar,

soll am Dienstag, dem 7. Februar 1984, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 7. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Helmut und Rosemarie Wrabetz geb. Steinmetz, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1,
Flur 16, Flurstück 130 auf 51 500,— DM,
für lfd. Nr. 2,
Flur 16, Flurstück 131 auf 145 000,— DM,
für lfd. Nr. 3,
Flur 16, Flurstück 129 auf 320 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 19. 7. 1983 **Amtsgericht, Abt. 9**

3667

1 K 31/83: Der im Grundbuch von Willingen, Band 49, Blatt 1414, eingetragene 1 : 25 / 10 000 Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück Gemarkung Willingen

Flur 15, Flurstück 13/2, Gebäude- und Freifläche — Erholung, Kneippweg, Größe 117,34 Ar,

Flur 15, Flurstück 52/4, Straße, Kneippweg, Größe 2,21 Ar,

Flur 15, Flurstück 34/3, Hof- und Gebäudefläche, Kneippweg 1, Größe 224,84 Ar,

Flur 15, Flurstück 52/5, Straße, Kneippweg, Größe 6,92 Ar,

Flur 15, Flurstück 35/13, Straße, Prof.-Amelung-Weg, Größe 15,26 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im 1. Obergeschoß gelegenen, im Aufteilungsplan mit Nr. 65 bezeichneten Hotelappartement; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt,

soll am Montag, dem 24. Oktober 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 3. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Borries, Adolf, geb. 11. 3. 1925, Architekt, Aderstraße 97, 4000 Düsseldorf.

Konkursverwalter über das Vermögen des Eigentümers: Rechtsanwalt Dr. W.

Andres in 4000 Düsseldorf, Berliner Allee Nr. 17.

Der Wert des mit dem vorstehend bezeichneten Sondereigentum verbundenen Miteigentumsanteiles ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 160 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 18. 7. 1983 **Amtsgericht**

3668

1 K 38/83: Das im Grundbuch von Sachsenhausen, Band 52, Blatt 1587, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sachsenhausen, Flur 1, Flurstück 275/11, Hof- und Gebäudefläche, Korbacher Straße, Größe 5,77 Ar, soll am Montag, dem 26. September 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 4. 1983

(Tag des Versteigerungsvermerks):

Schaumburg, Manfred, Maler, geb. 4. 1.

1947, wohnhaft in Kassel, Kunoldtstraße 44.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 350 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 18. 7. 1983 **Amtsgericht**

3669

7 K 62/82: Das im Grundbuch von Sprendlingen, Band 113, Blatt 6009, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sprendlingen, Flur 1, Flurstück 194, Hof- und Gebäudefläche, Vogtei 2 und 4, Größe 3,84 Ar,

soll am Dienstag, dem 8. November 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. 27, Zimmer 20, I. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 12. 1982

(Tag des Versteigerungsvermerks):

Ernst Anthes in Dreieich, — zu 169/344 —,

Martina Koch in Neu-Isenburg, — zu 175/344 —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 192 500,—

Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 1. 7. 1983 **Amtsgericht**

3670

7 K 75/82: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Sprendlingen, Band 196, Blatt 8501, bestehend in dem 25,48/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Sprendlingen, Flur 9, Flurstück 200/155, Hof- und Gebäudefläche, Sudetenring 41, Größe 35,48 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im achten Stock links,

soll am 10. November 1983, 9.00 Uhr,

Raum 20, im Gerichtsgebäude Langen,

Darmstädter Straße 27, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 12. 1982

(Tag des Versteigerungsvermerks):

Nina Schulz geb. Kortz in Dreieich; z.

Zt. eingetragene Eigentümer:

Helmut Schulz in Dreieich, Ariadne

Clever in Frankfurt und Irene Leyva-

Martinez in Rambler, Texas USA, in Erb-

gemeinschaft.

Der Wert des Wohnungseigentums ist

gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

150 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am

Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 8. 7. 1983 **Amtsgericht**

3671

K 72/82: Das im Grundbuch von Frischborn, Band 19, Blatt 599, eingetragene Grundstück, Gemarkung Frischborn

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 48, Hof- und Ge-

bäudefläche, Bergstraße 7, Größe 6,30 Ar,

Wert: 284 000,— DM,

soll am Mittwoch, dem 23. November

1983, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude

Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer

Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangs-

vollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 9. 1982

(Tag der Eintragung des Versteigerungs-

vermerks):

Maurer Emil Henkel, Frischborn, — zur

Hälfte —,

dessen Ehefrau Margarethe Henkel geb.

Heidenreich, daselbst, — zur Hälfte —,

jetzt wohnhaft Hauptstraße, 6324 Feldatal/

Groß-Felda.

Auf die Sammelbekanntmachung am

Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“

wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 1. 7. 1983

Amtsgericht

3672

K 19/82 — Die im Grundbuch von Dir-

lammern, Band 8, Blatt 283, eingetragenen

Grundstücke, Gemarkung Dirlammern

lfd. Nr. 68, Flur 2, Nr. 49, Grünland,

Acker, Am Lindenstrauch, Größe 330,20 Ar,

lfd. Nr. 69, Flur 2, Nr. 66, Grünland, In

den Weidenwiesen, Größe 204,40 Ar,

lfd. Nr. 70, Flur 3, Nr. 23, Grünland, Im

alten Struthgrund, Größe 98,10 Ar,

lfd. Nr. 71, Flur 3, Nr. 24, Grünland, Im

alten Stuthgrund, Größe 33,90 Ar,

lfd. Nr. 72, Flur 3, Nr. 30, Acker, Auf der

alten Struth, Größe 263,80 Ar,

lfd. Nr. 74, Flur 9, Nr. 26, Grünland, Auf

den Bornäcker, Größe 349,50 Ar,

lfd. Nr. 78, Flur 5, Nr. 28/1, Grünland,

Zwischen dem Meichser Pfad und dem

Dilles, Größe 164,63 Ar,

lfd. Nr. 77, Flur 1, Nr. 170/2, Hof- und

Gebäudefläche, Vordergasse 6, Größe 37,02

Ar,

Werte insgesamt:

Bodenwert: 173 655,— DM,

Gebäudewert: 200 000,— DM,

Landwirtschaftliche

Maschinen und Vieh: 46 345,— DM,

Gesamtwert: 420 000,— DM,

sollen am Mittwoch, dem 30. November

1983, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude

Lauterbach Königsberger Straße 8, Zimmer

Nr. 103 (Sitzungssaal) durch Zwangs-

vollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 2. 1982

(Tag der Eintragung des Versteigerungs-

vermerks):

a) Helmut Riemann, Landwirt, in Hes-

sisch Lichtenau, — zur Hälfte —,

b) Gisela Riemann geb. Gippert, dessen

Ehefrau, daselbst, — zur Hälfte —, beide

jetzt wohnhaft in 6425 Lautertal-Dirlam-

men, Vordergasse 6.

Auf die Sammelbekanntmachung am

Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“

wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 12. 7. 1983

Amtsgericht

3673

K 100/82 — Das im Grundbuch von Ul-

richstein, Band 38, Blatt 1461, eingetragene

Grundstück, Gemarkung Ulrichstein

lfd. Nr. 1, Flur 8, Nr. 132/1, Hof- und

Gebäudefläche, Marktstraße 23, Größe 1,46

Ar, Wert: 22 500,— DM,

soll am Mittwoch, dem 7. Dezember 1983,

9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauter-

bach, Königsberger Str. 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 1. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Willi Dollhausen, geb. 21. 2. 1914, 5090

Leverkusen 1, Max-Planck-Straße 5.

Auf die Sammelbekanntmachung am

Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“

wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 12. 7. 1983

Amtsgericht

3674

7 K 71/82: Die ideelle Hälfte des Detlev

Kasten an dem folgendem Grundeigentum,

eingetragen im Grundbuch von Dombach,

Band 19, Blatt 605,

lfd. Nr. 1, Flur 16, Flurstück 117/45,

Gartenland, Bei der Kirche, Größe 11,28 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 16, Flurstück 118/45,

Hof- und Gebäudefläche, Hintergasse 10,

Größe 1,35 Ar,

soll am Mittwoch, dem 2. November 1983,

14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Ge-

richtsgebäude Schiede 14, durch Zwangs-

vollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 12. 1982

(Tag der Eintragung des Versteigerungs-

vermerks):

a) Kasten, Detlev, Bankangestellter,

b) dessen Ehefrau Angelika Kasten geb.

Dainius, beide in Bad-Camberg-Dombach,

Hintergasse 10.

Der Wert der Grundeigentumshälften

ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1 auf 8 460,— DM,

für lfd. Nr. 2 auf 80 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am

Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“

wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 12. 7. 1983

Amtsgericht

3675

7 K 75/82: Folgendes Grundeigentum,

eingetragen im Grundbuch von Offheim,

Band 1, Blatt 39,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Offheim,

Flur 1, Flurstück 248, Hof- und Gebäude-

fläche, Hintergasse 9, Größe 5,62 Ar,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Offheim,

Flur 1, Flurstück 249, Gartenland, Hinter-

gasse, Größe 5,85 Ar,

lfd. Nr. 22, Gemarkung Offheim,

Flur 4, Flurstück 277, Ackerland, Im Mühl-

pfad, Größe 27,56 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 9. November

1983, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im

Gerichtsgebäude Schiede 14, durch Zwangs-

vollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 12. 1982

(Tag der Eintragung des Versteigerungs-

vermerks):

Witwe Hannelore Höhn geb. Diefenbach

(geb. 1. 10. 1924) in Offheim, Hintergasse 9.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß

§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Grundstück Nr. 17 auf 80 000,— DM,

für Grundstück Nr. 18 auf 55 650,— DM,

für Grundstück Nr. 22 auf 8 820,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am

Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“

wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 12. 7. 1983

Amtsgericht

3676

K 117/82: Die A) im Grundbuch von

Hetzbach, Band 17, Blatt 710, eingetragene

Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hetzbach,

Flur 7, Flurstück 27, Hof- und Gebäude-

fläche, Erbacher Straße 87, Größe 3,27 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hetzbach,

Flur 8, Flurstück 55, Ackerland (Obstb.),

Am Kirchbuckel, Größe 12,70 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hetzbach, Flur 8, Flurstück 75, Grünland (Obstb.), daselbst, Größe 34,88 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Hetzbach, Flur 8, Flurstück 77, Ackerland, daselbst, Größe 10,20 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Hetzbach, Flur 8, Flurstück 80/1, Grünland, daselbst, Größe 14,76 Ar,

B) im Grundbuch von Beerfelden, Band Nr. 87, Blatt 3080, eingetragenes Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Beerfelden, Flur 4, Flurstück 162, Landwirtschaftsfläche, Im Schlinggrund, Größe 46,06 Ar,

C im Grundbuch von Etzean, Band 5, Blatt 175, eingetragenes Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Etzean, Flur 2, Flurstück 28/4, Ackerland, Das Buschfeld, Größe 20,36 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 22. September 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, Zimmer 128, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 1. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2a) Schnellbacher Anneliese geb. Pfeifer,

b) Pfeifer Willi,

c) Feder Sompit geb. Komkal,

zu 2a, b und c in Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

zu A) lfd. Nr. 1 auf	48 540,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	3 810,— DM,
lfd. Nr. 3 auf	13 952,— DM,
lfd. Nr. 4 auf	3 060,— DM,
lfd. Nr. 5 auf	5 904,— DM,
zu B) lfd. Nr. 2 auf	9 212,— DM,
zu C) lfd. Nr. 1 auf	4 072,— DM,
insgesamt auf	86 550,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 12. 7. 1983 **Amtsgericht**

3677

1 K 66/82: Das im Grundbuch von Hungen, Bezirk Nidda, Band 57, Blatt 2351, eingetragene Grundstück

Gemarkung Hungen, Flur 7, Flurstück Nr. 241, Hof- und Gebäudefläche, Kastellstraße 23, Größe 6,54 Ar,

Miteigentum je zur Hälfte,

soll am Donnerstag, dem 6. Oktober 1983, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 10. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2a) Dennerlein, Ludwig Helmuth, Bundesbahnangestellter, — zur Hälfte —,

b) Dennerlein, Dagmar Elke geb. Breitstadt, dessen Ehefrau, — zur Hälfte —, beide wohnhaft 6303 Hungen 1, Kastellstraße 23.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 229 800,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 11. 7. 1983 **Amtsgericht**

3678

7 K 199/80 — Zwangsvolleistellung: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs-Grundbuch von Dietzenbach, Band 215, Blatt 7701, eingetragene 1,90 / 1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 369/9, LB 4174, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburggring 17—27, Größe 154,54 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. F 2/3 be-

zeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, am Mittwoch, dem 14. Dezember 1983, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 10. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Brigitte Greßmann geb. Dames, 6052 Mühlheim/Main.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 59 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 21. 6. 1983

Amtsgericht

3679

K 115/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 114, Blatt 4360,

lfd. Nr. 1, 1 879 / 100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Nieder-Roden, Flur 8, Flurstück 1470/2, Hof- und Gebäudefläche, Seestraße 28, 30, 32, Nr. 34 und 36, Größe 39,73 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Seestraße 28, III, Obergeschosß rechts, — beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte —, soll am Donnerstag, dem 29. September 1983, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschosß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 1. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Bill Böhnlein,

2. Hannelore Böhnlein, — je zur Hälfte —.

Über ihr Vermögen ist das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsbeistand Klaus Siebicke, Lausitzer Str. 16, 6054 Rodgau 6.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 80 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 18. 7. 1983 **Amtsgericht**

3680

2 K 41/82 — Beschluß: Die im Grundbuch von Altweilnau, Band 14, Blatt 458, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Altweilnau, Flur 2, Flurstück 105, Ackerland, Vor dem alten Kolem, Größe 7,26 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Altweilnau, Flur 6, Flurstück 87, Ackerland, Gebrannt Bach, Größe 6,72 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Altweilnau, Flur 2, Flurstück 394, Ackerland, Hinter dem Kolem, Größe 8,56 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Altweilnau, Flur 2, Flurstück 266, Ackerland, Vor dem Kolem, Größe 5,56 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Altweilnau, Flur 2, Flurstück 300, Ackerland, An der Dreispitz, Größe 5,24 Ar, Ackerland, An der Dreispitz, Größe 2,80 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Altweilnau, Flur 4, Flurstück 24, Ackerland, Am Malbornweg, Größe 5,30 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Altweilnau, Flur 13, Flurstück 90, Ackerland (Obstb.), Erbesstücke, Größe 2,54 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Altweilnau, Flur 3, Flurstück 247, Ackerland, Vor dem alten Kolem, Größe 9,98 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Altweilnau, Flur 3, Flurstück 261, Ackerland, Auf dem alten Kolem, Größe 3,06 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Altweilnau, Flur 6, Flurstück 121, Ackerland, Heinzenberg, Größe 11,45 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Altweilnau, Flur 3, Flurstück 222, Ackerland, Vor dem alten Kolem, Größe 2,73 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Altweilnau, Flur 2, Flurstück 80, Ackerland, Auf dem alten Kolem, Größe 7,77 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Altweilnau, Flur 3, Flurstück 279, Ackerland, Auf dem alten Kolem, Größe 4,19 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Altweilnau, Flur 3, Flurstück 267, Ackerland, Auf dem alten Kolem, Größe 10,81 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Altweilnau, Flur 2, Flurstück 257, Ackerland, Vor dem alten Kolem, Größe 5,65 Ar,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Altweilnau, Flur 2, Flurstück 265, Ackerland, Vor dem alten Kolem, Größe 5,40 Ar,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Altweilnau, Flur 1, Flurstück 23, Ackerland, Am Mühlmert, Größe 10,65 Ar,

lfd. Nr. 20, Gemarkung Altweilnau, Flur 6, Flurstück 120, Ackerland, Heinzenberg, Größe 13,03 Ar,

lfd. Nr. 21, Gemarkung Altweilnau, Flur 2, Flurstück 166, Ackerland (Obstb.), Auf dem Flecken, Größe 1,06 Ar,

lfd. Nr. 22, Gemarkung Altweilnau, Flur 4, Flurstück 192/19, Ackerland, Am Malbornweg, Größe 12,76 Ar,

lfd. Nr. 23, Gemarkung Altweilnau, Flur 2, Flurstück 392, Ackerland, Hinter dem Kolem, Größe 12,45 Ar,

lfd. Nr. 24, Gemarkung Altweilnau, Flur 12, Flurstück 95, Grünland, Talwiesen, Größe 9,82 Ar,

lfd. Nr. 25, Gemarkung Altweilnau, Flur 4, Flurstück 306/162, Ackerland, Auf der Weide, Größe 9,79 Ar,

lfd. Nr. 26, Gemarkung Altweilnau, Flur 11, Flurstück 13, Grünland, Im nassen Hain, Größe 7,83 Ar,

lfd. Nr. 27, Gemarkung Altweilnau, Flur 11, Flurstück 14, Grünland, Im nassen Hain, Größe 6,94 Ar,

lfd. Nr. 29, Gemarkung Altweilnau, Flur 11, Flurstück 92, Grünland, In den Zenkwiesen, Größe 11,34 Ar,

lfd. Nr. 31, Gemarkung Altweilnau, Flur 3, Flurstück 47, Ackerland, Hasengrund, Größe 6,43 Ar,

lfd. Nr. 32, Gemarkung Altweilnau, Flur 3, Flurstück 48, Ackerland, Hasengrund, Größe 6,31 Ar,

lfd. Nr. 33, Gemarkung Altweilnau, Flur 13, Flurstück 182/1, Gartenland (Obstb.), Borngärten, Größe 0,86 Ar,

sollen am Dienstag, dem 4. Oktober 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer 16, Obergeschosß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 8. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bauunternehmer Otto Hofmann in Niederems.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Grundstück lfd. Nr. 1 auf	544,50 DM,
für Grundstück lfd. Nr. 3 auf	504,— DM,
für Grundstück lfd. Nr. 4 auf	642,— DM,
für Grundstück lfd. Nr. 5 auf	417,— DM,
für Grundstück lfd. Nr. 6 auf	603,— DM,
für Grundstück lfd. Nr. 7 auf	397,50 DM,
für Grundstück lfd. Nr. 8 auf	228,60 DM,
für Grundstück lfd. Nr. 9 auf	748,50 DM,
für Grundstück lfd. Nr. 10 auf	229,50 DM,
für Grundstück lfd. Nr. 11 auf	687,— DM,
für Grundstück lfd. Nr. 12 auf	204,75 DM,
für Grundstück lfd. Nr. 13 auf	582,75 DM,
für Grundstück lfd. Nr. 14 auf	314,25 DM,
für Grundstück lfd. Nr. 15 auf	810,75 DM,
für Grundstück lfd. Nr. 16 auf	423,75 DM,
für Grundstück lfd. Nr. 17 auf	405,— DM,
für Grundstück lfd. Nr. 18 auf	798,75 DM,

für Grundstück lfd. Nr. 20 auf 977,25 DM,
für Grundstück lfd. Nr. 21 auf 95,40 DM,
für Grundstück lfd. Nr. 22 auf 957,— DM,
für Grundstück lfd. Nr. 23 auf 933,75 DM,
für Grundstück lfd. Nr. 24 auf 883,80 DM,
für Grundstück lfd. Nr. 25 auf 881,40 DM,
für Grundstück lfd. Nr. 26 auf 469,80 DM,
für Grundstück lfd. Nr. 27 auf 416,40 DM,
für Grundstück lfd. Nr. 29 auf 1 020,60 DM,
für Grundstück lfd. Nr. 31 auf 578,70 DM,
für Grundstück lfd. Nr. 32 auf 567,90 DM,
für Grundstück lfd. Nr. 33 auf 77,40 DM.
Alle Grundstücke sind von einem Flur-
bereinigungsverfahren erfaßt.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“
wird hingewiesen.

6330 Usingen, 4.-7. 1983 **Amtsgericht**

3681

3 K 77/79: Das im Grundbuch von Lauf-
dorf, Band 54, Blatt 1781, eingetragene
Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Laufdorf, Flur 3,
Flurstück 18/8, Hof- und Gebäudefläche,
Nordstraße 35, Größe 5,04 Ar,
soll am Freitag, dem 2. Dezember 1983,
9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar,
Wertherstraße 2, Zimmer Nr. 17, durch
Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 9. 1979
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Helmut Kaufhold, Grünstraße 16, 3300
Braunschweig.

Im Versteigerungstermin am 28. April
ist der Zuschlag gemäß § 85a ZVG ver-
sagt worden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a
Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“
wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 1. 6. 1983 **Amtsgericht**

3682

3 K 23/80: Das im Grundbuch von Lauf-
dorf, Band 59, Blatt 1951, eingetragene
Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Laufdorf, Flur 3,
Flurstück 18/13, Hof- und Gebäudefläche,
Nordstraße 45, Größe 4,82 Ar,
soll am Freitag, dem 4. November 1983,
9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar,
Wertherstraße 2, Zimmer Nr. 17, durch
Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 4. 1980
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Herr Heinz Jürgen Neumann, Kronen-
straße 5, 6403 Fliesen 3.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a
Abs. 5 ZVG durch Beschluß vom 10. Juli
1981 auf 112 710,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“
wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 4. 7. 1983 **Amtsgericht**

3683

3 K 14/83: Das im Grundbuch von Aß-
lar, Band 28, Blatt 844, eingetragene
Grundstück

lfd. Nr. 15, Gemarkung Aßlar, Flur 19,
Flurstück 71/7, Hof- und Gebäudefläche,
Bachstraße 28, Größe 51,82 Ar,
soll am Mittwoch, dem 14. Dezember
1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetz-
lar, Wertherstraße 2, Raum 206, durch
Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 2. 1983
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Erwin Carle und Brunhilde
geb. Thielmann in Aßlar, — je zur Hälf-
te —

Beschluß: Der Wert des Grundbesitzes
wird gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt
auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung

vom 26. 5. 1983 auf 315 000,— DM für
Flur 19, Nr. 71/7.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“
wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 5. 7. 1983 **Amtsgericht**

3684

61 K 146/83 — Beschluß: Das im Grund-
buch von Wiesbaden-Innen, Band 417,
Blatt 26 832, eingetragene Grundeigentum
lfd. Nr. 1, Gemarkung Wiesbaden,
Flur 96, Flurstück 112/22, Hof- und Ge-
bäudefläche, Bärenstraße 4, Größe 2,69 Ar,
soll am Dienstag, dem 27. September
1983, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude
Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243,
durch Zwangsvollstreckung versteigert
werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 12. 1982
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Klaus Holzinger, Wiesbaden.
Der Wert des Grundeigentums ist nach
§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 900 000,—
Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“
wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 15. 7. 1983 **Amtsgericht**

3685

K 51/82 — Beschluß: Folgender Grund-
besitz, eingetragen im Grundbuch von
Ehlen, Band 53, Blatt 2174, Bestandsver-
zeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ehlen,
Flur 21, Flurstück 304/127, Grünland, Die
Beichplätze, Größe 7,31 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ehlen,
Flur 21, Flurstück 97/3, Hof- und Gebäu-
defläche, Mühlenweg 18, (richtig: Mühlen-
weg 6), Größe 7,17 Ar,

soll am Montag, dem 17. Oktober 1983,
14.15 Uhr, Raum 13, 1. OG., im Gerichts-
gebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen,
durch Zwangsvollstreckung versteigert
werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 9. 1982
(Tag der Eintragung des Versteigerungs-
vermerks):

a) Landwirt Karl-Heinz Löwenstein,
b) Karl-Heinz Löwenstein, beide
Mühlenweg 6, 3501 Habichtswald-Ehlen,
— je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Nr. 1 auf 3 000,— DM,
für Nr. 2 auf 30 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“
wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 4. 7. 1983 **Amtsgericht**

3686

K 7/83 — Beschluß: Folgender Grund-
besitz, eingetragen im Grundbuch von
Dornberg, Band 49, Blatt 1664, Bestands-
verzeichnis

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dörnberg,
Flur 18, Flurstück 360, Hof- und Gebäude-
fläche, Hohlesteinstraße 4, Größe 7,42 Ar,

soll am Montag, dem 17. Oktober 1983,
10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG., im Gerichts-
gebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen,
durch Zwangsvollstreckung versteigert
werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 2. 1983
(Tag der Eintragung des Versteigerungs-
vermerks):

a) Winfried Zapke,
b) Juliane Zapke geb. Fiegand, beide
jetzt Frommershäuser Straße 94, 3502 Vell-
mar-Frommershausen, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Nr. 2 auf 250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“
wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 4. 7. 1983 **Amtsgericht**

3687

K 77/82 — Beschluß: Folgender Grund-
besitz, eingetragen im Grundbuch von
Sand, Band 55, Blatt 1738, Bestandsver-
zeichnis

lfd. Nr. 2, Gemarkung Sand, Flur 2,
Flurstück 341, Hof- und Gebäudefläche,
Reichenhaller Straße 26, Größe 9,19 Ar,
soll am Montag, dem 24. Oktober 1983,
10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG., im Gerichts-
gebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen,
durch Zwangsvollstreckung versteigert
werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 1. 1983
(Tag der Eintragung des Versteigerungs-
vermerks):

a) Georg Pütz,
b) Gudrun Pütz geb. Ruske, beide:
Reichenhaller Straße 26, 3501 Emstal-Sand,
— je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Nr. 2 auf 225 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“
wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 5. 7. 1983 **Amtsgericht**

3688

K 10/83 — Beschluß: Folgender Grund-
besitz, eingetragen im Grundbuch von
Wolfhagen, Band 183, Blatt 6267, Bestands-
verzeichnis

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wolfhagen,
Flur 29, Flurstück 6, Gebäude- und Frei-
fläche, Große Teichstraße 13, Größe 3,42 Ar,
soll am Montag, dem 24. Oktober 1983,
14.15 Uhr, Raum 13, 1. OG., im Gerichts-
gebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen,
durch Zwangsvollstreckung versteigert
werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 2. 1983
(Tag der Eintragung des Versteigerungs-
vermerks):

Ursula Kregelius geb. Klein, Große
Teichstraße 13, 3549 Wolfhagen.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Nr. 1 auf 140 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“
wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 5. 7. 1983 **Amtsgericht**

3689

K 11/82 — Beschluß: Folgender Grund-
besitz, eingetragen im Grundbuch von
Wolfhagen, Band 167, Blatt 5802, Bestands-
verzeichnis

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wolfhagen,
Flur 29, Flurstück 98, Gebäude- und Frei-
fläche, Dellbrückenstraße 21, Größe 9,19 Ar,
soll am Montag, dem 31. Oktober 1983,
10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG., im Gerichts-
gebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen,
durch Zwangsvollstreckung versteigert
werden.

Eingetragene Eigentümer am a) 2. 3. 1982,
b) 14. 4. 1983 (Tage der Eintragungen der
Versteigerungsvermerke):

a) Landwirt und Bundesbahnarbeiter
Erich Klapp,
b) Hausfrau Sigrud Klapp geb. Koch,
beide: Dellbrückenstraße 21, 3549 Wolf-
hagen, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Nr. 2 auf 52 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“
wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 8. 7. 1983 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

Aufhebung einer Erlaubnis für die Aufsuchung von Bodenschätzen

Die der Esso Erz GmbH, 8500 Nürnberg, erteilte Erlaubnis zur Aufsuchung von Kupfer, Blei, Zink und Silber in dem Erlaubnisfeld „Cleeberg“, das sich über eine Fläche von 157,5 km² erstreckt und in den Regierungsbezirken Gießen und Darmstadt, den Landkreisen Limburg-Weilburg, Gießen, Lahn-Dill, Hochtaunus und Wetterau sowie im Bergamtsbezirk Weilburg liegt, wird auf Antrag der Inhaberin aufgehoben.

Dies wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) bekanntgegeben.

6200 Wiesbaden, 15. Juli 1983

Hessisches Oberbergamt
76 b 34 03 — 15/11

Wahl zur Delegiertenversammlung der Landes Zahnärztekammer Hessen

Der Vorstand der Landes Zahnärztekammer Hessen hat gem. § 2 der Wahlordnung vom 11. 6. 1959, in der Fassung vom 13. 7. 1967 die Frist für die Wahl der Delegiertenversammlung auf 2. Dezember 1983 — 12.00 Uhr — bis 12. Dezember 1983 — 12.00 Uhr — festgesetzt.

Wahlvorschläge, die gem. § 3 der Wahlordnung von mindestens 20 Wahlberechtigten zu unterschreiben sind, müssen nach § 7 der Wahlordnung dem Wahlausschuß der Landes Zahnärztekammer Hessen, Lyoner Straße 21, 6000 Frankfurt/Main 71, bis spätestens 23. September 1983 — 12.00 Uhr — eingereicht werden.

Die Wählerverzeichnisse sind gem. § 6 der Wahlordnung in der Zeit vom 3. Oktober bis 30. Oktober 1983 in den Landkreisen bei den Landräten, in den kreisfreien Städten bei den Magistraten öffentlich ausgelegt.

Ansprüche auf Aufnahme und Einwendungen gegen die Aufnahme in die Wählerverzeichnisse müssen bis spätestens 31. Oktober 1983 — 18.00 Uhr — schriftlich beim Wahlleiter, Lyoner Straße 21, 6000 Frankfurt/Main 71, erhoben werden.

6000 Frankfurt am Main, 18. Juli 1983

Der Wahlleiter für die Wahl der Delegiertenversammlung der Landes Zahnärztekammer Hessen
Dr. Hasselwanger

Bekanntmachung von Veränderungen im Aufsichtsrat der RHO GmbH

Aufsichtsratsmitglieder

Herr Walter Schäfer, Mitglied des Vorstandes der Hessischen Landesbank — Girozentrale —, Junghofstraße 18—26, 6000 Frankfurt am Main;

ab 1. Juli 1983 — ordentliches Mitglied —.

Herr Hubertus Moser, Mitglied des Vorstandes der Hessischen Landesbank — Girozentrale —, Junghofstraße 18—26, 6000 Frankfurt am Main;

bis 30. Juni 1983 — ordentliches Mitglied —.

6000 Frankfurt am Main 1, 21. Juli 1983

Rechenzentrum der Hessischen Sparkassenorganisation GmbH

Öffentliche Ausschreibungen

BAD HERSFELD: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A. Ausführungsort: Kirchheim, OT Frielingen, Art der Leistungen: Herstellen von Stützmauern und Unterfangungen

Auszuführen sind u. a.

- 140 m³ Mauerabbrüche
- 2 000 m³ Baugruben
- 30 t Stahleinbau
- 500 m³ Stahlbetonarbeiten
- 220 m³ Verblendungen
- 240 m Geländerarbeiten

Ausführungsfrist: 250 Werkzeuge.

Angebotsunterlagen (1 Heftung für Bieter und 1 Heftung für Angebot) sind bis spätestens zum 12. 8. 1983 unter Vorlage des Einzahlungsbeleges über 75,— DM anzufordern.

Werden weitere Sätze der Ausschreibungspläne gewünscht, so sind je Satz weitere 25,— DM zu überweisen.

Der Ausschreibung liegt das Bauleistungsbuch für Kunstbauten (Hessen), Ausgabe 1978, einschl. 1. und 2. Berichtigung, zugrunde. Eine Rückerstattung dieser Beträge ist in keinem Falle möglich. Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 67 53-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 00 mit dem Vermerk „B 454, Stützmauern Frielingen“ zu leisten.

Eröffnungstermin: 30. August 1983 im Hessischen Straßenbauamt Bad Hersfeld, Hubertusweg 19.

Zuschlags- und Bindefrist: 30. September 1983.

6430 Bad Hersfeld, 18. Juli 1983 Hessisches Straßenbauamt

BAD HERSFELD: B 83 in Rotenburg (Fulda); Art der Leistungen: Los I, Überführung einer Stadtstraße, Bw. Nr. He 398, Los II, Hangstützmauer I u. II, Bw. Nr. He 419.

Auszuführen sind u. a. — Instandsetzungsarbeiten —

Los I:

- ca. 5 St. Lagerkonstruktionen beschichten
- ca. 80 m verzinktes Füllstabgeländer vorbereiten u. beschichten
- ca. 220 m² Gehwegkappen vorbereiten und beschichten
- ca. 130 m Fugenverguß erneuern

Los II:

- ca. 110 m Fugen verfüllen
- ca. 50 m² Betonflächen vorbereiten und beschichten
- ca. 200 m verzinktes Füllstabgeländer vorbereiten und beschichten
- ca. 180 m verzinktes Geländer mit Wellgitterfüllung vorbereiten und beschichten sowie sonstige Leistungen

Ausführungsfrist: 112 Werkzeuge.

Angebotsunterlagen (1 Heftung für Bieter und 1 Heftung für Angebot) sind bis spätestens zum 4. August 1983 unter Vorlage des Einzahlungsbeleges über 40,— DM anzufordern.

Der Ausschreibung liegt das Bauleistungsbuch für Kunstbauten (Hessen), Ausgabe 1978, einschl. 1. und 2. Berichtigung, zugrunde. Eine Rückerstattung dieses Betrages ist in keinem Falle möglich. Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 67 53-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 00 mit dem Vermerk: „B 83 Rotenburg/F. — Instandsetzungsarbeiten“ zu leisten.

Eröffnungstermin: 23. August 1983 im Hessischen Straßenbauamt Bad Hersfeld, Hubertusweg 19.

Zuschlags- und Bindefrist: 30. September 1983.

6430 Bad Hersfeld, 20. Juli 1983 Hessisches Straßenbauamt

BAD HERSFELD: Ausführungsort: L 3153 zwischen Neuenstein-Mühlbach und Kreisgrenze; Art der Leistungen: Erneuerung eines Durchlasses.

Auszuführen sind u. a.

- ca. 70 m³ Oberboden
- ca. 225 m³ Baugrubenaushub
- ca. 50 m³ Baugrubenvorbau
- ca. 63 m³ Beton und Stahlbeton
- ca. 5 t Betonstahl
- ca. 11 m Stahlbeton-Rohrleitung, ϕ 100 cm
- ca. 14 m verzinktes Stahlgeländer

sowie sonstige Leistungen

Ausführungsfrist: 50 Werkzeuge.

Angebotsunterlagen (1 Heftung für Bieter und 1 Heftung für Angebot) sind bis spätestens zum 10. August 1983 unter Vorlage des Einzahlungsbeleges über 40,— DM anzufordern.

Werden weitere Sätze der Ausschreibungspläne gewünscht, so sind je Satz weitere 10,— DM zu überweisen.

Der Ausschreibung liegt das Bauleistungsbuch für Kunstbauten (Hessen), Ausgabe 1978, einschl. 1. und 2. Berichtigung, zugrunde. Eine Rückerstattung dieser Beträge ist in keinem Falle möglich. Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 67 53-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1 000 205, BLZ 532 500 00 mit dem Vermerk: „L 3153, Durchlaßerneuerung bei Mühlbach“ zu leisten.

Eröffnungstermin: Donnerstag, den 25. August 1983 im Hessischen Straßenbauamt Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer 409.

Zuschlags- u. Bindefrist: 30. September 1983.

6430 Bad Hersfeld, 21. Juli 1983 Hessisches Straßenbauamt

BAD HERSFELD: Öffentliche Ausschreibung von Straßenbauarbeiten nach VOB/A. Betr.: K 10/K 11, Fahrbahnverbreiterung und Linienkorrektur zw. Hohenroda-OT Aurbach bis Philippsthal-OT Nippe, Kreis Hersfeld-Rotenburg; von NK 512 524 über 512 520 nach 512 521, zw. Stat. 0,237 bis 0,322 und 0,000—0,805.

Straßenbauarbeiten:

Wesentliche Leistungen:

- ca. 2 800 m³ Mutterboden
- ca. 8 000 m³ Erdarbeiten
- ca. 2 000 m³ Frostschuttschicht

ca. 5 700 m² Asphalttragschicht, Körnung 0/32, 10 cm dick
ca. 5 700 m² Asphaltbeton, Körnung 0/11, 4 cm dick
und sonstige Nebenarbeiten.

Ausführungsfrist: 150 Werktag (netto).

Spätester Anforderungstermin für die Vergabeunterlagen ist der 16. August 1983. Angebotsunterlagen (zweifach) können bei der Vergabestelle unter Vorlage des Einzahlungsbeleges über 50,— DM angefordert werden.

Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. 67 53-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1 000 205, BLZ 532 500 00 mit dem Vermerk: „K 10/K 11, Fahrbahnverbreiterung zw. Ausbach u. Nippe, Kreis Hersfeld-Rotenburg“ zu leisten.

Eröffnungstermin: 30. August 1983, 10.30 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer 217.

Zuschlags- u. Bindefrist: 30. September 1983.

6430 Bad Hersfeld, 22. Juli 1983 Hessisches Straßenbauamt

BAD HERSFELD: Öffentliche Ausschreibung von Straßenbauarbeiten nach VOB/A. Betr.: K 3; Ausbau zwischen Heringen und Stt. Widdershausen, Kreis Hersfeld-Rotenburg, von NK 5125 014 nach NK 5026 011, von Stat. 1,355 bis 1,534.

Straßenbauarbeiten:

Wesentliche Leistungen:

ca. 50 m² Mutterboden
ca. 780 m² Erdarbeiten
ca. 450 m² Frostschutzschicht
ca. 1 100 m² Asphalttragschicht, Körnung 0/32, 10 cm dick
ca. 50 m² Asphalttragschicht, Körnung 0/32, 185 kg/m²
ca. 1 100 m² Asphaltbeton, Körnung 0/11, 4 cm dick
ca. 50 m² Asphaltbeton, Körnung 0/8, 75 kg/m²
und sonstige Nebenarbeiten

Ausführungsfrist: 90 Werktag (netto).

Spätester Anforderungstermin für die Vergabeunterlagen ist der 16. August 1983. Angebotsunterlagen (zweifach) können bei der Vergabestelle unter Vorlage des Einzahlungsbeleges über 50,— DM angefordert werden.

Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. 67 53-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1 000 205, BLZ 532 500 00 mit dem Vermerk: „K 3; Ausbau zw. Heringen u. Stt. Widdershausen, Kreis Hersfeld-Rotenburg“ zu leisten.

Eröffnungstermin: 30. August 1983, 10.00 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer 217.

Zuschlags- u. Bindefrist: 30. September 1983.

6430 Bad Hersfeld, 22. Juli 1983 Hessisches Straßenbauamt

ESCHWEGE: Die Bauleistungen für die Erneuerung des bituminösen Deckenaufbaues auf der Bundesstraße 27/80 bei Witzenshausen/Unterrieden B 27; NK 4625 075 Stat. 1,525 bis NK 4625 077, Stat. 0,770 B 80; NK 4625 071 Stat. 2,030 bis NK 4625 076, Stat. 0,450, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

4 800 t Ausgleichsschicht gebr. Naturgestein 0/45 mm
19 000 m² bit. Tragschicht 0/32 mm (14 cm dick)
19 000 m² Asphaltbinderschicht 0/16 mm (4 cm dick)
18 750 m² Asphaltbetondeckschicht 0/11 mm (4 cm dick)
und sonstige Nebenarbeiten.

Bauende: 29. 6. 1984.

Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle, Abteilung Baudurchführung Straßen, Eschwege, Kurt-Holzappel-Straße 37, 1. Obergeschoß, während der Besuchszeiten von 9.00 bis 12.00 und 14.00—15.30 Uhr eingesehen werden. Angebotsunterlagen sind bis spätestens 10. August 1983 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 35,— DM ist beizufügen. Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt am Main 67 53-609, BLZ 500 100 60 oder Konto-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 00 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto-Nr. 532 015 01, BLZ 532 000 00 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe „Erneuerung des bituminösen Deckenaufbaues B 80/27“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Mittwoch, den 31. August 1983, um 10.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Eschwege, Kurt-Holzappel-Str. 37, 1. Obergeschoß (Sitzungssaal).

Zuschlags- und Bindefrist beträgt: 36 Werktag.

3440 Eschwege, 21. Juli 1983 Hessisches Straßenbauamt

HANAU: Die Bauleistungen für die Deckenerneuerung im Zuge der Kreisstraße 888 zwischen der Einmündung L 3178/K 888 (bei Hausen) und der Einmündung L 3179/K 888 (bei Alsberg), Main-Kinzig-Kreis, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

250 t Asphaltbinder
30 m² Frostschutzschicht
100 m² bit. Tragschicht
100 m² Asphaltbinder
19 000 m² Asphaltbeton 0/11 mm

Bauzeit: 1 Monat.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 5. August 1983 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 5,— DM, die in keinem Falle zurück-erstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postscheckkonto Nr. 68 21-601 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „DE — K 888 zwischen Hausen und Alsberg“.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 16. August 1983, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktag.

6450 Hanau, 22. Juli 1983 Hessisches Straßenbauamt

DARMSTADT: Die Bauleistungen zum Ausbau der B 43, Deckenverbesserungsarbeiten zwischen Raunheim (Caltex) und Kelsterbach (km 1,234 bis km 3,303/0,000—0,400) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

500 m² Oberböden liefern
500 t Steinerde liefern
2 300 t Asphaltbinder
20 000 m² Asphaltbeton

und Nebenarbeiten.

Bauzeit: 20 Werktag.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 3. August 1983 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 16,— DM, die in keinem Fall zurück-erstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 355 99-602 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen B 43, Raunheim—Kelsterbach“.

Eröffnung: Donnerstag, den 18. August 1983, 10.45 Uhr.

Zuschlags- und Bindefrist: 31. August 1983.

6100 Darmstadt, 20. Juli 1983 Hessisches Straßenbauamt

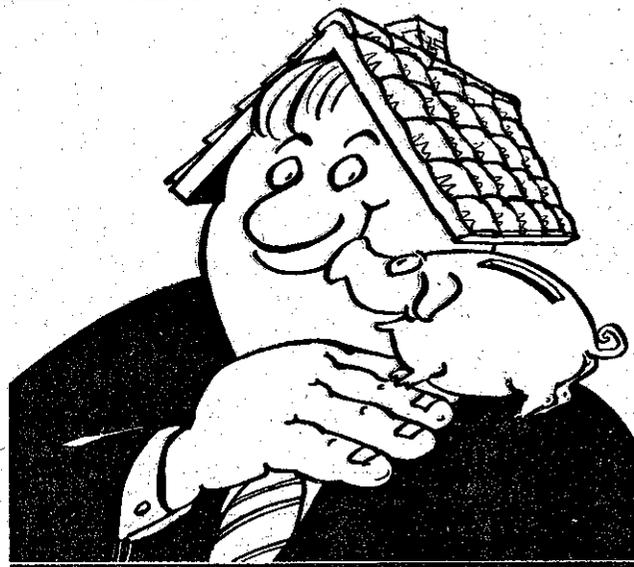
KASSEL: Öffentliche Ausschreibung von Fensterbauarbeiten in Marburg/L. für 64 St. Verbund- und Isolierglas-Konstruktionen aus nord. Kiefer, mit Verglasung, Anstrich und erforderlichen Nebenarbeiten.

Einbautermin: IV. Quartal 1983. Abgabe der Angebotsunterlagen, soweit vorrätig, gegen Erstattung eines Unkostenbeitrages v. 15,— DM am 17. 8. 1983 von 10.00—12.00 Uhr, Zimmer 211.

Rückgabe erbeten zur Angebotseröffnung: 21. 9. 1983, 9.00 Uhr, Zimmer 101.

3500 Kassel, Breitscheidstraße 6, Bundesbahn-Wohnungsbaugesellschaft Kassel GmbH.

3500 Kassel, 15. Juli 1983 Bundesbahn-Wohnungsbaugesellschaft



BAUSPAREN ZWINGT NICHT ZUM BAUEN.

Mit einem Bausparvertrag kann man auch kaufen, instandsetzen, an- und umbauen, renovieren, modernisieren, Darlehen ablösen, Miterben auszahlen und vieles mehr — unabhängig von den Kapitalmarktzinsen.

Und nach zehn Jahren können Sie mit Ihrem Geld ganz einfach machen, was Sie wollen. Sie bekommen es inklusive aller Zinsen und Zuschüsse zurück. Mehr übers Bausparen erfahren Sie von Ihrem BHW-Berater. Rufen Sie ihn an. Das BHW steht in jedem örtlichen Telefonbuch.

BHW
Bausparkasse
für den öffentlichen Dienst.

Stellenausschreibungen

In der **STADT BREUBERG, ODENWALDKREIS**, ist die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters(in)

zum 17. Dezember 1983 neu zu besetzen.

Die Amtszeit beträgt 6 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Die Besoldung richtet sich nach W 6 (A 15).

Die Stadt Breuberg liegt im nordöstlichen Teil des Odenwaldkreises. Sie besteht aus 5 Stadtteilen und hat ca. 7 200 Einwohner. Sie ist bedeutender Industriestandort und verfügt über eine hohe kommunale Infrastruktur.

Gesucht wird eine dynamische und aktive Persönlichkeit, die fähig ist, Impulse für die Weiterentwicklung der Stadt zu geben, das intakte Vereinsleben zu fördern und guten Kontakt zur Bevölkerung zu pflegen. Sie sollte zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat bereit sein und über umfangreiche kommunalpolitische Erfahrungen verfügen.

Bewerbungen sind bis zum 26. August 1983 mit Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften und lückenlosen Tätigkeitsnachweisen unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ zu richten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses
Herrn Heinz Wolk
Rathaus, 6127 Breuberg-Sandbach

FRANKFURT. DIE STADT.

Wir suchen für unsere **Bauaufsichtsbehörde** eine(n)

technischen Amtsrat/rätin

Die Aufgaben: Sachgebietsleiter des Sachgebietes Entwässerung, die Bearbeitung schwieriger Entwässerungsanträge und deren Abnahme, Überprüfung bearbeiteter Entwässerungsbauanträge im Sachgebiet, Unterzeichnung der Entwässerungsbauscheine und der Verfügungen, Erarbeitung von Auflagen und deren Durchsetzung, Stellungnahme zu Widersprüchen sowie Teilnahme an Widerspruchsverhandlungen und Beratung in Entwässerungsfragen.

Wir erwarten: Diplom-Ingenieur (FH) oder Ingenieur (grad.) der Fachrichtung Hoch- oder Tiefbau, mit Befähigung für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst, gute Kenntnisse im Baurecht und praktische Erfahrung, Fähigkeit zu selbständigem Arbeiten, Verhandlungsgeschick, Bereitschaft zur beruflichen Fortbildung, Führerschein der Klasse 3 mit entsprechender Fahrpraxis.

Wir bieten: Besoldung nach BesGr. A 12 BBO zuzüglich Technikerzulage sowie die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an den

MAGISTRAT DER STADT FRANKFURT AM MAIN
— Personal- und Organisationsamt —
Kennziffer 016/6130/021
Alte Mainzer Gasse 4
6000 Frankfurt am Main 1

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A

FRANKFURT. DIE STADT.

Wir suchen für unser **Revisionsamt** zum schnellstmöglichen Eintritt eine(n)

Prüfer/in EDV

Die Aufgaben: Insbesondere Prüfung auf Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit von operating und handling in den Betriebsabteilungen (Maschinen-sälen) der Datenerfassungs- und Datenverarbeitungsstellen, der Auslastung vorhandener Maschinenkapazitäten, der Verwaltung und Beschaffung externer Speichermedien und des EDV-Materials, der systemimmanenten und verfahrensunabhängigen Maßnahmen der Datensicherung und -sicherheit, der direkten EDV-Kosten und Erträge im Haushalt der Stadt. Der Stelleninhaber soll außerdem Prüf- und Selektionsprogramme erstellen können.

Wir erwarten: Abgeschlossene Ausbildung als Systemprogrammierer/in, Programmierer/in oder DV-Organisator/in — Systeme Siemens und IBM — mit entsprechender praktischer Erfahrung. Gelegenheit zur Ergänzung der Ausbildung wird gegeben.

Wir bieten: Bei Vorliegen der laubahnrechtlichen Voraussetzungen Anstellung im Beamtenverhältnis (Amtmann, BesGr. A 11 BBO), sonst Beschäftigung im Angestelltenverhältnis (VergGr. III BAT).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an den

MAGISTRAT DER STADT FRANKFURT AM MAIN
— Personal- und Organisationsamt —
Kennziffer 014/0100/094
Alte Mainzer Gasse 4
6000 Frankfurt am Main 1

STAATSANZEIGER

Öffentlicher Anzeiger für das Land Hessen

- Anfragen
- Rückfragen
- Reklamationen



0 61 22/60 71
Apparat 99

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind beim Verlag abzugeben. Bezugspreis: halbjährlich 68,20 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer. Abonnementkündigung mit einer Frist von 6 Monaten zum 30. 6. und 31. 12. Der Preis von Einzelstücken beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postcheckkonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Kurt Hummel, Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Tel. 0 61 21/3 96 71.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordendstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmsr. 42, 6200 Wiesbaden. Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie alle Angelegenheiten für den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, Apparat 99, Fernschreiber 4 188 648. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 20 vom 1. Juli 1982. — Anfertigung von Klischees zum Selbstkostenpreis. Der Umfang der Ausgabe Nr. 31 vom 1. August 1983 beträgt 48 Seiten.